



WENIGER GLEICH

LGBTI-MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER_INNEN IN
ARMENIEN, BELARUS, KASACHSTAN UND KIRGISISTAN

AMNESTY
INTERNATIONAL



Amnesty International ist eine globale Bewegung, in der mehr als 7 Millionen Menschen sich dafür einsetzen, dass auf dieser Welt alle Menschen alle Menschenrechte genießen können.

Unsere Vision ist es, dass jeder Mensch alle Rechte gemäß der Internationalen Erklärung der Menschenrechte und anderer gesetzlich verankerten international gültigen Menschenrechtsstandards, genießen kann.

Wir sind unabhängig von jeder Regierung, politischer Ideologie, wirtschaftlichen Interessen oder Religion und finanzieren uns hauptsächlich durch unsere Mitglieder oder durch Spenden.

© Amnesty International 2017

Sofern nicht anders angegeben, ist der Inhalt dieses Dokuments unter einer Creative Commons-Lizenz (Namensnennung, nicht kommerziell, keine Derivate, international 4.0) lizenziert.

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode>

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Website: www.amnesty.org

Wenn Material einem anderen Urheberrechtsinhaber als Amnesty International zugerechnet wird, unterliegt dieses Material nicht der Creative Commons-Lizenz.

Erstmals 2017 veröffentlicht von Amnesty International Ltd Peter Benenson House, 1 Easton Street London WC1X 0DW, UK

Index: EUR 04/7574/2017

Original Sprache: English
amnesty.org

Übersetzung koordiniert von Queeramnesty
translation@queeramnesty.de

Das Cover-Foto: „Zärtlichkeit ist keine Propaganda“, wurde in Bishkek, Kirgisistan, aufgenommen

© Amnesty International 2016.



WENIGER GLEICH

LGBTI-MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER_INNEN IN ARMENIEN, BELARUS, KASACHSTAN UND KIRGISISTAN

Amnesty International

INHALT

GLOSSAR.....	6
1. ZUSAMMENFASSUNG.....	10
2. AUFGABENSTELLUNG UND METHODIK.....	13
2.1 AUFGABENSTELLUNG.....	13
2.2 METHODIK.....	14
2.2.1 BETEILIGUNGSORIENTIERTE WORKSHOPS.....	14
2.2.2 FALLSTUDIEN.....	15
2.2.3 NACHFOLGE-WORKSHOPS.....	16
2.2.4 HALB STRUKTURIERTE INTERVIEWS.....	16
2.2.5 ANONYMITÄT.....	17
3. SCHUTZ VON LGBTI-RECHTEN NACH INTERNATIONALEN GESETZEN.....	18
3.1 GRUNDSATZ DER NICHTDISKRIMINIERUNG.....	19
3.2 MEINUNGSFREIHEIT, VERSAMMLUNGS- UND VEREINIGUNGSFREIHEIT.....	21
3.3 MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER_INNEN.....	23
3.4 GESCHLECHTSIDENTITÄT.....	24
4. LÄNDER-KONTEXTE.....	26
4.1 ARMENIEN.....	29
4.1.1 RECHTLICHER RAHMEN.....	30
4.1.2 TRANS-RECHTE.....	32
4.1.3 ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN.....	32
4.1.4 VERSAMMLUNGSFREIHEIT.....	32
4.1.5 VEREINIGUNGSFREIHEIT.....	33
4.1.6 MEINUNGSFREIHEIT UND MEDIENUMFELD.....	33
4.1.7 RECHTSVERLETZUNGEN GEGEN LGBTI-PERSONEN.....	34
4.2 BELARUS.....	37
4.2.1 RECHTLICHER RAHMEN.....	38
4.2.2 TRANS-RECHTE.....	39
4.2.3 ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN.....	39
4.2.4 VERSAMMLUNGSFREIHEIT.....	39
4.2.5 VEREINIGUNGSFREIHEIT.....	40
4.2.6 MEINUNGSFREIHEIT UND MEDIENUMFELD.....	41
4.2.7 RECHTSVERLETZUNGEN GEGEN LGBTI-PERSONEN.....	42
4.3 KASACHSTAN.....	44
4.3.1 RECHTLICHER RAHMEN.....	45
4.3.2 TRANS-RECHTE.....	46

4.3.3 ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN.....	46
4.3.4 VERSAMMUNGSFREIHEIT.....	47
4.3.6 MEINUNGSFREIHEIT UND MEDIENUMFELD.....	47
4.3.7 RECHTSVERLETZUNGEN GEGEN LGBTI-PERSONEN.....	49
4.4 KIRGISISTAN.....	51
4.4.1 RECHTLICHER RAHMEN.....	51
4.4.2 TRANS-RECHTE.....	53
4.4.3 ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN.....	54
4.4.4 VERSAMMLUNGSFREIHEIT.....	54
4.4.5 VEREINIGUNGSFREIHEIT.....	54
4.4.6 MEINUNGSFREIHEIT UND MEDIENUMFELD.....	55
4.4.7 RECHTSVERLETZUNGEN GEGEN LGBTI-PERSONEN.....	56
5. LGBTI-MENSCHENRECHTSBEWEGUNG: STÄRKEN, SCHWÄCHEN, CHANCEN, GEFAHREN.....	60
5.1 STÄRKEN UND CHANCEN: GEMEINSAME TRENDS.....	60
5.1.1 WIDERSTANDSKRAFT DER MRV.....	60
5.1.2 INTERNATIONALE SOLIDARITÄT UND UNTERSTÜTZUNG.....	61
5.1.3 INTERNATIONALE MENSCHENRECHTSSTANDARDS UND -MECHANISMEN.....	61
5.1.4 ANTIDISKRIMINIERUNGSKOALITIONEN.....	61
5.1.5 SOLIDARITÄT AUS DER ZIVILGESELLSCHAFT.....	62
5.2 SCHWÄCHEN UND GEFAHREN: GEMEINSAME TRENDS.....	62
5.2.1 MANGEL AN SOLIDARITÄT UND UNTERSTÜTZUNG VON „MAINSTREAM“-MENSCHENRECHTSORGANISATIONEN.....	62
5.2.2 POLITISIERUNG VON LGBTI-RECHTEN.....	63
5.2.3 REPRESSIVE GESETZE.....	64
5.2.4 NEGATIVE SOZIALE EINSTELLUNGEN.....	65
5.2.5 VERSÄUMNIS, HASSVERBRECHEN GEGEN LGBTI-MENSCHEN STRAFRECHTLICH ZU VERFOLGEN.....	66
5.2.6 BURNOUT DER AKTIVIST_INNEN.....	67
5.2.7 „AUSGESCHLOSSEN VOM MAINSTREAM“ DER MENSCHENRECHTE, RHETORIK UND PRAXIS.....	68
6. FALLSTUDIE KIRGISISTAN: „AUSGESCHLOSSEN VOM MAINSTREAM“.....	71
6.1 PERSPEKTIVEN VON LGBTI-MRV.....	72
6.2 PERSPEKTIVEN ANDERER MRV.....	75
6.2.1 ANGST VOR KONSEQUENZEN.....	75
6.2.2 FEHLEN EINES UNIVERSELLEN MENSCHENRECHTSANSATZES.....	77
6.2.3 UNEINIGKEIT IN DER ZIVILGESELLSCHAFT.....	78
6.3 STAATLICHE AKTEUR_INNEN.....	78
6.3.1 BERICHT DER OMBUDSPERSON.....	79
6.4 INTERNATIONALE AKTEUR_INNEN.....	79
6.5 INTERNATIONALE MECHANISMEN.....	80
7. FALLSTUDIE: ARMENIEN „ WENIGER GLEICH“.....	83
7.1 PERSPEKTIVEN VON LGBTI-MRV.....	84
7.2 PERSPEKTIVEN ANDERER MRV.....	85

7.2.1 HOMOPHOBIE.....	86
7.2.2 FURCHT VOR ANGRIFFEN.....	87
7.2.3 FEHLEN EINES UNIVERSELLEN MENSCHENRECHTANSATZES.....	88
7.2.4 MOTIVE FÜR DEN EINSATZ FÜR LGBTI-RECHTE.....	88
7.3 STAATLICHE AKTEUR_INNEN.....	89
7.4 INTERNATIONALE AKTEUR_INNEN.....	90
7.5 INTERNATIONALE UND REGIONALE MECHANISMEN.....	91
8. SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	92
9. EMPFEHLUNGEN.....	94

GLOSSAR

WORT	ERKLÄRUNG
BISEXUELL	Eine Person, die sich emotional und sexuell von Personen mehreren Geschlechtes angezogen fühlt ¹
GESCHLECHTSIDENTITÄT	Die tief empfundene innere und individuelle Erfahrung des Geschlechtes, die mit dem bei der Geburt festgelegten Geschlecht übereinstimmen kann, aber nicht muss; einschließlich des Körpergefühls (dies kann auch, wenn diese frei gewählt sind, Anpassungen der äußeren Erscheinung oder Funktionen durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe beinhalten) und andere Ausdrucksformen des Geschlechtes wie Kleidung, Sprache und Verhalten betreffen ²
CIS	Cis-, Cisgeschlechtliche oder cisgender Personen sind Menschen, die in ihrem Geschlechtsausdruck oder ihrer Geschlechtsidentität den konventionellen Erwartungen des körperlichen Geschlechtes entsprechen, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde ³
DISKRIMINIERUNG	Die unterschiedliche Behandlung einer Person durch das Gesetz oder die Praxis in einer Weise, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert oder ganz ausschließt, aufgrund von Merkmalen wie ethnischer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität ⁴
SCHWUL	Bezieht sich auf Männer, die sich emotional und/oder sexuell zu anderen Männern hingezogen fühlen ⁵
GESCHLECHTSKENNZEICHNUNG	Eine Geschlechtskennzeichnung ist eine geschlechtsbezogenen Bezeichnung, die auf offiziellen Dokumenten erscheint, wie etwa Reisepässen oder Personalausweisen. Es kann sich dabei um ausdrückliche Bezeichnungen wie „männlich“ und „weiblich“ handeln,

1 ILGA Europe, "ILGA-Europe Glossary," ILGA Europe, zugegriffen am 25. August 2017, <http://old.ilgaeu-rope.org/home/publications/glossary>.

2 The Yogyakarta Principles, "The Yogyakarta Principles: Principles on the Application of International Human Rights Law in Relation to Sexual Orientation and Gender Identity," 2007, 6, http://www.yogyakarta-principles.org/principles_en.htm.

3 Amnesty International, "The State Decides Who I Am: Lack of Gender Recognition for Transgender People in Europe" (London: Amnesty International, 2014), 16.

4 Amnesty International, "Armenia: No Space for Difference" (London: Amnesty International, 2013), 10.

5 ILGA Europe, "ILGA-Europe Glossary."

	oder um geschlechtsspezifische Anreden wie Herr und Frau, oder berufliche Titel, ein geschlechtsspezifisches Pronomen oder einen Nummerncode, der bestimmte Nummern für Männer und Frauen verwendet (zum Beispiel ungerade und gerade Ziffern) ⁶
HASSVERBRECHEN	Sind „vorurteilsmotivierte“ Verbrechen gegen Personen, die tatsächlich oder vermeintlich Mitglied einer bestimmten Gruppe sind, die sich durch persönliche Merkmale wie Behinderung, ethnische Zugehörigkeit, Geschlechteridentität, Rasse, sexuelle Orientierung oder sozialer oder wirtschaftlicher Status definieren ⁷
HETEROSEXUELL	Bezieht sich auf eine Person, die sich sexuell und emotional von Personen eines anderen Geschlechtes angezogen fühlt
HOMOPHOBIE	Unvernünftiger Zorn, Intoleranz oder Hass gegen Homosexualität ⁸
HOMOSEXUELL	Bezieht sich auf eine Person, die sich sexuell und emotional zu Personen des gleichen Geschlechtes hingezogen fühlt
MRV	Menschenrechtsverteidiger_in und Menschenrechtsverteidiger_innen. Amnesty International betrachtet Menschen, die einzeln oder in Verbindung mit anderen handeln, um die Menschenrechte auf lokaler, nationaler, regionaler oder internationaler Ebene zu schützen und/oder zu fördern, ohne dabei Hass, Diskriminierung oder Gewalt zu verbreiten, als MRV
INTERGESCHLECHTLICH	Ein Oberbegriff, der verwendet wird, um eine Person zu beschreiben, deren genitale, gonadale, chromosomale oder hormonelle Eigenschaften nicht dem herrschenden Standard für männliche oder weibliche Kategorien geschlechtlicher oder reproduktiver Anatomie entsprechen. Intergeschlechtliche Variationen können verschiedene Formen annehmen und eine Vielzahl von Merkmalen abdecken. Die Begriffe „intergeschlechtlicher Körper“, „intergeschlechtlich“ oder „Intergeschlechtlichkeit“ können auch zur Benennung der Vielfalt von Geschlechtsmerkmalen dienen ⁹
LESBISCH	Bezieht sich auf eine Frau, die sich sexuell und emotional zu anderen Frauen hingezogen fühlt ¹⁰

6 Amnesty International, „The State Decides Who I Am: Lack of Gender Recognition for Transgender People in Europe,” 16.

7 Siehe Amnesty International, „Targeted by Hate, Forgotten by Law: Lack of a Coherent Response to Hate Crimes in Poland” (London: Amnesty International, 2015), 9, für eine detaillierte Liste der internationalen Standards für Hassverbrechen.

8 ILGA Europe, „ILGA-Europe Glossary.”

9 Amnesty International, „First, Do No Harm: Ensuring the Rights of Children with Variations of Sex Characteristics in Denmark and Germany” (London: Amnesty International, 2017).

10 ILGA Europe, „ILGA-Europe Glossary”.

LGBTI	Ist die Abkürzung für Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, im Deutschen also lesbisch, schwul, bisexuell, trans- und intergeschlechtlich (A.d.Ü.)
MSM	Männer, die Sex mit Männern haben (sich selbst aber nicht zwangsläufig als schwul oder bisexuell bezeichnen) ¹¹
„OUT“	Offen lesbisch, schwul, bisexuell, trans- oder intergeschlechtlich sein. „Come out“ (zu Deutsch: „Herauskommen“) bedeutet, seine Identität als lesbische, schwule, bisexuelle, trans- oder intergeschlechtliche Person zu offenbaren. „Geoutet“ zu werden, bedeutet die Identifizierung einer Person als lesbische, schwule, bisexuelle, trans- oder intergeschlechtliche Person ohne deren Einwilligung ¹²
QUEER	Ein Oberbegriff, der viele Identitäten und Rollen umfasst, die nicht in heteronormative und cisnormative Rahmen passen. Die Queer-Theorie stellt soziale Normen in Bezug auf Geschlecht und Sexualität in Frage und legt dar, dass Geschlechterrollen soziale Konstruktionen sind ¹³
SEXUELLE ORIENTIERUNG	Die Fähigkeit jeder Person zu einer tiefgründigen emotionalen, gefühlsmäßigen und sexuellen Anziehung sowie zu intimen und sexuellen Beziehungen mit Personen eines anderen Geschlechts oder des gleichen Geschlechts oder mit mehr als einem Geschlecht ¹⁴
SOGI	Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität
TRANS	Transgeschlechtliche oder Trans-Personen, im Englischen Transgender, sind Personen, deren Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsidentität sich von den herkömmlichen Erwartungen unterscheiden, die auf dem physischen Geschlecht basieren, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde. Eine Trans-Frau ist eine Frau, der bei der Geburt das „männliche“ Geschlecht zugewiesen wurde, aber eine weibliche Geschlechtsidentität hat; ein Trans-Mann ist ein Mann, der bei der Geburt das „weibliche“ Geschlecht zugewiesen bekam, aber eine männliche Geschlechtsidentität hat. Nicht alle Trans-Personen identifizieren sich als männlich oder weiblich: „Trans“ ist ein Begriff, der sowohl Mitglieder des dritten Geschlechts als auch Personen umfasst, welche sich mit mehr als einem Geschlecht oder gar keinem Geschlecht identifizieren. Trans-Personen können sich entscheiden, ob sie sich einigen oder allen möglichen Formen der Geschlechtsangleichung unterziehen ¹⁵

11 ILGA Europe, „ILGA-Europe Glossary“.

12 ILGA Europe, „ILGA-Europe Glossary“.

13 ILGA Europe, „ILGA-Europe Glossary“.

14 The Yogyakarta Principles, „The Yogyakarta Principles: Principles on the Application of International Human Rights Law in Relation to Sexual Orientation and Gender Identity,” 6.

15 Amnesty International, „The State Decides Who I Am: Lack of Gender Recognition for Transgender People in Europe,” 17.

TRANSPHOBIE	Bezieht sich auf negative kulturelle und persönliche Überzeugungen, Meinungen, Einstellungen und Verhaltensweisen, die auf Vorurteilen, Ekel, Angst oder Hass gegenüber Trans-Personen oder gegen Variationen der Geschlechteridentität und des Geschlechtsausdrucks basieren ¹⁶
WSW	Women who have sex with women. (zu Deutsch: Frauen, die mit Frauen Sex haben, sich selbst aber nicht zwangsläufig als lesbisch oder bisexuell bezeichnen) ¹⁷

¹⁶ ILGA Europe, “ILGA-Europe Glossary”.

¹⁷ ILGA Europe, “ILGA-Europe Glossary”.

1. ZUSAMMENFASSUNG

Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen-, Trans-Rechte und die Rechte intergeschlechtlicher Menschen (LGBTI-Rechte) haben sich zu einer der strittigsten Menschenrechtsfragen in Osteuropa und Zentralasien seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion in den frühen 1990-ern entwickelt. Die schrittweise Gründung von Gruppen, die für die LGBTI-Basisrechte in der Region eintreten, hat zu einer gewissen Sichtbarkeit von LGBTI-Menschen und damit zu einer heftigen Gegenreaktion seitens der Mehrheit geführt. Die Einführung von „LGBTI-Propaganda“-Gesetzen in Russland und das gezielte Verschwindenlassen von Schwulen in Tschetschenien sind nur zwei Beispiele für diese Gegenreaktion. Während sich die globale Aufmerksamkeit auf die Notlage der LGBTI-Menschen in dieser Region auf Russland konzentriert, erhält die Situation der LGBTI-Menschen und deren Einsatz für LGBTI-Rechte in anderen Ländern Osteuropas und Zentralasiens weniger Aufmerksamkeit von der internationalen Gemeinschaft.

Amnesty International hat beschlossen, den Stand der LGBTI-Bewegungen in Osteuropa und Zentralasien außerhalb von Russland zu untersuchen, insbesondere in den Ländern, die sich der von Russland geführten Eurasischen Wirtschaftsunion angeschlossen haben: Armenien, Belarus, Kasachstan und Kirgisistan. Dort fand Amnesty International, dass die bereits bestehende homophobe und transphobe Einstellung durch das Überschwappen homophober und transphober Rhetorik und Praxis aus Russland verstärkt wurde. Ein Ergebnis daraus ist, dass LGBTI-Menschenrechtsverteidiger_innen (MRV) und Aktivist_innen sich „weniger gleich“ fühlen als die Mehrheit lokaler Menschenrechtsverteidiger_innen, die von „der breiten Masse“ der MRV dominiert wird, die nicht in erster Linie für LGBTI-Rechte arbeiten.

Dieser Bericht basiert auf Sekundärforschung und Reisen in diese vier Länder, in denen Amnesty International tätig ist. Es wurden partizipative Workshops mit LGBTI-Aktivist_innen, Menschenrechtsverteidiger_innen und Community-Mitgliedern durchgeführt, sowie Gespräche mit „der breiten Masse“ von MRV und internationalen Interessensvertreter_innen.

Internationale Menschenrechtsgesetze verbieten Diskriminierung - wenn jemand anders behandelt wird, per Gesetz oder in der Praxis, in einer Weise, dass der Person der Zugang zu ihren Rechten erschwert oder gänzlich verhindert wird – wegen einer Eigenschaft wie sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität. In ähnlicher Weise unterscheiden internationa-

le Standards nicht zwischen LGBTI-MRV und „der breiten Masse“ der MRV und verpflichten die staatlichen Behörden, beide zu schützen.

Die Realität in Osteuropa und Zentralasien ist eine andere. LGBTI-MRV und -Aktivist_innen sehen sich Herausforderungen gegenüber, die „die breite Masse“ der MRV nicht unbedingt bei ihrer Arbeit erleben. Soziale und politische Homo- und Transphobie tragen zur Dämonisierung von LGBTI-MRV und -Aktivist_innen bei. Politiker_innen und Medien befürworten oft engagiert homo- oder transphoben Hass, Anstiftung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt. Russland versucht mehr politischen Einfluss in der Region durch die Beeinflussung sozialer Werte und Gesetze ihrer Nachbarn zu gewinnen. Dies beinhaltet die Forderung nach „LGBTI-Propaganda“-Gesetzen und die Befürwortung von imaginären, geteilten „eurasischen (evrazijskie) Werten“, die als Gegensatz zu den „westlichen Werten“ präsentiert werden, einschließlich der Ablehnung von LGBTI-Rechten. Dies führt zu einer Politisierung und Entmenschlichung von LGBTI-Rechten, in der Art, wie sie oft im Zusammenhang mit außenpolitischen Überlegungen in Eurasien diskutiert werden: pro Westen oder pro Russland.

Dieser Status quo unterstützt und verstärkt den Unwillen der staatlichen Behörden, LGBTI-MRV und -Aktivist_innen in Armenien, Belarus, Kasachstan und Kirgisistan zu schützen: Die Polizei versagt oft in der Prävention und bei der Aufklärung homo- und transphober Hassverbrechen gegen LGBTI-MRV, LGBTI-Aktivist_innen und Mitgliedern der LGBTI-Community.

Wichtig ist, dass viele Menschen der Zivilgesellschaft in Osteuropa und Zentralasien, darunter einige gut etablierte Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und prominente MRV, nicht bereit sind, LGBTI-MRV und -Aktivist_innen öffentlich zu unterstützen. Manche unter ihnen sind sogar unverblümt homophob. Dies entmachtet LGBTI-MRV und spaltet sie von „der Masse“ der MRV ab. Als LGBTI-Personen haben MRV und Aktivist_innen nicht viele Verbündete in ihren Ländern, sie erhalten Unterstützung von internationalen Geberorganisationen und Botschaften. Dies geht in ein Wechselspiel mit der Annahme, dass LGBTI-Rechte ein externer Import seien, der entworfen wurde, um die Kultur und die nationalen Werte von Armenien, Belarus, Kasachstan und Kirgisistan zu untergraben. Internationale Menschenrechtsstandards und Mechanismen, zusammen mit dem politischen Druck der „westlichen“ Hauptstädte, bleiben oft die einzigen Möglichkeiten für LGBTI-MRV und -Aktivist_innen, um ihre Anliegen gegenüber den jeweiligen nationalen Regierungen zur Sprache zu bringen und einige, spürbare Fortschritte in Richtung ihrer Ziele zu erreichen.

Zusätzlich zu diesen externen Herausforderungen stehen LGBTI-Bewegungen in Osteuropa und Zentralasien internen Schwächen gegenüber, die ihre Arbeit erschweren. Dazu gehören internalisierte Homo- und Transphobie, ein Mangel an Bewusstsein für LGBTI-Rechte und „Burnout“ von Aktivist_innen. Letzteres hat, unter Berücksichtigung des

feindlichen Umfeldes, oft schwere und langfristige negative Folgen für die Aktivist_innen selbst und für die Dauerhaftigkeit von LGBTI-Rechten in dieser Region.

Diese Probleme schwächen das Ausmaß und den Einfluss zur Befürwortung von LGBTI-Rechten und bedrohen die Nachhaltigkeit der Arbeit zur Verwirklichung der Rechte von LGBTI-Personen. Alle relevanten Menschenrechtsakteur_innen in Armenien, Belarus, Kasachstan und Kirgisistan müssen umgehend diese Herausforderungen zur Sprache bringen.

Die staatlichen Behörden in Armenien, Belarus, Kasachstan und Kirgisistan müssen sicherstellen, dass LGBTI-MRV ihre Menschenrechtsarbeit in Sicherheit und ohne Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität ausführen können. Die nationalen Regierungen müssen gesetzliche Maßnahmen gegen Homo- und Transphobie ergreifen, umfassende Antidiskriminierungsgesetze, die ausdrücklich die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität einschließen; Gesetze, die eindeutig alle auf Vorurteilen gegen die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität beruhenden Straftaten verurteilen, und Rechtsvorschriften, welche die Anstiftung zu Diskriminierung, Feindseligkeit, Gewalt oder Hass aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität explizit verbieten. Regierungsbeamt_innen müssen Homo- und Transphobie öffentlich verurteilen.

Lokale Menschenrechts-NROs müssen mit LGBTI-Rechtsorganisationen zusammenarbeiten, vereint durch das Prinzip der Universalität der Menschenrechte, zur Förderung der Toleranz und Nichtdiskriminierung aus allen Gründen, einschließlich sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität. Sie müssen sich gemeinsam den Bemühungen von staatlichen und nichtstaatlichen Gruppen widersetzen, LGBTI-MRV und -Aktivist_innen einzuschüchtern und zu marginalisieren und müssen öffentlich ihre Solidarität und Unterstützung ausdrücken.

Internationale Akteure_innen müssen die nationalen Regierungen drängen, Gesetze gegen Homo- und Transphobie zu verabschieden, einschließlich einer umfassenden Antidiskriminierungsgesetzgebung. Sie müssen eng mit LGBTI-MRV und -Organisationen zusammenarbeiten, sie in Konsultationen und anderen Vorgängen bei Menschenrechtsfragen einbeziehen.

2. AUFGABENSTELLUNG UND METHODIK

Amnesty International hat für diesen Bericht eine Inland-Recherche in zwei Phasen durchgeführt. Im Zeitraum März bis Juli 2016 reisten Vertreter_innen von Amnesty International nach Bischkek, Kirgisistan, und Almaty, Kasachstan (März - April 2016), Jerewan, Armenien (April 2016), und Minsk, Belarus (Juli 2016), und arbeiteten mit LGBTI-MRV und -Aktivist_innen, um eine zügige Einschätzung des aktuellen Status der LGBTI-Bewegungen in jedem Land vorzunehmen. Nach einem Jahr kehrten wir nach Bischkek (Mai 2017) und Jerewan (Juli 2017) zurück, um Daten für gründliche Fallstudien in beiden Ländern zu erfassen.

2.1 AUFGABENSTELLUNG

Die Intention für diese Recherche war es, den Status von LGBTI-Bewegungen in Armenien, Belarus, Kasachstan und Kirgisistan einzuschätzen. Diese vier Länder wurden ausgewählt, da sie, wenngleich sie sehr unterschiedlich sind, (als frühere Sowjetrepubliken) eine gemeinsame jüngere Geschichte teilen. Außerdem sind sie heute alle Mitglieder der Eurasischen Wirtschaftsunion.

In allen vier Ländern sind LGBTI-Rechte seit der Unabhängigkeit (1991) und insbesondere seit Mitte der 2000-er Jahre dank der Arbeit von LGBTI-Rechte-Aktivist_innen und MRV sichtbar geworden. Während der vergangenen fünf Jahre aber ist dieser Aktivismus angegriffen worden, indem LGBTI-Rechte-Aktivist_innen vorgeworfen wird, dass sie versuchen, fremde „westliche“ Werte einzuführen, die die Gesellschaft bedrohen. Viele Analyst_innen – wie auch LGBTI-MRV selbst – glauben, dass diese Gegenreaktion mit dem wachsenden politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Einfluss Russlands zu tun hat.¹⁸

18 Orysia Lutsevych, “Agents of the Russian World Proxy Groups in the Contested Neighbourhood” (London: Chatham House, the Royal Institute of International Affairs, 2016); Sappho M. Bonheur, “LGBT in Kyrgyzstan: From Anti-Gay Propaganda Bill to Hate Crime?,” Central Asia Policy Briefs (Bishkek: OSCE Academy, 2016); Cai Wilkinson, “Kyrgyzstan’s Anti-Gay Bill: Just Following in Russia’s Footsteps?,” EurasiaNet, October 30, 2014, <http://www.eurasianet.org/node/70676>; Andrew North, “Kyrgyzstan’s Beacon of Tolerance Under Threat From Manufactured Kremlin Homophobia,” Eurasianet (blog), May 4,

Die Eurasische Wirtschaftsunion wurde 2014 gegründet. Analyst_innen argumentieren, dass das Konzept von „Eurasien“ über die Wirtschaftsunion hinausreiche und Werte und politische Systeme umfasse, die weitgehend als „in Konflikt“ mit LGBTI-Rechten und anderen „liberalen“ Werten beschrieben werden, zugunsten einer Rückkehr zu „traditionellen“ Werten.¹⁹ Der Einfluss der homophoben und transphoben Debatte in Russland hat sich spürbar in Armenien, Belarus, Kasachstan und Kirgisistan bemerkbar gemacht – Länder, in denen es auch Versuche gegeben hat, „LGBTI-Propaganda“-Gesetze einzuführen, ähnlich wie in Russland.²⁰

Das Kapitel über Länderkontexte gibt Informationen über LGBTI-Rechte und Übergriffe gegen LGBTI-Menschen in jedem einzelnen Land, bildet aber nicht den Schwerpunkt des Berichtes. Amnesty International wollte eher den Gesamtstatus von LGBTI-Bewegungen in diesen Ländern und die spezifischen Herausforderungen und Bedrohungen, denen sich LGBTI-MRV dort gegenüber sehen, erforschen unter Einbeziehung dessen, was lokale und internationale Akteur_innen tun oder nicht tun, um sie zu unterstützen. Wir haben nicht die Bedürfnisse oder die Situation von spezifischen Gruppen innerhalb von LGBTI-Gemeinschaften untersucht, wie trans- und intergeschlechtliche-Menschen, die häufig innerhalb der LGBTI-Gemeinschaften marginalisiert werden und sich Herausforderungen ganz eigener Art in der ganzen Region ausgesetzt sehen.²¹

2.2 METHODIK

2.2.1 BETEILIGUNGSORIENTIERTE WORKSHOPS

Während der Forschungsreisen 2016 in die vier Länder sprachen die Vertreter_innen von Amnesty International mit Menschen, die als Mitarbeiter_innen oder Freiwillige von NGOs, die sich für LGBTI-Rechte einsetzen, tätig sind, wie auch mit jenen, die sich auf individueller Basis für LGBTI-Rechte einsetzen (oder zu einem früheren Zeitpunkt eingesetzt haben). Wir führten auch Workshops mit Aktivist_innen und Angehörigen der LGBTI-Gemeinschaften durch, bei denen wir die SWOT-Analyse vermittelten (Analyse von Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Bedrohungen: Strength, Weaknesses, Opportunities, and Threats), wie

2016, <http://www.eurasianet.org/node/78631>.

19 Lutsevych, „Agents of the Russian World Proxy Groups in the Contested Neighbourhood“; Anna Nikoghosyan, „In Armenia, Gender Is Geopolitical,“ openDemocracy (blog), April 19, 2016, <https://www.opendemocracy.net/od-russia/anna-nikoghosyan/in-armenia-gender-is-geopolitical>.

20 Diese Gesetze werden im Einzelnen diskutiert auf den Seiten 20 (Armenien), 23 (Belarus), 28 (Kasachstan), und 31 (Kirgisistan).

21 AI Vertreter_innen trafen sich mit Trans-Personen, die in NGOs oder Initiativgruppen aktiv waren, mit denen AI die Recherche durchführte, diskutierten aber nicht ihre besonderen Erfahrungen als Trans-Rechte-Aktivist_innen.

auch Diskussionen über sechs verschiedenen Szenarios, die dafür gedacht waren, Informationen über Unterstützungsnetzwerke zu geben, die Aktivist_innen bereit stellten. Diese beiden Methoden wurden als die effektivste Art ausgewählt, um so viel Information wie möglich über die aktuelle Lage der LGBTI-Bewegungen zusammenzutragen und dabei keine übertriebenen Zeitanforderungen an unzureichend ausgestattete Aktivist_innen zu stellen. Die Vertreter_innen von Amnesty International hofften, dass die Ergebnisse dieser Workshops für die Aktivist_innen selbst für ihre eigene strategische Planung und Überlegungen nützlich wären.²²

Vor Reiseantritt in jedes der Länder kontaktierten wir Vertreter_innen von LGBTI-Rechte-NGOs oder individuelle Aktivist_innen und diskutierten die Möglichkeiten für Treffen oder die Durchführung dieser Workshops. Die Workshops selbst wurden von den Aktivist_innen oder NGO-Vertreter_innen in jedem Land organisiert, die die Einladungen an Mitarbeitende, Freiwillige und andere Aktive in der LGBTI-Rechte-Bewegung ihres Landes verbreiteten. Das bedeutet, dass sie die Teilnehmer_innen selbst aussuchten und daher nicht repräsentativ für die breitere LGBTI-Gemeinschaften in diesen Ländern sind.

In Armenien fanden Treffen von Vertreter_innen von Amnesty International mit Mitarbeiter_innen und Freiwilligen von drei NGOs, die zu LGBTI-Rechten arbeiten, statt. In Belarus traf Amnesty International Einzelpersonen, von denen einige zuvor bei nicht registrierten LGBTI-Rechtegruppen engagiert waren, und Personen, die aktuell mit der Organisation kultureller Aktivitäten beschäftigt waren. In Kasachstan traf sich Amnesty International mit Mitgliedern von zwei kleinen, informellen „Initiativgruppen“.²³ In Kirgisistan traf Amnesty International Mitarbeiter_innen und Freiwillige von drei registrierten LGBTI-Rechte-NGOs. Die Ergebnisse dieser beteiligungsorientierten Workshops sind in Kapitel „LGBTI-Rechte-Bewegung: Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Bedrohungen“ zusammengefasst.

2.2.2 FALLSTUDIEN

Ein Jahr später, im Zeitraum von Mai bis Juli 2017²⁴, kehrten Vertreter_innen von Amnesty International nach Armenien und Kirgisistan zurück, um Daten für zwei Fallstudien zum Ausschluss von LGBTI-Rechten aus dem Mainstream-Menschenrechtsschutz zusammenzutragen. Dabei wurde die Marginalisierung durch „Mainstream“-Menschenrechts-NGOs ein-

22 Rückmeldungen von Aktivist_innen in Belarus, Kasachstan und Kirgisistan wiesen darauf hin, dass dies der Fall war.

23 Eine „Initiativgruppe“ ist eine informelle Gruppe von Menschen, die zusammen kommen, um zu einem gemeinsamen Thema zu arbeiten. Viele Initiativgruppen sind in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion aktiv, einige mit dem Ziel, sich als NGOs registrieren zu lassen.

24 Amnesty International besuchte Kirgisistan vom 24. Mai bis 1. Juni 2017, Armenien vom 2. bis 7. Juli 2017.

bezogen. Während der ersten Phase dieser Recherche war dies als eine der Schlüsselfragen erkannt worden, die sowohl auf die Arbeit der LGBTI-Rechte-Gruppen und Aktivist_innen und ihre Möglichkeiten, sich für die Rechte von LGBTI-Personen einzusetzen, einwirken, als auch als etwas, das wesentlich zu Stress, Demoralisierung und Burnout beiträgt.

Armenien und Kirgisistan wurden als Fallstudien ausgewählt, da MRV dort nicht mit dem gleichen Maß an Beschränkungen von Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit konfrontiert sind wie in Belarus und Kasachstan. Das erleichtert die Identifizierung und Analyse anderer Hindernisse für ihren Aktivismus wie auch für „etablierte“ Menschenrechtsorganisationen, die sich zu LGBTI-Rechten äußern, die nicht unbedingt einen Einfluss haben auf Menschenrechtsgruppen, die nicht zu LGBTI-Rechten arbeiten.

LGBTI-Rechte-Aktivist_innen benutzten den englischen Begriff „Mainstream“ in für Menschenrechts-NGOs, die nicht zu LGBTI-Rechten arbeiten. Jedoch sprachen sie auch von produktiver Kooperation mit anderen Typen von NGOs, die nicht spezifisch zu LGBTI-Rechten arbeiten wie feministische, HIV- und Sexarbeiter_innen-Rechte-Organisationen, die sich nicht als etablierte bzw „Mainstream“-Organisationen betrachten. Der Begriff „Mainstream-NGO“ wird in der Literatur zu NGOs häufig unkritisch verwendet, ohne zu erklären, worauf er tatsächlich abzielt. In diesem Bericht wird der Begriff „Mainstream“-Menschenrechts-NGO für NGOs verwendet, die zu „traditionellen“ zivilen, politischen und wirtschaftlichen Rechtefragen arbeiten. In den „Mainstream“-Gruppen, die wir trafen, gab es auch Vertreter_innen von Gruppen, die zu Nischenthemen oder mit eigenständigen Bevölkerungsgruppen, aber nicht (in erster Linie) mit hoch stigmatisierten Gruppen arbeiteten.

2.2.3 NACHFOLGE-WORKSHOPS

Wir führten Nachfolge-Workshops mit Vertreter_innen von zwei LGBTI-Rechte-NGOs in Kirgisistan und einer in Armenien durch. Wieder hatten sich die Teilnehmer_innen der Workshops selbst ausgesucht.

2.2.4 HALB STRUKTURIERTE INTERVIEWS

In beiden Ländern führten wir halb strukturierte Interviews mit Vertreter_innen von „Mainstream“-Menschenrechts-NGOs durch, die nicht spezifisch zu LGBTI-Rechten arbeiten. Diese Interviews sollten erforschen, welche Hindernisse für die Arbeit zu LGBTI-Rechten bestehen, und was sich eventuell ändern muss, um „Mainstream“ Menschenrechts-Gemeinschaften in beiden Ländern zu bewegen, offen LGBTI-Rechte zu unterstützen. In beiden Ländern wurden diese NGOs von unseren LGBTI-Rechte-Kontaktpersonen vorgeschlagen, oder es waren Organisationen, mit denen Amnesty International in der Vergangenheit zusammengearbeitet hatte. Wir führten auch halb strukturierte Interviews mit Vertreter_innen von Zwischenregierungsorganisationen und diplomatischen Vertretungen durch, um ihre

Einschätzung zu den Hindernissen auf dem Weg zu einer stärker einbeziehenden Menschenrechtsumgebung in beiden Ländern zu hören.

In Armenien trafen wir auch Vertreter_innen der Ombudsstelle. In Kirgisistan baten wir um Treffen mit der Ombudsstelle und dem Gesundheitsministerium (das von LGBTI-Rechte-Aktivist_innen als die Regierungsbehörde genannt wurde, die am stärksten zu LGBTI-Rechten arbeitet), aber wir erhielten keine Antworten.

2.2.5 ANONYMITÄT

In allen vier Ländern, die in diesem Bericht berücksichtigt werden, sind die persönlichen, beruflichen und körperlichen Risiken beträchtlich, die mit dem „Out“-Sein, d.h. sich offen als lesbisch, schwul, bisexuell, trans, intergeschlechtlich oder als in der einen oder anderen Form nicht geschlechtskonform zu identifizieren, verbunden sind. Dies trifft sogar auf LGBTI-MRV zu. Diese LGBTI-MRV mögen unermüdlich für andere LGBTI-Menschen arbeiten, doch können sie aus Gründen ihrer eigenen Sicherheit oder der anderer außerstande sein, offen über ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechteridentität gegenüber Mitgliedern ihrer Großfamilie oder gar Freunden zu sprechen.²⁵

Aus diesem Grund werden die Namen der einzelnen LGBTI-MRV hier nicht genannt. Wir haben uns auch entschlossen, nicht die Namen von einzelnen „Mainstream“-MRV und von Organisationen, mit denen sie in Verbindung stehen, zu nennen, noch die Namen von Vertreter_innen der diplomatischen Vertretungen oder internationalen Behörden. Dies geschieht, um zukünftiges Engagement und die Diskussion, wie „Mainstream“-Menschenrechtsakteure LGBTI-MRV besser unterstützen und sich solidarisch mit ihnen zeigen können, zu ermutigen wie auch um LGBTI-Rechte in ihre Arbeit einzubeziehen.

25 Siehe: Human Rights House Foundation, „The Reality of LGBT+ Activism in Armenia,” Human Rights House Foundation (blog), June 27, 2017, <http://humanrightshouse.org/noop/page.php?p=Articles/22563.html&print=1>.

3. SCHUTZ VON LGBTI-RECHTEN NACH INTERNATIONALEN GESETZEN

„Die Anwendung der internationalen Gesetze für Menschenrechte sind von den Grundsätzen der Universalität und der Nichtdiskriminierung geleitet Alle Menschen, einschließlich Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans-Personen (LGBT), haben Anspruch auf Schutz, der durch internationale Menschenrechtsgesetze garantiert wird, einschließlich des Rechts auf Leben, Schutz der Person und Privatsphäre, des Rechts, nicht gefoltert, willkürlich verhaftet und inhaftiert zu werden, des Rechts, frei von Diskriminierung zu sein und des Rechts auf freie Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit.“

UN-Hochkommissariat für Menschenrechte, 2011.²⁶

Wie in der obigen Erklärung des Hochkommissariats für Menschenrechte dargelegt wird, haben LGBTI-Personen überall das Recht auf vollständigen Schutz nach dem internationalen Menschenrechtsgesetz auf der Grundlage, dass Menschenrechte universell sind und nicht auf diskriminierende Weise angewendet werden dürfen. Außerdem wurden durch die Yogyakarta-Prinzipien, auf die sich auf einem Treffen von internationalen Rechtsanwält_innen im Jahr 2006 verständigt wurde, eine Reihe von internationalen rechtlichen Grundsätzen über die Anwendung des Völkerrechts auf Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen

²⁶ Menschenrechtsrat, „Diskriminierende Gesetze und Praktiken und Gewaltakte gegen Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität. Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte“ (New York: UN General Versammlung, 2011), 4.

Orientierung und der Geschlechtsidentität aufgestellt. Diese Grundsätze decken die gesamte Palette der Menschenrechte ab und geben an, wie Staaten verpflichtet sind, die Rechte von LGBTI-Personen aufgrund ihrer bestehenden internationalen Menschenrechtsverpflichtungen zu schützen.²⁷

3.1 GRUNDSATZ DER NICHTDISKRIMINIERUNG

Armenien, Belarus, Kasachstan und Kirgisistan haben alle internationalen Menschenrechtsverträge ratifiziert, die Artikel enthalten, die die Diskriminierung bei der Wahrnehmung der anderen im Vertrag festgelegten Rechte verbieten. In den letzten Jahrzehnten werden diese Nichtdiskriminierungsartikel konsequent als Schutz für LGBTI-Personen vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität gedeutet.^{28 29}

Im Rahmen des **Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte** wird in Artikel 2 das Recht auf Schutz der Menschenrechte gewährt, die in dem Abkommen „ohne Unterschied jeglicher Art“ enthalten sind, während Artikel 26 Schutz bietet vor Diskriminierung „aus irgendeinem Grund wie Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder andere Meinung, nationale oder soziale Herkunft, Eigentum, Geburt oder anderer Status“. Artikel 2 des **Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** verbietet auch Diskriminierung mit der gleichen Auflistung von Gründen. Während diese Liste nicht Diskriminierung aus Gründen des SOGI (Sexual Orientation and Gender Identity) präzisiert, haben die Vertragsorgane der Vereinten Nationen immer wieder entschieden, dass sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität verbotene Diskriminierungsgründe nach internationalem Recht sind.³⁰ Beispielsweise hat der

27 Die Yogyakarta-Prinzipien, „Die Yogyakarta-Prinzipien: Prinzipien zur Anwendung des internationalen Menschenrechtsgesetzes in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität.“

28 Für eine vollständige Erörterung der Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten in Bezug auf SOGI siehe: Menschenrechtsrat, „Diskriminierende Gesetze und Praktiken und Gewaltakte gegen Einzelpersonen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität.“; Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, „Geboren für freie und gleichberechtigte sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität im internationalen Menschenrechtsgesetz“ (Genf: Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte - Referat Frauenrechte und Gleichstellung, 2012).

29 Für Einzelheiten zur Auslegung der Menschenrechtsverträge in Bezug auf Trans-Rechte, insbesondere zur Anerkennung von Geschlecht, siehe: AlmaTQ, Zentrum für internationale Menschenrechte und globale Initiativen für Menschenrechte, „Verstöße Kasachstans gegen das Recht von Trans-Personen zur rechtlichen Heartland Alliance for Human Needs & Human Rights Global Initiatives for Human Rights, 2016), 5–7.

30 Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, „Geboren für freie und gleichberechtigte sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität im internationalen Menschenrechtsge-

Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestätigt, dass die Garantie des ICESCR von Nichtdiskriminierung sowohl sexuelle Orientierung als auch Geschlechtsidentität umfasst.³¹ Darüber hinaus legt die Entscheidung des Menschenrechtsausschusses im Fall von Toonen gegen Australien im Jahr 1994³² die Verpflichtung der Staaten, Personen vor Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung zu schützen, fest.³³

Das **Abkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung von Frauen** wird auch als besonderer Schutz für lesbische, bisexuelle und Trans-Frauen gedeutet in Anerkennung der intersektionalen Diskriminierung, der sie ausgesetzt sind (Artikel 2, Beseitigung der Diskriminierung von Frauen „in allen ihren Formen“). Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen hat Folgendes festgestellt: „Die Diskriminierung von Frauen auf der Grundlage ihres Geschlechts ist untrennbar mit anderen Faktoren, die Frauen betreffen, wie ... sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, verknüpft. [...] Vertragsstaaten müssen dies rechtlich anerkennen und sich überschneidende Formen der Diskriminierung und ihre negativen Auswirkungen auf die betroffenen Frauen verbieten.“³⁴

Der Ausschuss gegen Folter hat erklärt, dass im Rahmen des **Abkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung**, Staaten verpflichtet sind, „bestimmte Minderheiten oder marginalisierte Personen oder besonders von Folter bedrohte Bevölkerungsgruppen“ zu schützen, einschließlich aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität marginalisierte Menschen.³⁵

Als Mitglied des Europarates ist Armenien auch Vertragspartei der **Europäischen Schutzkonvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)**. Die EMRK verbietet Diskriminierung bei Wahrnehmung der in ihr festgelegten Rechte, aus „irgendeinem Grund wie Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder anderer Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft, in Bezug auf eine nationale Minderheit, Eigentum, Geburt oder einen anderen Status“(Artikel 14). Außerdem verbietet das Protokoll Nr. 12 (zu dem auch Armenien gehört) des Übereinkommens Diskriminierung. Der Europäische Gerichtshof für

setz“, 41

31 Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, „Born Free and Equal“, 42.

32 UN-Menschenrechtsausschuss, „Toonen gegen Australien, Mitteilung Nr. 488/1992“ (Genf: UN-Menschenrechtsausschuss, 1994).

33 Menschenrechtsrat, „Diskriminierende Gesetze und Praktiken und Gewalttaten gegen Individuen auf der Grundlage ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität“, Abs. 5-7.

34 UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen, „Allgemeine Empfehlung Nr. 28 über die Kernverpflichtungen von Vertragsstaaten gemäß Artikel 2 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung von Frauen“(New York: CEDAW,2010), Abs. 18.

35 UN-Ausschuss gegen Folter, „Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“. Allgemeiner Kommentar Nr. 2. Umsetzung des Artikels 2 durch die Vertragsstaaten "(Genf: UN-Ausschuss gegen Folter, 2008), Ziff. 21.

Menschenrechte hat die Nichtdiskriminierungsstandards konsequent angewandt, um die sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität einzubeziehen.³⁶

3.2 MEINUNGSFREIHEIT, VERSAMMLUNGS- UND VEREINIGUNGSFREIHEIT

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist durch verschiedene Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsrechtsgebung geschützt, einschließlich der ICCPR.³⁷ Der UN-Menschenrechtsausschuss hat festgestellt, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung der Schlüssel ist, um Menschen zu befähigen, ihre anderen Menschenrechte zu auszuüben, es ist eine unerlässliche Bedingung für die vollständige Entwicklung einer Person und ist für jede Gesellschaft wesentlich.³⁸ Es gilt für Informationen und Ideen aller Art einschließlich jener, die tief beleidigend sein können.³⁹ Die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung kann bestimmten Einschränkungen unterliegen, aber nur wenn diese alle Elemente einer strengen dreiteiligen Prüfung erfüllen: Sie müssen 1) gesetzlich vorgeschrieben sein (was formuliert werden muss mit hinreichender Genauigkeit, um eine Person in die Lage zu versetzen, ihr Verhalten entsprechend zu regulieren); 2) nachweislich notwendig und verhältnismäßig sein (die am wenigsten einschränkende Maßnahme zur Erreichung des festgelegten Zwecks); und 3) für den Zweck des Schutzes bestimmter öffentlicher Interessen (nationale Sicherheit, öffentliche Ordnung oder öffentliche Gesundheit oder Moral) oder der Rechte oder des Rufes anderer. Einschränkungen in diesem Rahmen dürfen nie das Recht auf Meinungsfreiheit an sich gefährden.⁴⁰ Darüber hinaus muss es Verfahrensgarantien gegen eine missbräuchliche Auferlegung von Beschränkungen geben, einschließlich der Mög-

36 Siehe zum Beispiel: Smith und Grady gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 33985/96 und 33986/96, §97, EMRK 1999-VI und Salgueiro da Silva Mouta gegen Portugal, nein. 33290/96, §36, EMRK 1999-IX; Goodwin gegen Vereinigtes Königreich 28957/95 [2002] EMRK 588; S.L. v. Österreich, Nr.45330 / 99, §37, EMRK 2003-I, Identoba und andere gegen Georgien, Nr. 73235/12, EGMR 157 (2015).

37 Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), Artikel 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD), Artikel 3 der das Übereinkommen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen (CEDAW), Artikel 13 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (CRC), Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950) (EMRK). Die Freiheit der Meinungsäußerung ist auch der Eckpfeiler der Johannesburger Prinzipien für nationale Sicherheit, freie Meinungsäußerung und Zugang zu Informationen, die 1996 vom Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Meinungsfreiheit gebilligt wurden.

38 Siehe Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 34 Abs. 1; der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wiederholte diesen Ansatz und erklärte, dass dies eine der Grundvoraussetzungen für den Fortschritt demokratischer Gesellschaften und für die Entwicklung jedes Einzelnen ist (vgl. Handyside gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 7. Dezember 1976, Serie A Nr. 24 § 49).

39 Siehe: Menschenrechtsausschuss, „Allgemeine Bemerkung Nr. 34, Artikel 19: Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung“ (Genf: UN Human Rights Committee, 2011), Abs. 11; siehe auch: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Handyside gegen Vereinigtes Königreich (1976), Abs. 49.

40 Menschenrechtsausschuss, Ziff. 21.

lichkeit, sich in einem Rechtsmittelverfahren an eine unabhängige Stelle, die eine gerichtliche Überprüfung durchführt, zu wenden. Einschränkungen, die dieser Prüfung nicht entsprechen, verletzen die Meinungsfreiheit, auch wenn keine Strafe auferlegt wird. Sie verletzen nicht nur das Recht auf freie Meinungsäußerung derjenigen, denen die Beschränkung auferlegt wird, sondern auch das Recht anderer auf Informationen und Ideen.

Beschränkungen dürfen auch nicht diskriminierend sein, da Diskriminierung nach internationalem Recht verboten ist.⁴¹ Jegliche Art von Einschränkungen, die Menschen daran hindern, Informationsschlüssel zur Ausübung anderer Menschenrechte zu suchen, zu empfangen oder zu vermitteln (z. B. Recht auf Gesundheit oder sexuelle oder reproduktive Rechte) stellen eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung sowie anderer Rechte dar.

Sogenannte „LGBTI-Propaganda“-Gesetze, wie sie in Russland eingeführt wurden⁴², und die Versuche, solche Gesetze in anderen Ländern in Europa und Zentralasien einzuführen, untergraben das Recht auf freie Meinungsäußerung, da sie eine willkürliche Einschränkung der Meinungsfreiheit darstellen und auf der Grundlage sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität diskriminieren.

„LGBTI-Propaganda“-Gesetze wirken sich auch negativ auf das Recht auf Vereinigungsfreiheit aus, da sie potentiell die Aktivitäten einer LGBTI-Organisation als illegal ansehen mit der Begründung, dass sie „Propaganda“ darstellen. Das Recht auf Vereinigungsfreiheit ist völkerrechtlich geschützt. „Es dürfen keinerlei Beschränkungen gegen die Ausübung dieses Rechts auferlegt werden mit Ausnahme derjenigen, die gesetzlich vorgeschrieben sind und die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), des Schutzes der öffentli-

41 Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen erklärte, dass „Nichtdiskriminierung, Gleichheit vor dem Gesetz und gleichwertiger Schutz der Menschenrechte ohne jegliche Diskriminierung ein grundlegendes und allgemeines Prinzip zum Schutz der Menschenrechte darstellt“ (siehe Menschenrechtsausschuss, "CCPR General Comment No. 18: Nichtdiskriminierung" (Genf: Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte -Frauenrechte und Geschlechtergleichheit, 1989), Ziff. 1). Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete die Resolution 60/251 vom 15. März 2006, in der sie bekräftigte, dass der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen verantwortlich sein sollte für die Förderung der universellen Achtung des Schutzes aller Menschen und Rechte und Grundfreiheiten für alle, ohne jegliche Unterscheidung, in einer fairen und gleichberechtigten Weise. In der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien heißt es erneut: „Es ist die Pflicht der Staaten, unabhängig von ihren politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systemen, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen“ (Siehe: UN-Generalversammlung, „Wiener Erklärung und Aktionsprogramm“, 12. Juli 1993, Abs. 5, angenommen von der Weltkonferenz für Menschenrechte am 25. Juni 1993).

42 Föderales Gesetz der Russischen Föderation vom 30. Juni 2013 № 135-33 „Über die Einführung von Änderungen zu Artikel 5 des Bundes Gesetz über den Schutz von Kindern vor Informationen, die ihrer Gesundheit und Entwicklung schaden, und getrennte Rechtsakte der Russischen Föderation mit dem Ziel, Kinder vor Informationen zu schützen, die die Leugnung traditioneller Familienwerte fördern“. Für Details der Auswirkungen des Gesetzes in Russland, siehe: Bonheur, „LGBT in Kirgisistan: Von der Anti-Gay-Propaganda Bill zu Hass Verbrechen?“.

chen Gesundheit oder der Moral oder der Schutz der Rechte und Freiheiten von anderen notwendig sind“(Artikel 22 des ICCPR).

LGBTI-MRV in den vier Ländern dieses Berichts sind bereits in einem Umfeld tätig, in dem ihre Vereinigungsfreiheit gefährdet ist, insbesondere in Belarus und Kasachstan. In beiden Ländern ist die Vereinigungsfreiheit stark eingeschränkt und es ist illegal, einer nicht registrierten Organisation anzugehören. So erklärte der Sonderberichterstatter für das Recht auf friedliche Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit: „Einzelpersonen, die nicht eingetragenen Vereinigungen angehören, müssen frei und rechtmäßig Aktivitäten ausüben können ... und nicht strafrechtlich verfolgt werden“.⁴³

„LGBTI-Propaganda“-Gesetze beeinträchtigen auch das Recht auf friedliche Versammlung, obwohl es wichtig ist zu beachten, dass LGBTI-MRV in den in diesem Bericht enthaltenen vier Ländern bereits in einer Umgebung tätig sind, in der ihr Recht auf friedliche Versammlung entweder gesetzlich eingeschränkt ist oder die Behörden das Versammlungsrecht von LGBTI-Personen nicht schützen.

Das Recht auf friedliche Versammlung ist auch im Völkerrecht garantiert (z. B. Artikel 21 des ICCPR). Staaten sind verpflichtet, dieses Recht ohne jede Diskriminierung zu achten, zu schützen und zu erfüllen. Gemäß dem ICCPR müssen Einschränkungen dieses Rechts eindeutig gesetzlich festgelegt werden. Einschränkungen müssen notwendig und angemessen sein, um ein legitimes Ziel zu erreichen: nationale Sicherheit oder öffentliche Sicherheit, öffentliche Sicherheit, der Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Moral oder der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Die Ausübung des Rechts auf friedliche Versammlungsfreiheit sollte nicht der vorherigen Genehmigung unterliegen und Personen, die sich friedlich versammeln wollen, sollten vorher nicht die Genehmigung der Behörden einholen müssen.⁴⁴ In der Tat haben Staaten die positive Aufgabe, das Recht auf friedliche Versammlung gesetzlich und in der Praxis zu erleichtern und zu schützen.⁴⁵

3.3 MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER_INNEN

Die UN-Erklärung zu MRV wurde 1998 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen⁴⁶ und beinhaltet wichtige Schutzmaßnahmen für MRV. Die Erklärung ist

43 UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigungsfreiheit, „Das Recht auf Vereinigungsfreiheit: Best Practices Fact Sheet“(New York: UN OHCHR, 2014).

44 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Leitlinien für die Freiheit der friedlichen Versammlung, 2. Aufl. (Wien: OSZE, 2010).

45 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Leitlinien für die Freiheit der friedlichen Versammlung, 15.

46 Der vollständige Titel der Erklärung lautet: „Erklärung über das Recht und die Verantwortung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft zur Förderung und Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten“, verabschiedet durch die Resolution der Generalversammlung

zwar nicht rechtsverbindlich, enthält aber eine Reihe in internationalen Urkunden verankerten Menschenrechtsstandards, Prinzipien und Rechte, die rechtsverbindlich sind. Der Hohe Kommissar für Menschenrechte hat eine wichtige Erklärung zu MRV und zur Universalität der Menschenrechte gemacht: „Menschenrechtsverteidiger_innen müssen die Universalität der Menschenrechte akzeptieren, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte definiert sind. Eine Person kann nicht einige Menschenrechte leugnen und dennoch behaupten, Menschenrechtsverteidiger_in zu sein, weil er oder sie ein oder eine Fürsprecher_in für andere ist“.⁴⁷

3.4 GESCHLECHTSIDENTITÄT

Das Yogyakarta Prinzip 3, das Recht auf Anerkennung vor dem Gesetz, etabliert das unantastbare Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität: „Die sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität einer jeden Person sind integraler Bestandteil ihrer Persönlichkeit und gehören zu den grundlegendsten Aspekten der Selbstbestimmung, der Würde und der Freiheit.“ Für Menschen, die sich als Trans identifizieren oder auf eine andere Art und Weise nicht geschlechtskonform sind: „Niemand darf gezwungen werden, sich medizinischen Verfahren, einschließlich der Operation zur Geschlechtsumwandlung, Sterilisation oder Hormontherapie, als Voraussetzung für die rechtliche Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität zu unterziehen“.⁴⁸

Im Mittelpunkt der Achtung der Menschenrechte von Trans-Personen steht die Anerkennung der Geschlechtsidentität und das Verbot der Diskriminierung. Dies wird vom Ausschuss der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) betont: „Die Geschlechtsidentität wird als eine der verbotenen Diskriminierungsgründe anerkannt; zum Beispiel sind Personen, die trans- oder intergeschlechtlich sind, häufig mit ernsthaften Menschenrechtsverletzungen konfrontiert wie Belästigung in Schulen oder am Arbeitsplatz.“⁴⁹ Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen hat festgestellt: „Die Diskriminierung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts ist untrennbar mit anderen Faktoren verbunden wie Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Glaube, Gesundheit, Status, Alter, Klasse, Kaste und sexuelle Orientie-

A / RES / 53/144.

47 Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen, "Menschenrechtsverteidiger*innen: Schutz des Rechts auf Verteidigung Menschenrechte "(Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, 2004), 9.

48 Die Yogyakarta-Prinzipien, „Die Yogyakarta-Prinzipien: Prinzipien zur Anwendung des internationalen Menschenrechtsrechts in Beziehung zu sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität“, 11-12.

49 UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), „Allgemeiner Kommentar Nr. 20 über Diskriminierung in wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (Art. 2 Abs. 2 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)“ (Genf: CESCR, 2009), Abs. 32.

rung und Geschlechtsidentität“. ⁵⁰ Geschlechtsausdruck sollte auch als ein geschützter Grund betrachtet werden, der in den offenen Listen der Gründe von Diskriminierung in Menschenrechtsverträgen wie dem ICCPR (Artikel 2 und 26) oder der EMRK (Artikel 14) enthalten ist.

Es ist wichtig, dass Staaten Trans-Personen erlauben, ihre Geschlechtskennzeichen und ihren Namen in allen Dokumenten zu ändern. Die Staaten, die kein Verfahren eingeführt haben, um die rechtliche Anerkennung von Trans-Personen sicherzustellen, oder solche, bei denen es Gesetzeslücken Trans-Personen unmöglich machen, die Dokumente zu erhalten, die ihre Geschlechtsidentität widerspiegeln, verletzen ihr Recht auf Privatleben. Dieses Recht wird durch internationale und regionale Menschenrechtsstandards einschließlich des IPBPR (Artikel 17) und der EMRK (Artikel 8) geschützt. Die Unmöglichkeit, Dokumente zu erhalten, die die Geschlechtsidentität und den Ausdruck widerspiegeln, kann auch eine Verletzung des Rechts von Trans-Personen auf Anerkennung vor dem Gesetz darstellen, die durch internationale Menschenrechtsgesetze, einschließlich durch den ICCPR (Artikel 16) und die CEDAW (Artikel 15) geschützt ist. Die Rechte auf Privatleben und auf Anerkennung vor dem Gesetz können auch durch Staaten verletzt werden, in denen Verfahren zur rechtlichen Anerkennung von Geschlecht existieren, die aber zu langwierig sind oder die verbindlichen Kriterien enthalten, die tatsächlich einige Gruppen von Trans-Personen ausschließen. Ein solcher Ausschluss könnte zum Beispiel dadurch auftreten, dass medizinische Behandlungen erforderlich sind, einschließlich Operationen, die manche Trans-Personen wegen gesundheitlicher Probleme nicht durchführen können und spezifische psychiatrische Diagnose erforderlich sind.

⁵⁰ UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen, „Allgemeine Empfehlung Nr. 28“, Para. 18.

4. LÄNDER-KONTEXTE

Armenien, Belarus, Kasachstan und Kirgisistan sind verschieden, und ihre Entwicklung seit der Unabhängigkeit von der Sowjetunion im Jahr 1991 ist unterschiedlich verlaufen, sowohl was die wirtschaftliche und politische Entwicklung als auch die Verwirklichung der Menschenrechte betrifft. Sie sind auch kulturell verschieden. Das heißt, als ehemalige Sowjetrepubliken haben sie eine gemeinsame jüngere Geschichte, einschließlich der Übernahme des gleichen sowjetischen rechtlichen Rahmens. Darüber hinaus ist der Einfluss Russlands – politisch, wirtschaftlich und kulturell – sehr stark und zeigt sich in der Mitgliedschaft dieser Länder in der von Russland dominierten Eurasischen Wirtschaftsunion. Schließlich wurde der LGBTI-Rechte-Aktivismus in diesen vier Ländern durch die Unterstützung von „westlichen“ Gebern und Menschenrechtsorganisationen stark beeinflusst und ermöglicht, was LGBTI-Rechte-Aktivisten anfällig für Angriffe auf die Vertretung von fremden, „westlichen“ Werte macht.

Einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Männern wurden in der Sowjetunion kriminalisiert; einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Frauen wurden nie kriminalisiert. Die offizielle – und gesellschaftliche – Einstellung zur Homosexualität während der Sowjetzeit war sehr negativ, wobei Homosexualität als ein Produkt der Zersetzung der kapitalistischen Gesellschaft betrachtet wurde.⁵¹ Alle vier Länder haben einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Männern nach der Unabhängigkeit entkriminalisiert, aber wie ein Bericht über Gleichstellungsfragen in Belarus anmerkt, geschah dies in der „jüngsten Vergangenheit“ (im Falle Armeniens bedeutete die jüngste Vergangenheit, dass homosexuelle Beziehungen zwischen Männern erst 2003 entkriminalisiert wurden). Negative Einstellungen bleiben, zusammen mit Erinnerungen an eine Zeit, in der homosexuelle Beziehungen kriminalisiert wurden.⁵²

Seit der Unabhängigkeit ist der Einfluss Russlands sehr stark geblieben und wird als zunehmend eingeschätzt. Analysten haben argumentiert, dass Russland diese vier Länder als

51 Aengus Carroll und Sheila Quinn, “Forced Out: LGBT People in Armenia Report on ILGA-Europe/COC Fact-Finding Mission” (Brüssel / Amsterdam: ILGA Europe / COC, 2009), 34.

52 Equal Rights Trust and Belarusian Helsinki Committee, “За полчаса до весны. Доклад о неравенстве и дискриминации в Беларуси [Eine halbe Stunde vor demFrühling. Bericht über Ungleichheit und Diskriminierung in Belarus],” ERT Country Report Series (London: Equal Rights Trust, 2013), 166.

„Einflussbereich“ betrachtet und Druck auf sie ausübt, in geopolitischer Anpassung zu bleiben und dem Einfluss des „Westens“, namentlich der Europäischen Union und der USA, zu widerstehen.⁵³ Die vier Länder sind zusammen mit Russland Mitglieder der Eurasischen Wirtschaftsunion. Die Eurasische Wirtschaftsunion entstand 2014, als Belarus, Kasachstan und Russland den Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion unterzeichneten; Armenien und Kirgisistan traten 2015 bei (zwei Jahre nachdem Armenien sich von der Unterzeichnung eines Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union [EU] zurückgezogen hatte). Der Vertrag „gewährleistet den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeit sowie eine koordinierte, kohärente und einheitliche Politik in den Wirtschaftssektoren“.⁵⁴ Wie oben erwähnt, bedeutet „eurasisch“ (evrazijskij) zu sein, zumindest so wie es in Moskau und in anderen Hauptstädten der ehemaligen Sowjetunion verstanden wird, nicht „westlich“ oder europäisch zu sein.⁵⁵ In Armenien, Belarus, Kasachstan und Kirgisistan wurden LGBTI-Aktivist_innen angegriffen, weil sie „westliche“ Interessen vertraten und versuchten, ihre eigenen Gesellschaften zu „zerstören“. Wie unten erläutert, haben alle vier Länder Versuche unternommen, „LGBTI-Propaganda“-Gesetze einzuführen, die dem Gesetz in Russland ähneln.⁵⁶

Kultureller Einfluss ist auch wichtig, besonders Populärkultur; russische staatlich kontrollierte Fernsehsender werden in der gesamten Region ausgestrahlt und spielen eine wichtige Rolle bei der Aufrechterhaltung homophober und transphober Einstellungen und beim Angriff auf „westlichen“ Einfluss.⁵⁷ LGBTI-Aktivist_innen in Armenien, Kirgisistan und Kasachstan unterstrichen die Bedeutung von regionalen Aktivist_innen-Netzwerken mit anderen ehemaligen sowjetischen Ländern, die durch Russisch als gemeinsame Sprache erleichtert wird.⁵⁸ Die Exporte aus Russland waren manchmal unheimlicher: Menschen, die der russischen homophoben „Occupy Pedophilia“-Bewegung angehören, sind für Hassverbrechen gegen LGBTI

53 Lutsevych, „Agents of the Russian World Proxy Groups in the Contested Neighbourhood“; Bonheur, „LGBT in Kyrgyzstan: From Anti Gay Propaganda Bill to Hate Crime?“.

54 Eurasian Economic Commission, „Eurasian Economic Integration: Facts and Figures“ (Moscow: Eurasian Economic Commission, 2015).

55 Lutsevych, „Agents of the Russian World Proxy Groups in the Contested Neighbourhood“; Nikoghosyan, „In Armenia, Gender Is Geopolitical.“

56 Federal Law of the Russian Federation of 30 June 2013 № 135-ФЗ „On the introduction of amendments to Article 5 of the Federal Law ‘On the protection of children from information, causing harm to their health and development’ and separate legal acts of the Russian Federation with the aim of protecting children from information promoting the denial of traditional family values“. Für Details über die Wirkung der russischen Gesetze siehe : Bonheur, „LGBT in Kyrgyzstan: From Anti-Gay Propaganda Bill to Hate Crime?“.

57 Adam Hug, ed., The Information Battle: How Governments in the Former Soviet Union Promote Their Agendas and Attack Their Opponents Abroad, Exporting Repression Series (London: The Foreign Policy Centre, 2017).

58 Workshops mit Aktivist_innen für LGBTI-Rechte in Bishkek (März 2016), Almaty (März 2016), und Eriwan (April 2016).

in Belarus und Kasachstan verantwortlich.⁵⁹ Insgesamt waren die von Amnesty International befragten MRV der Meinung, dass der anhaltende Einfluss Russlands in diesen vier Ländern zu einem Klima der Intoleranz gegenüber LGBTI-Menschen beigetragen hat.

59 Artikel 19, “‘Don’t Provoke, Don’t Challenge’ The Censorship and Self-Censorship of the LGBT Community in Kazakhstan” (London: Artikel 19, 2015); Feminita und AlmaTQ, “Alternative Report on the Implementation of the Provisions of ICCPR Related to LGBT People in Kazakhstan,” HRC shadow report (Almaty: Feminita and AlmaTQ, n.d.); Aleksandr Ganzhurov, “Права ЛГБТ в Беларуси Январь 2013 — июнь 2016 гг. [The Rights of LGBT in Belarus January 2013 - June 2016]” (Minsk: N/A, 2016).

Tabelle 1: Rechtliche Rahmenbedingungen

	DEKRIMINALISIERUNG DER EINVERNEHMLICHEN GLEICHGESCHLECHTLICHEN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN MÄNNERN ⁶⁰	„LGBTI- PROPAGANDA“-GESETZ	SCHLIESST GLEICHGESCHLECHTLICHE EHE AUS	UMFASSENDE ANTI-DISKRIMINIERUNGSVORSCHRIFTEN	SOGI-SPEZIFISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR BIAS-MOTIVIERTEN KRIMINALITÄT UND ZU DISKRIMINIERUNG, HOSTILITÄT ODER GEWALT	RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR ÄNDERUNG DES GESCHLECHTSKENNZEICHENS AUF IDENTITÄTSDOKUMENTEN
ARMENIEN	2003	GESETZENTWURF IM JAHR 2013 EINGEFÜHRT; ZURÜCKGEZOGEN	JA. VERFASSUNG DURCH REFERENDUM IM JAHR 2015 GEÄNDERT	NEIN	NEIN	NEIN
BELARUS	1994	BELARUS 1994 JA. GESETZ „ÜBER DEN SCHUTZ VON KINDERN VOR INFORMATIONEN, DIE IHRER GESUNDHEIT UND ENTWICKLUNG SCHADEN“, 2016	NEIN	NEIN	NEIN	JA
KASACHSTAN	1998	GESETZENTWÜRFE, DIE 2015 EINGEFÜHRT WURDEN; AUFGRUND GESETZLICHER UNSTIMMIGKEITEN ZURÜCKGEZOGEN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
KIRGISISTAN	1998	GESETZENTWÜRFE WURDEN LEGISLATION 2014 UND NOCHMALS 2016 EINGEBRACHT, DIE GESETZE SIND NOCH NICHT DURCH DAS PARLAMENT VERABSCHIEDET WORDEN	JA, VERFASSUNG DURCH REFERENDUM 2016 GEÄNDERT.	NEIN	NEIN	NEIN

⁶⁰ Einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen Frauen wurden noch nie in den Ländern des Berichtes kriminalisiert.

4.1 ARMENIEN

Homophobie und Transphobie sind in der armenischen Gesellschaft tief verwurzelt. Eine Studie des (Meinungsforschungsinstituts) Pew Research Center ergab, dass 98% der 18- bis 34-Jährigen fanden, dass Homosexualität „von der Gesellschaft nicht akzeptiert werden sollte“.⁶¹

Es ist sehr schwierig für LGBTI-Menschen, wenn ihre Orientierung bekannt wird, und ein Coming out kann dazu führen, von der Familie verstoßen zu werden.⁶² LGBTI-Menschen sind in allen Lebensbereichen Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt.⁶³ Die Armenisch-Apostolische Kirche verdammt Homosexualität als unmoralisch⁶⁴ und führt eine Kampagne gegen LGBTI-Rechte. Die Kirche steht unter dem Schutz der Verfassung und ist in Gesellschaft und Politik äußerst einflussreich.⁶⁵ Nach der Vorstellung armenischer Nationalisten schließt es sich gegenseitig aus, Armenier zu sein und zur LGBTI-Gemeinschaft zu gehören.⁶⁶ Bei armenischen Politikern ist es sehr verbreitet, zu Diskriminierung und Feindseligkeit auf der Grundlage der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität aufzustacheln.⁶⁷

4.1.1 RECHTLICHER RAHMEN⁶⁸

Einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Männern wurden 2003 entkriminalisiert. Einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Frauen waren nie kriminalisiert.⁶⁹

-
- 61 Pew Research Center, “Religious Belief and National Belonging in Central and Eastern Europe National and Religious Identities Converge in a Region Once Dominated by Atheist Regimes” (Washington, DC: Pew Research Center, 2017), 106
- 62 Carroll und Quinn, “Forced Out: LGBT People in Armenia”; Human Rights House Foundation, “The Reality of LGBT+ Activism in Armenia.”
- 63 PINK Armenia et al., “Human Rights Violations of Lesbian, Gay, Bisexual, and Transgender (LGBT) People in Armenia: A Shadow Report. Bei der 105. Sitzung des Menschenrechtsausschusses zur Erwägung eingereicht. July 2012, Genf,” (Eriwan: PINK Armenia, 2012).
- 64 Carroll und Quinn, “Forced Out: LGBT People in Armenia.”
- 65 Stepan Danielyan, “The Armenian Apostolic Church: Identity and Influence,” in Traditional Religion and Political Power: Examining the Role of the Church in Georgia, Armenia, Ukraine and Moldova, ed. Adam Hug (London: The Foreign Policy Centre, 2015), 29–34.
- 66 Interview mit LGBTI-Aktivist_innen, Eriwan, Armenien, März 2016
- 67 PINK Armenia et al., “Human Rights Violations of Lesbian, Gay, Bisexual, and Transgender (LGBT) People in Armenia: A Shadow Report.”; New Generation, “Manifestations of Attitudes, Hate Speech towards LGBT People and the Violation of Their Rights in the Online Environment of Armenia” (Eriwan: New Generation NGO, 2015).
- 68 Einen umfassenden Überblick über die gesetzlichen Regelungen zu LGBTI-Rechten in Armenien bietet Carroll und Quinn, “Forced Out: LGBT People in Armenia,” 53–61.
- 69 Carroll und Quinn, “Forced Out: LGBT People in Armenia.”

2013 wurde ein Versuch unternommen, in das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ein Bußgeld für „Propaganda für nicht-traditionelle sexuelle Beziehungen“ einzuführen.⁷⁰ Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wurde zurückgezogen, könnte aber nach Einschätzung armenischer Aktivisten erneut eingebracht werden.

2015 wurde die Verfassung durch ein Referendum geändert. Artikel 34 besagt nun, dass „eine Frau und ein Mann im heiratsfähigen Alter das Recht haben, nach ihrem freien Willen zu heiraten und eine Familie zu gründen.“⁷¹

Die Verfassung schützt zwar theoretisch alle armenischen Staatsangehörigen vor Diskriminierung, jedoch gibt es keinen effektiven Mechanismus zur Wiedergutmachung.⁷² Es gibt kein spezifisches Antidiskriminierungsgesetz, das Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität einschließt; eine Untersuchung aus dem Jahr 2015 ergab, dass die Bestimmungen der bestehenden Gesetze keinen adäquaten Schutz vor Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität oder überhaupt auch aus anderen Gründen bieten.⁷³ Antidiskriminierungsgesetze sind ein wichtiger Bestandteil der Europäischen Nachbarschaftspolitik gegenüber Armenien.⁷⁴ Wie an anderer Stelle in diesem Bericht erörtert, waren Aktivist_innen an Projekten zum Entwurf von Antidiskriminierungsgesetzen beteiligt. Sie waren bei ihrem Einsatz für die Bezugnahme auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität in diesen Entwürfen jedoch mit Hindernissen konfrontiert. Frühere Versuche, ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz zu entwerfen, das sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität einschloss, stießen auf vehemente Gegenreaktionen religiöser und konservativer Gruppen.⁷⁵

Das Strafrecht enthält keinen spezifischen Straftatbestand zu vorurteilsmotivierten Verbrechen oder zur Anstiftung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt wegen der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität. Artikel 63 sieht strafrechtliche Verantwortung und erschwerende Umstände vor, wenn ein Verbrechen durch „ethnischen, rassistischen oder religiösen Hass“ motiviert ist, aber nicht aus anderen geschützten Gründen, einschließlich der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität.⁷⁶ Die europäische Kommission gegen

70 PINK Armenia, „Annual Review: Human Rights Situation of LGBT People in Armenia, 2013“ (Eriwan: PINK Armenia, 2014), 6.

71 PINK Armenia, „Annual Review: Human Rights Situation of LGBT People in Armenia, 2015“ (Eriwan: PINK Armenia, 2016), 21.

72 PINK Armenia, „From Theory to Reality: Hate Crimes and Other Hate Motivated Incidents against LGBT People in Armenia“ (Eriwan: PINK Armenia, 2016).

73 Ara Ghazaryan und Vahe Grigoryan, „Is It Expedient to Adopt a Separate ‘Non-Discrimination Law’?“ (Eriwan: Eurasia Partnership Foundation, 2015).

74 siehe High Representative of The European Union for Foreign Affairs and Security Policy, „Joint Staff Working Document: Implementation of the European Neighbourhood Policy in Armenia - Progress in 2014 and Recommendations for Actions“ (Brüssel: European Commission, 2015).

75 Amnesty International, „Armenia: No Space for Difference,” 11.

76 PINK Armenia, „Hate Crimes and Other Hate Motivated Incidents against LGBT People in Armenia,” 12.

Rassismus und Intoleranz stellt fest, dass im Zeitraum von 2011 bis 2016 nur drei Fälle von „öffentlicher Anstiftung zu Hass“ (Artikel 226 des Strafgesetzbuchs) vor Gerichten verhandelt wurden und keiner dieser Fälle mit Homophobie oder Transphobie in Zusammenhang stand.⁷⁷ 2016 entwarf das Justizministerium Änderungen des Strafgesetzbuchs, durch die sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität in die Liste der Gründe aufgenommen werden könnten, die zu erschwerenden Umständen führen.⁷⁸

4.1.2 TRANS-RECHTE

Es gibt keine spezifischen gesetzlichen Regelungen zur Änderung der Geschlechtsangabe in Identitätsnachweisen in Armenien.⁷⁹ In der Praxis kann die Änderung des Geschlechts und des Namens in offiziellen Dokumenten beantragt werden, wenn ein Dokument einer medizinischen Einrichtung vorgelegt wird, das die „Geschlechtsänderung“ bescheinigt.⁸⁰ Sehr wenige Praxen in Armenien bieten Geschlechtsumwandlungen an.⁸¹

4.1.3 ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

Für LGBTI-Aktivist_innen gelten keine bedeutsamen rechtlichen Einschränkungen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Versammlungs-, Vereinigungs- oder Meinungsfreiheit. In der Praxis treffen sie bei der Ausübung dieser Rechte jedoch auf Schwierigkeiten, auf die andere MRV in Armenien nicht stoßen.

4.1.4 VERSAMMLUNGSFREIHEIT

Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sind gesetzlich garantiert⁸², in der Praxis versäumen die Behörden es jedoch, das Recht auf friedliche Versammlung für LGBTI-Armenier_innen sicherzustellen. Eine „Demonstration für Diversität“ in Eriwan wurde 2012 von Ultranationalisten angegriffen.⁸³ Seitdem haben LGBTI-Aktivist_innen wegen fehlender

77 European Commission against Racism and Intolerance, “ECRI Report on Armenia (fifth Monitoring Cycle)” (Strasbourg: ECRI Secretariat, 2016), 19.

78 Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, “ECRI Report on Armenia (fünfter Monitoring Cycle)”, 15.

79 PINK Armenia et al., “Human Rights Violations of Lesbian, Gay, Bisexual, and Transgender (LGBT) People in Armenia: A Shadow Report.”

80 Gesetze der Republik Armenien “On Civil Status”, Artikel 58 und 70. Verfügbar unter: <http://www.trans-coalition.info/law/armeniya-zakon-ob-aktakh-grazhdanskogo-sostoyaniya> (abgerufen am 21 September 2016).

81 Interview mit LGBTI-Aktivist_innen, Eriwan, Armenien, März 2016. Siehe auch: PINK Armenia et al., “Human Rights Violations of Lesbian, Gay, Bisexual, and Transgender (LGBT) People in Armenia: A Shadow Report.”

82 Informationen über die Situation bezüglich Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit in Gesetz und Praxis bietet: Amnesty International, “Armenia: No Space for Difference.”

83 Onnik Krikorian, “Armenia: Nationalists Disrupt Cultural Diversity March”, Global Voices, 22 Mai 2016, <https://globalvoices.org/2012/05/22/armenia-nationalists-disrupt-cultural-diversity-march/> (abgerufen am 21 September 2016).

Sicherheitsgarantien durch die Behörden und fortgesetzter Drohungen rechtsextremer Gruppen keine öffentlichen Aktionen mehr durchgeführt.

4.1.5 VEREINIGUNGSFREIHEIT

NGOs, die sich für LGBTI-Rechte einsetzen, können sich in Armenien registrieren und offen tätig sein.⁸⁴ Gegenwärtig gibt es drei NGOs, die ausschließlich oder überwiegend für LGBTI-Rechte tätig sind. Die UN-Sonderberichterstatterin für die Situation von Menschenrechtsverteidiger_innen schlussfolgerte nach ihrer Mission nach Armenien 2010, dass MRV, die sich für LGBTI-Rechte einsetzen, zu den am meisten gefährdeten Menschenrechtsgruppen in Armenien gehören.⁸⁵

Im Juli 2017 berichteten MRV, dass sich die Situation für die Zivilgesellschaft in Armenien insgesamt verschlechterte. Als Ursachen benannten sie zunehmende faktische Einschränkungen ihrer Aktivitäten und den zunehmenden Einfluss von GONGOs (von der Regierung organisierter NGOs) in Prozessen, die die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in offiziellen Konsultationen und Entscheidungsgremien vorsahen.⁸⁶

4.1.6 MEINUNGSFREIHEIT UND MEDIENUMFELD

Rundfunk- und Printmedien tendieren dazu, über LGBTI-Themen auf negative und reißerische Art zu berichten, was zur Verbreitung schädlicher und ungenauer Stereotypen über LGBTI-Menschen oder der Vorstellung, Homosexualität sei ein „westlicher“ Wert, der der armenischen Gesellschaft aufgezwungen wird, beiträgt.⁸⁷ Ein Monitoring von Online-Medien, das von Juni bis November 2015 von der NGO New Generation durchgeführt wurde, ergab, dass 70% des Materials über LGBTI-Themen negativ, ungenau oder reißerisch war oder zu Diskriminierung oder Gewalt anstachelte. Über Anstiftung zu homophober oder transphober Gewalt und Diskriminierung in den sozialen Medien wird ebenfalls viel berichtet.⁸⁸

84 Siehe Amnesty International, „Armenia: No Space for Difference.“

85 UN-Menschenrechtsrat „Sonderberichterstatterin für die Situation von Menschenrechtsverteidigern, Margaret Sekaggya“ (New York: UN-Generalversammlung 2010), A/HRC/16/44/Add.2

86 Interviews mit Vertretern von Menschenrechts-NGOs, Eriwan, Juli 2017

87 Interviews mit LGBTI-Aktivist_innen, Eriwan, Juli 2017, siehe auch: Carroll und Quinn, „Forced Out: LGBT People in Armenia“; Danish Institute for Human Rights, „Study on Homophobia, Transphobia and Discrimination on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity Sociological Report: Armenia,“ Council of Europe Country Thematic Studies on Homophobia, Transphobia and Discrimination on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity (Copenhagen: Danish Institute for Human Rights, 2010), <http://www.coe.int/en/web/commissioner/thematic-work/lgbti-country-studies>.

88 Workshop mit LGBTI-Aktivist_innen, Eriwan, April 2016. siehe auch: New Generation, „Manifestations of Attitudes, Hate Speech towards LGBT People and the Violation of Their Rights in the Online Environment of Armenia“; PINK Armenia, „Human Rights Situation of LGBT People: Annual Report Armenia 2016“ (Eriwan: PINK Armenia, 2017).

Organisationen für LGBTI-Rechte – und andere Menschenrechtsorganisationen – berichteten, dass sie keinerlei Zugang zu den etablierten Radio- und Fernsehsendern haben.⁸⁹

Im Juli 2017 zogen die Organisatoren des jährlichen Filmfestivals „Goldene Aprikose“ aus dem außerhalb des Wettbewerbs stattfindenden Teil des Festivals 40 Filme zurück, darunter zwei mit LGBTI-Themen (einer davon, der Dokumentarfilm „Hör mir zu: Nicht erzählte Geschichten jenseits des Hasses“, zeigt Interviews mit zehn LGBTI-Armenier_innen), nachdem der Verband Armenischer Kinematograph_innen es abgelehnt hatte, dem Festival seine Räumlichkeiten zur Nutzung zu überlassen. Aktivist_innen nahmen an, dass dies von der Absicht motiviert war, die beiden LGBTI-Filme zu zensieren.⁹⁰

4.1.7 RECHTSVERLETZUNGEN GEGEN LGBTI-PERSONEN

LGBTI-Menschen werden in allen Lebensbereichen wie Bildung, Wohnraum, Beschäftigung und medizinische Versorgung diskriminiert.⁹¹ Traditionelle soziale Auffassungen von den Geschlechterrollen und heteronormative Annahmen machen es ihnen sehr schwer, offen zu leben.⁹² Eine quantitative Umfrage, die 2015 von PINK Armenia durchgeführt wurde, ergab ein hohes Maß an Feindseligkeit gegenüber LGBTI-Menschen: 89% der Befragten sagten, dass schwule Männer und lesbische Frauen nicht mit Kindern arbeiten dürfen sollten, und 97,5% der Teilnehmer meinten, dass schwule oder lesbische Paare sich nicht in der Öffentlichkeit küssen sollten.⁹³

Typischerweise versäumen es die Behörden, auf Diskriminierung und Gewalt wegen sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität zu reagieren; manchmal billigen sie solche Angriffe sogar. Nur wenige Opfer von Verbrechen auf der Grundlage von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität zeigen diese bei der Polizei an. Die Gründe sind u.a. Angst vor öffentlicher Bloßstellung, insbesondere dass ihre Familien von ihrer LGBTI-Identität Kenntnis erlangen, Mangel an Vertrauen in die Polizei und Furcht vor Übergriffen durch die Polizei.⁹⁴ Wenn LGBTI-Menschen solche Straftaten dennoch bei der Polizei anzeigen, werden keine effektiven Ermittlungen angestellt. PINK Armenia verzeichnet 198 Fälle von Straftaten auf

89 Interviews mit Aktivist_innen für LGBTI-Rechte, Eriwan, Juli 2017. Interviews mit „Mainstream“-Menschenrechtsverteidigern, Eriwan, Juli 2017.

90 Eastern Partnership Civil Society Forum Armenian National Platform, „EaP CSF ARMENIAN NATIONAL PLATFORM STATEMENT,“ Eastern Partnership Newsletter Armenia, 19. Juli 2017, [https://eaparmenia-news.wordpress.com/2017/07/19/issue-275/](https://eaparmenia.news.wordpress.com/2017/07/19/issue-275/).

91 PINK Armenia et al., „Human Rights Violations of Lesbian, Gay, Bisexual, and Transgender (LGBT) People in Armenia: A Shadow Report.“

92 Society Without Violence, „The Human Rights Situation of LGBTI Individuals in Armenia: A Practical Assessment“ (Eriwan: Society Without Violence NGO, 2016).

93 PINK Armenia, „From Prejudice to Equality: Study of Societal Attitudes towards LGBTI People in Armenia“ (Eriwan: PINK Armenia, 2016).

94 Amnesty International, „Armenia: No Space for Difference“; PINK Armenia, „Hate Crimes and Other Hate Motivated Incidents against LGBT People in Armenia.“

der Grundlage von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität zwischen 2010 und 2015, von denen 50% überliefert wurden. Viele dieser Verbrechen wurden der Polizei nicht gemeldet, hauptsächlich aus Mangel an Vertrauen in die Polizei und aus Mangel an Wissen über den Umgang mit den Strafverfolgungsbehörden.⁹⁵ Außerdem gab es Fälle, in denen Polizisten selbst Verbrechen wie sexuelle Gewalt, körperliche Gewalt und Erpressung verübten.⁹⁶ Männer, die Sex mit Männern haben (MSM), und Trans-Frauen sind besonders von Gewalt durch Polizeibeamte gefährdet.⁹⁷

Während des Militärdienstes sehen sich als schwul angesehene Männer und solche, die in anderer Weise vom gängigen Männerbild abweichen, Ausgrenzung, erniedrigender Behandlung, wie auch sexueller und körperlicher Gewalt ausgesetzt. So können sie gezwungen werden, getrennt von den anderen Rekruten zu essen und zu schlafen. Wenn ein Mann zum Militärdienst eingezogen wird und der untersuchende Arzt ihn als homosexuell einstuft (wobei unklar ist, welche Untersuchungen dazu vorgenommen werden), muss die staatliche medizinische Kommission ihn auf Weisung des Verteidigungsministers als untauglich für den Militärdienst befinden und ihm eine psychiatrische Störung bescheinigen.⁹⁸ Auch männliche Häftlinge, die als schwul oder vom Männerbild abweichend angesehen werden, sind in Gefahr, körperlicher und sexueller Gewalt und erniedrigender Behandlung ausgesetzt zu werden.⁹⁹

Auch lesbische und bisexuelle Frauen erleben Schikanen, Gewalt und Diskriminierung durch Staatsbeamte wie Beamte der Strafverfolgungsbehörden, wie auch durch Familienangehörige, Arbeitgeber und Bildungseinrichtungen. Wegen der Dominanz traditioneller Geschlechterrollen in Armenien sind sie jedoch weniger sichtbar als andere LGBTI-Menschen.¹⁰⁰ Alle Cis-Frauen in Armenien stehen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung unter starkem sozialen Druck, zu heiraten und Kinder zu bekommen, um ihrer „natürlichen“ Rolle als Ehefrau und Mutter gerecht zu werden und Söhne für die armenische Nation hervorzubringen.¹⁰¹ Häusliche Gewalt gegen Frauen, meist durch ihre männlichen Part-

95 PINK Armenia, "Hate Crimes and Other Hate Motivated Incidents against LGBT People in Armenia," 27.

96 PINK Armenia, "Hate Crimes and Other Hate Motivated Incidents against LGBT People in Armenia."

97 Dänisches Institut für Menschenrechte, "Study on Homophobia, Transphobia and Discrimination."

98 PINK Armenia et al., "Human Rights Violations of Lesbian, Gay, Bisexual, and Transgender (LGBT) People in Armenia: A Shadow Report," 10.

99 Interview mit LGBTI-Aktivist_innen, April 2016. Siehe auch PINK Armenia et al., "Human Rights Violations of Lesbian, Gay, Bisexual, and Transgender (LGBT) People in Armenia: A Shadow Report."; New Generation, "Manifestations of Attitudes, Hate Speech towards LGBT People and the Violation of Their Rights in the Online Environment of Armenia"; PINK Armenia, "Human Rights Situation of LGBT People: Annual Report Armenia 2016."

100 Carroll und Quinn, "Forced Out: LGBT People in Armenia"; PINK Armenia et al., "Human Rights Violations of Lesbian, Gay, Bisexual, and Transgender (LGBT) People in Armenia: A Shadow Report."

101 Carroll und Quinn, "Forced Out: LGBT People in Armenia"; Nikoghosyan, "In Armenia, Gender Is Geopolitical."

ner, ist weit verbreitet und wird selten angezeigt.¹⁰² Dies betrifft auch lesbische und bisexuelle Frauen.¹⁰³

Die Befürwortung von homophobem und transphobem Hass, die eine Form der Anstiftung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt, trifft auf weitverbreitete Tolerierung, u.a. bei Politikern und anderen Führungspersonen. 2012, als eine Brandbombe in eine Kneipe der LGBTI-Szene geworfen wurde (wobei niemand verletzt wurde)¹⁰⁴, billigte Eduard Scharmansanov, Vizesprecher des Parlaments und Sprecher der regierenden Republikanischen Partei den Angriff ebenso wie andere prominente politische Führungspersonen.¹⁰⁵ 2014 veröffentlichte die Zeitung *Iravunk* eine „schwarze Liste“ von 60 Personen, die beschuldigt wurden, „Feinde des Staates und der Nation“ zu sein und zur „internationalen homosexuellen Lobby“ zu gehören. 2015 verhängte ein Gericht in Eriwan in einem zivilrechtlichen Prozess ein Bußgeld gegen die Zeitung.¹⁰⁶ Dieser Fall wurde von sechzehn in dem Artikel erwähnten Personen vor Gericht gebracht und ist beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig.¹⁰⁷ In einer Talkshow im Februar 2016 vertraten Teilnehmer_innen offen homophobe Ansichten. So sagte ein Teilnehmer, ein Rechtsanwalt, „homosexuelle Menschen müssten verbrannt werden“.¹⁰⁸

Trans-Menschen, insbesondere Trans-Frauen, sind äußerst marginalisiert und werden häufig Opfer von Gewalt und Beschimpfungen sowohl durch Privatpersonen als auch durch Polizeibeamte.¹⁰⁹ Sie werden auch beim Zugang zur Gesundheitsversorgung diskriminiert.¹¹⁰ Trans-Sexarbeiter_innen sind Schikanen durch die Polizei und willkürlichen Verhaftungen ausgesetzt.¹¹¹ Im August 2015 griffen fünf Männer in einem Park in Eriwan zwei Trans-Sex-

102 Amnesty International, „No Pride in Silence: Countering Violence in the Family in Armenia“ (London: Amnesty International, 2008).

103 PINK Armenia et al., „Human Rights Violations of Lesbian, Gay, Bisexual, and Transgender (LGBT) People in Armenia: A Shadow Report.“

104 PINK Armenia, „Oganezova v Armenia,“ abgerufen am 11.08.2017, <http://www.pinkarmenia.org/en/strategiclitigation/oganezova1/>.

105 Amnesty International, „Armenia: No Space for Difference,“ 12. Weitere Beispiele siehe PINK Armenia et al., „Human Rights Violations of Lesbian, Gay, Bisexual, and Transgender (LGBT) People in Armenia: A Shadow Report.“; New Generation, „Manifestations of Attitudes, Hate Speech towards LGBT People and the Violation of Their Rights in the Online Environment of Armenia“; PINK Armenia, „Human Rights Situation of LGBT People: Annual Report Armenia 2016.“

106 ILGA Europe, „Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe 2016“ (Brussels: ILGA Europe, 2016), 35; Nikoghosyan, „In Armenia, Gender Is Geopolitical.“

107 PINK Armenia, „Minasyan and Others v Armenia,“ abgerufen am 11.08.2017, <http://www.pinkarmenia.org/en/strategiclitigation/caseof16/>.

108 Nikoghosyan, „In Armenia, Gender Is Geopolitical“; PINK Armenia, „Human Rights Situation of LGBT People: Annual Report Armenia 2016.“ <http://www.pinkarmenia.org/en/strategiclitigation/oganezova1/>.

109 Dänisches Institut für Menschenrechte „Study on Homophobia, Transphobia and Discrimination.“

110 PINK Armenia, „Human Rights Situation of LGBT People: Annual Report Armenia 2016.“

111 PINK Armenia et al., „Human Rights Violations of Lesbian, Gay, Bisexual, and Transgender (LGBT) People in Armenia: A Shadow Report.“

arbeiter_innen an. Der Vorfall wurde bei der Polizei angezeigt, aber niemand wurde angeklagt.¹¹² Eine andere Trans-Person wurde 2016 in einem Park in Eriwan niedergestochen; der Angreifer wurde daraufhin verhaftet.¹¹³ Am 3. Juli 2017 wurden Besucher_innen des Büros der Trans-NGO Right Side von Personen aus einer Nachbarwohnung körperlich angegriffen.¹¹⁴

Diskriminierung ist ein bedeutender Faktor für die hohe Zahl von Emigrant_innen aus der LGBTI-Gemeinschaft. Die Schätzung in einer Untersuchung aus dem Jahr 2015 ging von fast 6.000 LGBTI-Personen aus, die Armenien zwischen 2011 und 2013 verlassen haben, viele von ihnen dauerhaft.¹¹⁵

4.2 BELARUS

Die gesellschaftlichen Einstellungen in Belarus sind im Allgemeinen weniger konservativ als in den drei anderen in diesem Bericht einbezogenen Ländern. Gleichgeschlechtliche Beziehungen werden aber dennoch weiterhin stigmatisiert, und LGBTI-Gemeinschaften sind zum größten Teil verborgen.¹¹⁶ Verstärkt wird dies durch ein sehr schwieriges Umfeld im Hinblick auf Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit.¹¹⁷ Sowohl die orthodoxe als auch die katholische Kirche verfügen weiterhin über erheblichen gesellschaftlichen Einfluss, wobei beide Kirchen einem „homosexuellen Lebenswandel“ feindselig gegenüberstehen.¹¹⁸ Dennoch erkannten im Jahr 2016 Gerichte Homophobie als erschwerenden Tatumstand in zwei Fällen körperlicher Übergriffe an, von welchen einer zum Tod des Opfers geführt hatte.¹¹⁹

112 ILGA Europe, “Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Inter-sex People in Europe 2016,” 35.

113 PINK Armenia, “Human Rights Situation of LGBT People: Annual Report Armenia 2016.”

114 Helsinki Citizens’ Assembly Vanadzor Office et al., “Statement about the Fisical [sic] Attack on Right Side NGO and Its Visitors,” 06.07.2017, <http://hcav.am/en/events/statement-about-the-fisical-attack-on-right-side-ngo-and-its-visitors/>; Right Side NGO, “Criminal Case Was Initiated about the Attack on ‘Right Side’ Human Rights Defender NGO and Its Beneficiaries,” July 19, 2017, <http://rightsidengo.com/eng/tour/criminal-case/>.

115 PINK Armenia and Socioscope, “The Impact of LGBT Emigration on Economic Indicators of Armenia” (Eriwan: PINK Armenia, 2015), 75.

116 Eurasian Coalition on Male Health (ECOM), “Successes of LGBT Involvement in National HIV Decision Making Processes Case Studies from Six Countries of Eastern Europe and Central Asia” (Talinn: Eurasian Coalition on Male Health, 2017).

117 Amnesty International, “What Is Not Permitted Is Prohibited: Silencing Civil Society in Belarus” (London: Amnesty International, 2013).

118 Equal Rights Trust and Belarusian Helsinki Committee, “Half an hour til spring,” 166.

119 ILGA Europe, “Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Inter-sex People in Europe 2017” (Brussels: ILGA Europe, 2017).

4.2.1 RECHTLICHER RAHMEN

Einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Männern sind seit 1994 nicht mehr strafbar. Einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Frauen waren nie strafbar.¹²⁰

Das Gesetz „Über den Schutz von Kindern vor Informationen, die für ihre Gesundheit und Entwicklung schädlich sind“ (Nr. 362-Z29), das weitgehend nach dem Vorbild des russischen „LGBTI-Propaganda“-Gesetzes verfasst wurde, trat mit der Unterzeichnung durch Präsident Lukaschenko im Mai 2016 in Kraft. Das Gesetz nennt Homosexualität nicht direkt, bezieht sich aber auf Informationen, die „die Institution der Familie und Ehe“ diskreditieren. LGBTI-Aktivist_innen befürchten, dass es gegen sie eingesetzt werden könnte. Das Gesetz trat im Juli 2017 in Kraft.¹²¹

Die Verfassung verbietet die gleichgeschlechtliche Ehe nicht ausdrücklich. Artikel 32.2 der Verfassung besagt: „Mit Erlangung der Volljährigkeit besitzen Männer und Frauen das Recht, auf freiwilliger Basis eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.“¹²² Das Gesetzbuch über Ehe und Familie (1999) definiert die Ehe als freiwillige Verbindung zwischen Mann und Frau (Artikel 12).¹²³

Die Verfassung von Belarus verbietet jegliche Art von Diskriminierung.¹²⁴ Allerdings existiert in Belarus keine anti-diskriminierende Gesetzgebung, die Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität umfassen würde.¹²⁵

Es gibt keine spezifische Gesetzgebung, um LGBTI-Personen vor durch Vorurteile motivierte Verbrechen oder vor Anstiftung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität zu schützen.¹²⁶ Artikel des Strafgesetzbuchs über Mord (Artikel 139) und über schwere Körperverletzung sehen schärfere Strafen vor, wenn das Motiv mit der ethnischen Zugehörigkeit oder der Zugehörigkeit zu anderen gesellschaftlichen Gruppen in Zusammenhang steht, aber sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität werden hierbei nicht aufgeführt.¹²⁷ Im Jahr 2016 wurde Artikel 130 des Strafgesetzbuchs dahingehend ergänzt, dass die Aufwiegelung zu Hass aufgrund „sozialen Hasses“ kriminalisiert wurde. Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität wurden als Grund für „sozialen Hass“ jedoch auch dort nicht explizit genannt.¹²⁸

120 Equal Rights Trust and Belarusian Helsinki Committee, „Half an hour til spring.“

121 Ganzhurov, „The Rights of LGBT in Belarus January 2013 - June 2016.“

122 Ganzhurov, „The Rights of LGBT in Belarus January 2013 - June 2016,“ 4.

123 Gesetzbuch über Ehe und Familie der Republik Belarus vom 9. Juli 1999, № 278–3.

124 Ganzhurov, „The Rights of LGBT in Belarus January 2013 - June 2016.“

125 Ganzhurov, „The Rights of LGBT in Belarus January 2013 - June 2016“, 2; Eurasian Coalition on Male Health (ECOM), „Successes of LGBT Involvement in National HIV Decision Making Processes.“

126 Amnesty International, „What Is Not Permitted Is Prohibited.“

127 Equal Rights Trust and Belarusian Helsinki Committee, „Half an hour til spring,“ 165.

4.2.2 TRANS-RECHTE

Eine Person kann beantragen, ihr Geschlecht und ihren Namen in offiziellen Dokumenten ändern zu lassen, wobei das Vorgehen gesetzlich geregelt ist.¹²⁹ Allerdings beinhalten Pässe, die vor 2013 ausgestellt wurden, eine nationale Identitätsnummer, die eine Ziffer beinhaltet, die für das Geschlecht steht. Diese nationale Identitätsnummer kann nicht geändert werden. Darüber hinaus wird die Begründung „Änderung des Geschlechts“ in die offizielle Datenbank für Ausweisdokumente eingetragen, wenn eine entsprechende Änderung der Dokumente erfolgt. Auf die Datenbank haben alle Polizeibeamte Zugriff. Beide Umstände setzen Trans-Personen einem zusätzlichen Risiko aus, Opfer von Diskriminierung zu werden.¹³⁰

Eine Sterilisation ist nicht erforderlich, um das Geschlecht in Dokumenten ändern zu lassen. Allerdings ist die Diagnose einer „Störung der Geschlechtsidentität“ notwendig, die durch eine stationäre Begutachtung in einer psychiatrischen Klinik erfolgt. Medizinische Eingriffe zur Geschlechtsumwandlung und Hormontherapien sind in Belarus verfügbar, aber nur nach einer erfolgten Diagnose zugänglich.¹³¹ Das gesamte Prozedere dauert ein Jahr.¹³²

4.2.3 ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in Belarus sind stark eingeschränkt. Dies hat sehr negative Auswirkungen auf die Möglichkeit von LGBTI- und anderen Menschenrechts-Aktivist_innen, sich zu organisieren und Rechtsverletzungen öffentlich zu machen.¹³³

4.2.4 VERSAMMLUNGSFREIHEIT

Friedliche Demonstrationen und andere öffentliche Veranstaltungen können nur dann stattfinden, wenn die Organisator_innen zuvor eine offizielle Erlaubnis der Behörden erhalten haben. Diese wird nur selten erteilt, was eine Verletzung des Rechts auf friedliche Versammlungen darstellt. Die Organisation einer nicht genehmigten öffentlichen Veranstaltung

128 ILGA Europe, “Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Inter-sex People in Europe 2017,” 55.

129 Ganzhurov, “The Rights of LGBT in Belarus January 2013 - June 2016.”

130 Interviews mit LGBTI-Aktivist_innen, Minsk, Juli 2016. Siehe auch: Belarusian Helsinki Committee et al., “Answers to the List of Issues and Questions prior to the Submission of the Eighth Periodic Report of Belarus,” CEDAW Schattenbericht (Minsk: Belarusian Helsinki Committee, 2016).

131 Erlass über Gesetze zum Personenstand, 14. Dezember 2005, № 1454, Artikel 68 und 84. Erlass des Gesundheitsministeriums der Republik Belarus vom 9. Dezember 2010, № 163 “Über einige Angelegenheiten der Geschlechtsänderung und -korrektur“. Verfügbar unter: <http://www.transcoalition.info/law/belarus-postanovlenie-o-nekotorykh-voprosakh-izmeneniya-i-korreksii-polovoj-prinadlezhnosti> (letzter Zugriff: 21. September 2016).

132 Ganzhurov, “The Rights of LGBT in Belarus January 2013 - June 2016.”

133 Amnesty International, “What Is Not Permitted Is Prohibited”; Equal Rights Trust and Belarusian Helsinki Committee, “Half an hour til spring.”

oder die Teilnahme an dieser kann eine Bußgeldzahlung oder eine Verwaltungshaftstrafe zur Folge haben.¹³⁴ Der erste Pride-Marsch in einem Land der ehemaligen Sowjetunion fand 2001 in der belarussischen Hauptstadt Minsk statt. 300 Personen nahmen daran teil und der Marsch verlief ohne Zwischenfälle. Seitdem haben Aktivist_innen wiederholt versucht, eine offizielle Erlaubnis für einen Pride-Marsch zu erhalten (zum Beispiel in den Jahren 2008, 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013), aber dies wurde verweigert.¹³⁵ Im Mai 2010 widersetzten sich LGBTI-Aktivist_innen den Behörden und hielten einen friedlichen Marsch ab. Zwölf Demonstrierende wurden verhaftet und anschließend wieder freigelassen.¹³⁶ Im Jahr 2016 verteilten anlässlich des Internationalen Tages gegen Homophobie, Transphobie und Biphobie (IDAHOT) vier Aktivist_innen Flugblätter zu Themen über LGBTI-Rechte in den Straßen von Minsk. Niemand von ihnen wurde festgenommen.¹³⁷

Nach einer Razzia im Jahr 2013 (siehe unten) fanden Veranstaltungsorte, die sich zuvor bereit erklärt hatten, für geschlossene Veranstaltungen im Rahmen der Pride-Woche zur Verfügung zu stehen, auf einmal Gründe, warum dies nicht mehr möglich sein sollte.¹³⁸ Vor 2013 hatten Aktivist_innen berichtet, dass die Stimmung im Hinblick auf LGBTI-Rechte offensichtlich weniger restriktiv und es einfacher wäre, Veranstaltungen und inoffizielle öffentliche Zusammenkünfte zu organisieren.¹³⁹ Es existierten zudem mehrere LGBTI-freundliche Clubs, die zwischenzeitlich alle geschlossen haben.¹⁴⁰

4.2.5 VEREINIGUNGSFREIHEIT

Gruppen, die in Belarus zu LGBTI-Rechten arbeiten, war es nicht möglich, sich zu registrieren.¹⁴¹ Eine fehlende offizielle Registrierung setzt LGBTI-Aktivist_innen und informelle

134 Amnesty International, "What Is Not Permitted Is Prohibited"; Ganzhurov, "The Rights of LGBT in Belarus January 2013 - June 2016."

135 Equal Rights Trust and Belarusian Helsinki Committee, "Half an hour til spring," 169–169; Amnesty International, "What Is Not Permitted Is Prohibited."

136 Amnesty International, "What Is Not Permitted Is Prohibited," 42; Equal Rights Trust and Belarusian Helsinki Committee, "Half an hour til spring," 172.

137 TUT.BY, "В Минске раздали листовки против гомофобии и провели пикет у посольства США в поддержку прав геев [In Minsk wurden Flugblätter gegen Homophobie verteilt und eine Mahnwache bei der amerikanischen Botschaft zur Unterstützung für Schwulenrechte durchgeführt]," TUT.BY (Blog), 17. Mai 2016, <http://news.tut.by/society/496704.html>.

138 ILGA Europe, "Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Inter-sex People in Europe 2014" (Brussels: ILGA Europe, 2014), 43.

139 Amnesty International, "Belarus: Out in the Open," Amnesty International (Blog), 8. Dezember 2013, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2013/12/belarusoutopen/>; Interview mit einem ehemaligen Aktivistin, Minsk, 21. Juli 2016.

140 Ganzhurov, "The Rights of LGBT in Belarus January 2013 - June 2016."

141 Amnesty International, "What Is Not Permitted Is Prohibited"; Eurasian Coalition on Male Health (ECOM), "Successes of LGBT Involvement in National HIV Decision Making Processes."

Gruppen dem Risiko aus, strafrechtlich verfolgt zu werden, da es einer nicht-registrierten NGO nicht erlaubt ist, tätig zu werden.¹⁴²

Die Gruppe „Gay Belarus“ versuchte, im Jahr 2011 und erneut im Jahr 2012 eine Registrierung durch das Justizministerium zu erhalten. Der Antrag wurde zunächst aus unbedeutenden verwaltungstechnischen Gründen abgelehnt. Beim zweiten Versuch wurde argumentiert, dass die Gruppe versucht hatte, sich als Jugendorganisation zu registrieren, das Statut der Organisation aber keine Aktivitäten beinhaltet habe, die „die soziale Reife und die umfassende Entwicklung der belarussischen Jugend“ befördert hätten.¹⁴³ Anfang 2013 wurden zwischen 60 und 70 der „Gründungsmitglieder“ von Gay Belarus durch die Polizei vernommen, wobei Fragen zu ihrem Sexualleben und zu Kontakten mit ausländischen Kolleg_innen gestellt wurden. In vielen Fällen suchte die Polizei die Arbeitsplätze und das Zuhause der Befragten auf. Zur etwa gleichen Zeit führte die Polizei Razzien in LGBTI-freundlichen Clubs durch, wobei sie in einigen Fällen Menschen filmte und persönliche Daten aufnahm.¹⁴⁴ Im Jahr 2016 versuchte die LGBTI-Rechte-Initiativgruppe „Identität und Recht“ fünfmal eine offizielle Registrierung durch das Justizministerium zu erlangen, was jedes Mal abgelehnt wurde. Die Begründungen des Justizministeriums in Minsk lauteten: „Widersprüche zum moralischen und öffentlichen Interesse“ und „keine Angabe eines spezifischen Tätigkeitsfeldes“.¹⁴⁵

4.2.6 MEINUNGSFREIHEIT UND MEDIENUMFELD

Die Berichterstattung zu Themen mit LGBTI-Bezug ist in den unabhängigen Medien eher neutral oder positiv, während sie in den staatlich kontrollierten Medien, die der Großteil der Bevölkerung liest und sieht, negativ ist.¹⁴⁶ Darüber hinaus ist es in Belarus sehr verbreitet, russische Medien zu sehen und zu lesen.¹⁴⁷

Die belarussischen Behörden agieren unter rechtlichen Rahmenbedingungen, die es ihnen erlauben, mit geringer oder keiner Rechtfertigung eine weitreichende heimliche Überwachung elektronischer und telefonischer Kommunikation durchzuführen. Es ist beinahe unmöglich definitiv zu wissen, ob man unter Überwachung steht, was auf MRV, einschließlich

142 Eurasian Coalition on Male Health (ECOM), „Successes of LGBT Involvement in National HIV Decision Making Processes,” 6; Amnesty International, „What Is Not Permitted Is Prohibited,” 13.

143 Amnesty International, „What Is Not Permitted Is Prohibited,” 43.

144 Amnesty International, „What Is Not Permitted Is Prohibited,” 43; ILGA Europe, „Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe 2014,” 43.

145 ILGA Europe, „Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe 2017,” 55.

146 Ganzhurov, „The Rights of LGBT in Belarus January 2013 - June 2016.”

147 Lutsevych, „Agents of the Russian World Proxy Groups in the Contested Neighbourhood.”

LGBTI-Rechte-Aktivist_innen, eine deutlich abschreckende Wirkung hat und viele zur Selbstzensur treibt.¹⁴⁸

4.2.7 RECHTSVERLETZUNGEN GEGEN LGBTI-PERSONEN

Gleichgeschlechtliche Beziehungen und nicht übereinstimmende Geschlechtsidentitäten werden in Belarus weiterhin stigmatisiert.¹⁴⁹ Untersuchungen des Pew Research Center ergaben, dass 75 % der Personen zwischen 18 und 35 Jahren und 87 % der Personen älter als 35 Jahre der Meinung waren, dass „Homosexualität durch die Gesellschaft nicht akzeptiert werden sollte“.¹⁵⁰ Personen, die in Belarus offen LGBTI sind, können Feindseligkeit und Diskriminierung erfahren, beispielsweise beim Zugang zu Dienstleistungen oder im Beruf. Viele LGBTI-Personen „outen“ sich in Folge nicht.¹⁵¹ Junge LGBTI-Personen, die im Jahr 2011 an einer Gesprächsgruppe teilnahmen, berichteten, dass sie physische und verbale Gewalt in ihren Familien erfahren hätten, als sie sich ihnen gegenüber outeten.¹⁵²

Polizeikräfte reagieren oftmals nicht, wenn LGBTI-Personen auf der Straße angegriffen werden oder stellen bei homophoben und transphoben Übergriffen keine weiterführenden Ermittlungen an. In manchen Fällen schrecken Personen davor zurück, Angriffe anzuzeigen, da sie Angst vor weiterer Schikane durch die Polizei haben oder nicht darauf vertrauen, dass die Polizei Ermittlungen anstellen wird.¹⁵³ Aktivist_innen haben über Drangsalierung und Gewalt durch die Polizei berichtet.¹⁵⁴

Michail Pischtscheuski wurde, als er im Mai 2014 eine Feier verließ, angegriffen und schwer misshandelt. Der Angriff war homophob begründet. Michail Pischtscheuski lag im Anschluss über ein Jahr im Koma, bevor er im Oktober 2015 an seinen Verletzungen verstarb. Sein Angreifer war ursprünglich wegen „Hooliganismus“ und fahrlässiger schwerer Körperverletzung zu zwei Jahren und acht Monaten Haft verurteilt worden, wurde jedoch nach elf Monaten aus der Haft entlassen. Während des Gerichtsverfahrens wurde die Tatsache, dass der Angriff homophob motiviert gewesen war, nicht erwähnt.¹⁵⁵ Nach Michail Pischtscheuskis Tod wurde der Angreifer erneut wegen nicht vorsätzlicher Tötung angeklagt,

148 Amnesty International, “‘It’s Enough for People to Feel It Exists’: Civil Society, Secrecy and Surveillance in Belarus” (London: Amnesty International, 2016).

149 Eurasian Coalition on Male Health (ECOM), “Successes of LGBT Involvement in National HIV Decision Making Processes.”

150 Pew Research Center, “Religious Belief and National Belonging in Central and Eastern Europe National and Religious Identities Converge in a Region Once Dominated by Atheist Regimes,” 106.

151 Amnesty International, “Belarus: Out in the Open”; Amnesty International, “What Is Not Permitted Is Prohibited.”

152 Equal Rights Trust and Belarusian Helsinki Committee, “Half an hour till spring,” 167

153 Equal Rights Trust and Belarusian Helsinki Committee, “Half an hour til spring.”

154 Amnesty International, “Belarus: Out in the Open”; Amnesty International, “What Is Not Permitted Is Prohibited”; Ganzhurov, “The Rights of LGBT in Belarus January 2013 - June 2016.”

155 Ganzhurov, “The Rights of LGBT in Belarus January 2013 - June 2016.”

wobei diesmal das Motiv berücksichtigt wurde.¹⁵⁶ Er wurde im Juli 2016 zu drei Jahren Haft verurteilt.¹⁵⁷ In einem anderen Fall Anfang 2016 wurde „Hass gegenüber einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe“ berücksichtigt, als ein Mann wegen eines homophob motivierten körperlichen Angriffs auf einen anderen Mann verurteilt worden war. Dies war der erste Fall, in dem ein nationales Gericht Homophobie bei seiner Urteilsfindung berücksichtigte.¹⁵⁸

Lesbische und bisexuelle Frauen sind ebenfalls dem Risiko gesellschaftlicher Diskriminierung, Stigmatisierung und Gewalt ausgesetzt.¹⁵⁹ Die offizielle Rhetorik zu „Familienwerten“ (auch im Hinblick auf das neue Gesetz „Über den Schutz von Kindern vor Informationen, die für ihre Gesundheit und Entwicklung schädlich sind“) betont die „traditionelle“ Rolle von Frauen als Ehefrauen und Mütter.¹⁶⁰ Dies stellt eine Verletzung der belarussischen Verpflichtungen unter CEDAW dar, die vorsehen, dass Gender-Stereotypen beseitigt werden sollen (Artikel 5).

Politische Persönlichkeiten, einschließlich des Präsidenten Lukaschenko, haben zu Feindseligkeit und Diskriminierung in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität gehetzt.¹⁶¹ Der Präsident machte öffentlich homophobe Bemerkungen, als er im Jahr 2012 äußerte, dass es besser sei, ein Diktator zu sein als schwul. Dies geschah in Reaktion auf die Abberufung des deutschen Botschafters aus Belarus durch die deutsche Regierung, um gegen Menschenrechtsverletzungen im Land zu protestieren.¹⁶² Belarussische Vertreter bei den Vereinten Nationen haben die Aufforderung zurückgewiesen, dass Belarus die Rechte von LGBTI-Personen anerkennen und schützen solle. Sie gaben an, dass ihr Land ange-

156 RFE/RL, „Пракурор Прасіць 3 Гады Пазбаўленьня Волі Для Лукашэвіча, Пасьля Ўдару Якога Памёр Міхаіл Пішчэўскі [Staatsanwalt fordert 3 Jahre Freiheitsentzug für Lukashevich, nach dem Schlag, an dem Mikhail Pishcheuski starb],“ *Радыё Свабода*, 20. Juli 2016, <https://www.svaboda.org/a/sud-zabojcy-piszczenskaha/27870010.html>.

157 ILGA Europe, „Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe 2017,“ 54.

158 Ganzhurov, „The Rights of LGBT in Belarus January 2013 - June 2016“; ILGA Europe, „Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe 2017,“ 54.

159 Kommission für die Überwindung aller Formen von Diskriminierung der Frau, „Concluding Observations on the Eighth Periodic Report of Belarus“ (New York: CEDAW, 2016).

160 Belarusian Helsinki Committee et al., „Answers to the List of Issues and Questions prior to the Submission of the Eighth Periodic Report of Belarus.“

161 Siehe: Ganzhurov, „The Rights of LGBT in Belarus January 2013 - June 2016“; ILGA Europe, „Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe 2017,“ 54.

162 Ivan Nechepurenko, „Homophobia, Vote Rigging and Posturing - 20 Years of Lukashenko,“ 7. Oktober 2014, <http://themoscowtimes.com/articles/homophobia-vote-rigging-and-posturing-20-years-of-lukashenko-37216>. Der damalige deutsche Außenminister, Guido Westerwelle, war offen schwul.

sichts eines „Homozentrismus“ „traditionelle“ und „familiäre“ Werte aufrecht erhalten werde.¹⁶³

Amnesty International hat aus Gesprächen mit LGBTI-Aktivist_innen den Eindruck gewonnen, dass Trans-Personen in Belarus stark marginalisiert und der Gefahr von Übergriffen ausgesetzt sind. Während des kurzen Aufenthalts war es jedoch nicht möglich, mit einer Trans-Person ein Gespräch zu führen. Trans-Frauen sind einem besonders hohen Risiko ausgesetzt, Opfer von Gewalt und Misshandlung zu werden.¹⁶⁴

Die staatlichen Behörden engagieren sich nicht in LGBTI-Angelegenheiten, obwohl es eine gewisse Kooperation zwischen Amtspersonen aus dem staatlichen Gesundheitssektor und LGBTI-Aktivist_innen gegeben hat, um MSM in nationale HIV-Präventionsstrategien einzubinden.¹⁶⁵

4.3 KASACHSTAN

Die Sichtbarkeit von LGBTI-Personen fällt deutlich geringer aus als in den anderen drei Ländern (Armenien, Belarus und Kirgisistan), auch wenn sich das seit der Gründung von zwei informellen Gruppen (iniciativnye gruppy) zu ändern beginnt. Amnesty International hat sich mit diesen Gruppen während des Besuches in Kasachstan getroffen. Die gesellschaftliche Haltung gegenüber LGBTI-Personen ist im Wesentlichen negativ. Gleichgeschlechtliche Beziehungen und nicht-genderkonforme Identitäten bleiben hochgradig stigmatisiert.¹⁶⁶ Das macht es für LGBTI-Personen besonders schwer, ihre sexuelle Orientierung oder ihre Geschlechtsidentität offen zu zeigen.¹⁶⁷ Politische und andere Regierungsakteure haben LGBTI-Identitäten offen abgelehnt, oft mit der Begründung die Familie und „tradi-

163 Außenministerium der Republik Belarus, „Выступление Министра Иностранных Дел Республики Беларусь В.Макея На Общей Дискуссии 69-Й Сессии Генеральной Ассамблеи ООН, г.Нью-Йорк, 30 Сентября 2014 Г. [Die Rede des Außenministers der Republik Belarus V. Makei bei der Allgemeinen Diskussion während der 69. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, New York, 30 September 2014],“ 30. September 2014, <http://mfa.gov.by/press/statements/a4517a33fb77a500.html>; UN Radio, „Посол Беларуси Пригласил Инопланетян Поучаствовать В Дискуссии О Семейных Ценностях [Der belarussische Botschafter lädt Außerirdische [sic!] zur Teilnahme an Diskussionen über familiäre Werte ein],“ 6. Januar 2015, <http://www.unmultimedia.org/radio/russian/archives/182999/#.WZV9hIqQyLL>.

164 Belarusian Helsinki Committee et al., „Answers to the List of Issues and Questions prior to the Submission of the Eighth Periodic Report of Belarus.“

165 Eurasian Coalition on Male Health (ECOM), „Successes of LGBT Involvement in National HIV Decision Making Processes.“

166 Initiative Labrys Kirgistan und Sexuelle Rechte, „Submission on Kazakhstan [United Nations Human Rights Council Universal Periodic Review 7th Session, 8-19 February 2010],“, ohne Datum

167 Equal Rights Trust, „In the Name of Unity: Addressing Discrimination and Inequality in Kazakhstan“ (London: Equal Rights Trust, 2016)

tionelle Werte“ zu schützen. Manche Parlamentarier_innen haben sogar gefordert, gleichgeschlechtliche Beziehungen wieder zu kriminalisieren.¹⁶⁸

4.3.1 RECHTLICHER RAHMEN

Einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Männern wurden 1998 entkriminalisiert. Einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Frauen waren nie kriminalisiert.

Im Februar 2015 verabschiedete das Oberhaus des Parlaments Änderungen an einer Reihe von Gesetzen, um Kinder vor „für ihre Gesundheit und Entwicklung schädlichen Informationen“ zu schützen.¹⁶⁹ Dazu gehörten Ordnungsstrafen für die Zurverfügungstellung von Informationen, die „nicht traditionelle sexuelle Orientierungen befördern“, sowie die verpflichtende Registrierung aller Webseiten. Der Verfassungsrat Kasachstans erklärte im Mai 2015, dass diese Gesetze nicht im Einklang mit der Verfassung stünden. Mehrere Bestimmungen würden rechtliche Diskrepanzen aufweisen. Der Verfassungsrat hat die Gesetze daher zur Überarbeitung an das Parlament zurückverwiesen.¹⁷⁰ Seitdem wurden die Gesetze nicht erneut diskutiert.

Die Verfassung beinhaltet keine Definition der Ehe. Im Gesetz „Zu Ehe und Familie“ ist die Ehe als Bund zwischen Frau und Mann definiert (Artikel 1).¹⁷¹

Die Verfassung schützt gegen Diskriminierung jeglicher Art. Jedoch gibt es in Kasachstan keine Antidiskriminierungsgesetzgebung, die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität umfassen würde.¹⁷²

Es gibt außerdem keine spezifische Gesetzgebung, die LGBTI-Personen vor durch Vorurteile motivierte Verbrechen oder vor Aufstachelung zur Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität schützen wür-

168 Artikel 19, „Don’t Provoke, Don’t Challenge“; Association for Progressive Communication (APC), und HIVOS, „Global Information Society Watch 2015 Sexual Rights and the Internet“, (Melville/Den Haag: APC/HIVOS, 2015); Equal Rights Trust, „In the Name of Unity.“

169 Gesetzentwurf : „On protection of children from information harmful to their health and development“) und Gesetzentwurf : „On amendments and additions to certain legislative acts aimed at protection of children from information harmful to their health and development“.

170 CRIN – Child Rights International Network, „CENSORSHIP: Laws Restricting Children’s Access to Information,“, Zugriff am 18. August 2017, <https://www.crin.org/en/library/publications/censorship-laws-restricting-childrens-access-information>; Article 19, „Provoziere nicht, fordere nicht heraus“ ; Equal Rights Trust, „Im Namen der Einheit.“

171 Gesetzbuch der Republik Kasachstan über die Ehe und Familie, 26. Dezember 2011. Nr. 518-IV, geändert 2014)

172 Feminista und AlmaTQ, „Alternative Report on the Implementation of the Provisions of ICCPR Related to LGBT People in Kazakhstan“); Artikel 19, „Don’t Provoke, Don’t Challenge“; Equal Rights Trust, „Alternative Report Submitted to the 117th Session of the Human Rights Committee in Relation to the Second Periodic Report Submitted by: Kazakhstan May 2016,“) HRC Schattenbericht (London: Equal Rights Trust, 2016).

de.¹⁷³ Artikel 174 des Strafgesetzbuches verbietet jedwede Aufstachelung zum Hass aufgrund der Nationalität, Religion, Rasse, Klasse, Ethnie oder sozialer Aspekte, nicht aber aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität.¹⁷⁴ Davon abgesehen wurde Artikel 174 von kasachischen Behörden häufiger genutzt, um kritische Stimmen zum Schweigen zu bringen als für den Schutz von Minderheiten.¹⁷⁵

4.3.2 TRANS-RECHTE

Das rechtliche Verfahren zur Änderung des Namens und der Geschlechtsfestlegung in Ausweispapieren ist in Kasachstan extrem komplex und stellt dadurch eine erhebliche Hürde für die Realisierung der Rechte von Trans-Personen in Kasachstan dar.¹⁷⁶ Um ihr Geschlecht von der Kommission für die medizinische Überprüfung von Personen mit Geschlechtsidentitätsstörungen anerkennen lassen zu können (was für die Änderung der Geschlechtsfestlegung notwendig ist), muss die betreffende Person mindestens 21 Jahre alt sein und sich einer Sterilisation, Hormontherapie und Operationen der Geschlechtsorgane¹⁷⁷ sowie einer stationären psychiatrischen Begutachtung unterziehen.¹⁷⁸ Dieser Prozess, der das mehrmalige Erscheinen vor der Kommission beinhaltet, die der Trans-Person die Erlaubnis für die jeweils nächste Phase der „Behandlung“ erteilt, ist in den Worten von Aktivist_innen „beschwerlich, erniedrigend und teuer“.¹⁷⁹ Geschlechtsumwandlungen sind nur an einer Klinik in Almaty möglich, was für Leute aus anderen Teilen des weiten Landes logistische Schwierigkeiten bedeutet.¹⁸⁰

173 Feminita und AlmaTQ, „Alternative Report on the Implementation of the Provisions of ICCPR Related to LGBT People in Kazakhstan“

174 Feminita und AlmaTQ, „Alternative Report“

175 Amnesty International, „Kazakhstan: Submission to the United Nations Human Rights Committee“, London: Amnesty International, 2016; Amnesty International, „Think Before You Post: Closing Down Social Media Space in Kazakhstan.“ London: Amnesty International, 2017.

176 Feminita und AlmaTQ, „Alternative Report on the Implementation of the Provisions of ICCPR Related to LGBT People in Kazakhstan“; AlmaTQ, Center für internationale Menschenrechte und Globale Initiativen für Menschenrechte, „Violations by Kazakhstan of the Right of Transgender Persons to Legal Recognition of Gender Identity.“

177 Operationen der Geschlechtsorgane beziehen sich auf Operationen, welche Eigenschaften der Genitalien so ändern, dass sie mit der Geschlechtsidentität der Person übereinstimmen. Siehe Amnesty International : „The State Decides Who I Am: Lack of Gender Recognition for Transgender People in Europe,“ 16.

178 Dekret Nr. 187 des Ministers für Gesundheit und Soziale Entwicklung der Republik Kasachstan :Medical Certification and Sex Reassignment Procedure for Persons with Sexual Identification Disorders (31. März 2015); Gesetzbuch der Republik Kasachstan „On the Health of the Nation and on the Healthcare System“, Artikel 88, Gesetzbuch der Republik Kasachstan “On Marriage and Family”, Artikel 257. Für eine vollständige Darstellung des Prozederes siehe: AlmaTQ, Center für internationale Menschenrechte und Globale Initiativen für Menschenrechte, „Violations by Kazakhstan of the Right of Transgender Persons to Legal Recognition of Gender Identity.“

179 AlmaTQ, Center für internationale Menschenrechte und Globale Initiativen für Menschenrechte, „Violations by Kazakhstan of the Right of Transgender Persons to Legal Recognition of Gender Identity.“ 1

180 AlmaTQ, Center für internationale Menschenrechte und Globale Initiativen für Menschenrechte, „Violations by Kazakhstan of the Right of Transgender Persons to Legal Recognition of Gender Identity.“

4.3.3 ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

Umfangreiche Einschränkungen der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit begrenzen die Möglichkeiten und Interessenvertretung, was auch die Aktivist_innen für LGBTI-Rechte betrifft.

4.3.4 VERSAMMLUNGSFREIHEIT

In Kasachstan wurden bisher keine Pride-Märsche oder andere öffentliche Versammlungen, die LGBTI-Rechte unterstützen, organisiert. Das Organisieren von oder die Teilnahme an nicht genehmigten Demonstrationen kann sogar als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet werden.¹⁸¹ Das ist eine Menschenrechtsverletzung: Die Ausübung des Rechts auf Versammlungsfreiheit darf nicht von der vorherigen Erlaubnis abhängen, und von denjenigen, die sich friedlich versammeln wollen, sollte nicht verlangt werden, dass sie dazu erst die Erlaubnis von den Behörden erhalten.¹⁸²

4.3.5. VEREINIGUNGSFREIHEIT

Es gibt aktuell keine eingetragene NGO, die sich auf LGBTI-Rechte konzentriert, auch wenn es die vormals registrierte und aktive NGO Amulet gab, die zu LGBTI-Rechten arbeitete.¹⁸³ Die Registrierung für eine NGO zu erhalten ist ein bürokratisch mühsamer Prozess. Oft wird die Registrierung aus fadenscheinigen Gründen abgelehnt. Eine nicht-registrierte Organisation zu leiten oder daran beteiligt zu sein gilt als Straftat gemäß des Gesetzes über Straftaten und Verwaltungsverstöße.¹⁸⁴ Das ist eine Menschenrechtsverletzung. Wie der Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sagte: „Personen, die in nicht-registrierten Vereinigungen involviert sind, sollten die Freiheit haben, jede Art von rechtmäßigen Aktivitäten durchzuführen. Dazu gehört auch das Recht friedliche Versammlungen abzuhalten und daran teilzunehmen. Die entsprechenden Aktivitäten sollten kein Grund für strafrechtliche Maßnahmen sein.“¹⁸⁵

181 Für mehr Informationen über die Beschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit in Kasachstan siehe: Artikel 19 “Don’t Provoke, Don’t Challenge”; Amnesty International, „Kazakhstan: Submission to the United Nations Human Rights Committee”; Amnesty International, „Think Before You Post: Closing Down Social Media Space in Kazakhstan.”

182 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Richtlinien zur Versammlungsfreiheit, 15.

183, Amulet scheint in den späten 2000ern und frühen 2010ern aktiv gewesen zu sein. Es ist unklar, was mit der Gruppe passiert ist.

184 Amnesty International, „Kasachstan 2016/2017,“ 2017, <https://www.amnesty.org/en/countries/europe-and-central-asia/kazakhstan/report-kazakhstan/>.

185 Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, „Das Recht auf Vereinigungsfreiheit: Best practice Informationsblatt.“

4.3.6 MEINUNGSFREIHEIT UND MEDIENUMFELD

Die staatlich kontrollierten Medien zensieren die Informationen über LGBTI-Themen entweder oder schreiben über sie in einer sensationslüsternen und feindseligen Art, die dazu beiträgt, die transphoben und homophoben Vorurteile in der breiteren Gesellschaft zu verfestigen.¹⁸⁶ Während manche unabhängigen Medien über LGBTI-Themen zwar neutraler und positiver schreiben, haben sie zugleich nur eine begrenzte Reichweite.¹⁸⁷ Die Behörden begründen die Zensur von Debatten über LGTBI-Fragen mit dem Schutz von Sittlichkeit und dem Festhalten an Traditionen.¹⁸⁸ Allerdings verstoßen solch pauschalen Einschränkungen gegen Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte. Dieser Artikel bestimmt, dass die Meinungsfreiheit gewissen Einschränkungen unterliegen kann, aber nur wenn diese gesetzlich gerechtfertigt werden können sowie notwendig und verhältnismäßig sind, um ein berechtigtes Interesse zu schützen. In Kombination mit der sensationslüsternen und feindseligen Medienberichterstattung schafft dies eine Umgebung, in der es sehr schwierig ist, korrekte Informationen über LGTBI-Themen zu finden.¹⁸⁹

Durch die hohe Internetnutzung im Land sind die sozialen Medien ein wichtiger Raum für freie Meinungsäußerung und für die Organisation von MRV und andere in Kasachstan geworden.¹⁹⁰ Doch selbst in den sozialen Medien zensieren sich LGBTI-Personen selbst und berichten über Schwierigkeiten, offen über LGBTI-Themen zu sprechen und Informationen auszutauschen, da sie Mobbing und Einschüchterungen befürchten oder weil sie homophobe oder transphobe Kommentare und Diskussionen gelesen haben.¹⁹¹ Darüber hinaus begrenzen die Behörden zunehmend den Online-Zugang zu Informationen und nutzen Aussagen, die in sozialen Medien getätigt wurden, als Grundlage für Verwaltungsstrafverfahren oder strafrechtliche Verfolgung (z.B. für das „Organisieren und Teilnehmen an einer nicht genehmigten Demonstration“, nachdem Personen soziale Medien genutzt hatten, um In-

186 Artikel 19, „Don’t Provoke, Don’t Challenge“; Association for Progressive Communication, (APC) und HIVOS, „Global Information Society Watch 2015 Sexual Rights and the Internet“; Equal Rights Trust, „In the Name of Unity“; KIBHR, „Предварительный обзорный доклад об отдельных аспектах неравенства и дискриминации в Республике Казахстан [Vorläufiger Untersuchungsbericht zu verschiedenen Aspekten von Ungleichheit und Diskriminierung in der Republik Kasachstan]“ Almaty: Kazakhstan International Bureau for Human Rights and the Rule of Law, 2015).

187 Artikel 19, „Don’t Provoke, Don’t Challenge“; Amnesty International, „Kazakhstan: Submission to the United Nations Human Rights Committee“

188 Artikel 19, „Don’t Provoke, Don’t Challenge“ 17.

189 Svetlana Glushkova, „«Люди боятся говорить, что среди их друзей есть геи» [Die Leute sind verängstigt zu sagen, dass sie Schwule unter ihren Freunden haben],“ Radio Azattyq, 11. Januar 2016, <http://rus.azattyq.org/articleprintview/27479353.html>.

190 Amnesty International, „Think Before You Post: Closing Down Social Media Space in Kazakhstan.“; Association for Progressive Communication, (APC) und HIVOS, „Global Information Society Watch 2015 Sexual Rights and the Internet“

191 Artikel 19, „Don’t Provoke, Don’t Challenge“ 30; Association for Progressive Communication, (APC) und HIVOS, „Global Information Society Watch 2015 Sexual Rights and the Internet“

formationen über Proteste im Jahr 2016 zu verbreiten, oder für die „Verbreitung wissentlich falscher Informationen“). Auch das bringt Personen zur Selbstzensur.¹⁹²

4.3.7 RECHTSVERLETZUNGEN GEGEN LGBTI-PERSONEN

LGBTI-Personen sehen sich Belästigungen und Diskriminierung im Beschäftigungsverhältnis, beim Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung und anderen Bereichen ausgesetzt.¹⁹³ Familien können sehr schlimm auf das Coming Out einer jungen Person reagieren, manche LGBTI-Personen sahen sich mit häuslicher Gewalt oder einer erzwungenen psychiatrischen Behandlung, um sie zu „heilen“, konfrontiert.¹⁹⁴ Viele LGBTI-Personen üben Selbstzensur und sprechen nicht offen über ihre sexuelle Orientierung oder ihre Geschlechtsidentität, um Bedrohungen und Gewalt zu vermeiden.¹⁹⁵

LGBTI-Personen in Kasachstan wurden Opfer gewalttätiger Angriffe und in vielen Fällen war die Reaktion der Polizei auf diese Angriffe inadäquat oder sogar missbräuchlich.¹⁹⁶ Zudem drangsalieren und diskriminieren die Polizei und andere staatliche Akteure LGBTI-Personen, drohen ihnen, sie gegenüber ihren Familien zu outen, und begehen Hassverbrechen gegenüber LGBTI-Personen.¹⁹⁷ Das schafft ein Klima von Misstrauen gegen die Polizei wie auch gegen ihre Fähigkeit und ihren Willen, Angriffe zu untersuchen und zu verfolgen. Im Ergebnis sind nur wenige LGBTI-Personen bereit, hassmotivierte Angriffe anzuzeigen.¹⁹⁸

Vorurteilsbedingte Beweggründe werden bei der Verfolgung von Gewaltverbrechen gegen LGBTI-Personen nicht berücksichtigt. Im Jahr 2015 wurde in Ust-Kamengorsk ein Mann von zwei Freunden ermordet, nachdem er ihnen seine Homosexualität offenbart hatte. Die Täter gaben an, dass sie das Opfer ermordet haben, da sie sich durch seine sexuelle Orientierung „beleidigt“ fühlten, nachdem er sich ihnen gegenüber geoutet hatte. Dies wurde jedoch weder durch den Staatsanwalt noch durch den Richter strafverschärfend gewertet.¹⁹⁹

¹⁹² Amnesty International, „Think Before You Post: Closing Down Social Media Space in Kazakhstan.“

¹⁹³ AlmaTQ, Center für internationale Menschenrechte und Globale Initiativen für Menschenrechte, „Violations by Kazakhstan of the Right of Transgender Persons to Legal Recognition of Gender Identity.“ 1; Artikel 19, „Don’t Provoke, Don’t Challenge“; Equal Rights Trust, „In the Name of Unity.“; Feminita und AlmaTQ, „Alternative Report on the Implementation of the Provisions of ICCPR Related to LGBT People in Kazakhstan“; Human Rights Watch, „That’s When I Realized I Was Nobody’: A Climate of Fear for LGBT People in Kazakhstan“ (New York: Human Rights Watch, 2015).

¹⁹⁴ Equal Rights Trust, „In the Name of Unity.“; Human Rights Watch, „That’s When I Realized I Was Nobody“

¹⁹⁵ Artikel 19, „Don’t Provoke, Don’t Challenge“

¹⁹⁶ AlmaTQ, Center für internationale Menschenrechte und Globale Initiativen für Menschenrechte, „Violations by Kazakhstan of the Right of Transgender Persons to Legal Recognition of Gender Identity.“ 1, Artikel 19, „Don’t Provoke, Don’t Challenge“

¹⁹⁷ Equal Rights Trust, „In the Name of Unity.“

¹⁹⁸ Association for Progressive Communication, (APC) und HIVOS, „Global Information Society Watch 2015 Sexual Rights and the Internet“; Human Rights Watch, „That’s When I Realized I Was Nobody“

¹⁹⁹ Artikel 19, „Don’t Provoke, Don’t Challenge“ 2; Feminita und AlmaTQ, „Alternative Report on the Implementation of the Provisions of ICCPR Related to LGBT People in Kazakhstan“

Lesbische und bisexuelle Frauen begegnen einer „doppelten Diskriminierung“: Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts sowie homophobe oder transphobe Diskriminierung. Neueste Untersuchungen zu lesbischen und bisexuellen Frauen decken polizeiliche Schikane (wenn Frauen versuchten, Verbrechen anzuzeigen), Druck der „traditionellen“ Geschlechterrolle zu entsprechen sowie auf Gewalt in häuslicher Umgebung und auf der Straße auf. Das schließt mindestens einen Fall einer Frau ein, die Opfer einer versuchten „heilenden“ Vergewaltigung wurde.²⁰⁰

Manche einflussreiche Personen des öffentlichen Lebens sind offen homophob und ermutigen so zu ablehnenden Einstellungen in der breiteren Gesellschaft. Gegen diese Anstiftung zu Diskriminierung oder Feindseligkeit aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität wird zumeist nichts unternommen.²⁰¹ Zum Beispiel haben Parlamentarier_innen der regierenden Partei Nur Otan Homosexualität als „sittenwidrig“ und als „Verbrechen gegen die Menschheit“²⁰² bezeichnet und ein Gesetz gefordert, das „homosexuelle Beziehungen“ verbieten würde.²⁰³

Trans-Personen werden stark marginalisiert und sind einem besonders hohen Risiko der Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt.²⁰⁴ Eine Studie von AlmaTQ ergab, dass 38 von 41 Befragten wegen ihres Trans-Status Diskriminierung oder Gewalt erlebt haben.²⁰⁵ Darüber hinaus bedeutet der Umstand, dass das Verfahren für die Änderung der Geschlechtsidentität in Ausweispapieren so belastend ist, dass nur sehr wenige Trans-Personen die Ausweisdokumente erhalten haben, die ihrem Geschlecht entsprechen. Das bedeutet wiederum, dass sie möglicher Bloßstellung, Schikane und Diskriminierung besonders ausgesetzt sind.

200 Svetlana Glushkova, „Женщины Из ЛБК-Сообщества Подвергаются Двойной Дискриминации [LBQ-Frauen leiden unter doppelter Diskriminierung],“ Radio Azattyq, 2. Juni 2017, <https://rus.azattyq.org/a/lbk-soobshestvo-v-kazakhstane-zhanar-sekerbayeva-gulzada-serzhan/28518792.html>; Steppe Unicorn, „Портрет в сумерках: Оценка потребностей ЛБК-женщин в Казахстане [Porträt in der Dämmerung: Bedarfserfassung von LBQ-Frauen in Kasachstan],“ Steppe Unicorn: Центральноазиатский ресурс о недискриминации ЛГБТИК+, 26. Mai 2017, <https://www.steppeuca.info/single-post/portretvsumerkah>.

201 Artikel 19, „Don’t Provoke, Don’t Challenge“

202 Joanna Lillis, „Kazakhstan: Parliament Becomes Scene of Homophobic Rants,“ EurasiaNet, 28. Mai 2013, <http://www.eurasianet.org/node/67026>.

203 Joanna Lillis, „Kazakhstan’s Parliament Hears Another Call for Anti-Gay Law,“ EurasiaNet, 2. Oktober 2013, <http://www.eurasianet.org/node/67576>. Für weitere Beispiele siehe: Equal Rights Trust, „In the Name of Unity,“ 176–177; KIBHR, „Preliminary survey report on various aspects of inequality and discrimination in the Republic of Kazakhstan,“ 105–107.

204 Zhanar Kanafina, „Почему В Центральной Азии Бьют Трансгендеров? [Warum schlagen sie Trans-Personen in Zentralasien?],“ OpenAsia (blog), 12. August 2016, <http://theopenasia.net/articles/detail/pochemuvsentralnoyaziibyuttransgenderov/>.

205 AlmaTQ, Center für internationale Menschenrechte und Globale Initiativen für Menschenrechte, „Violations by Kazakhstan of the Right of Transgender Persons to Legal Recognition of Gender Identity.“ 3-4.

Zum Beispiel ist es für Trans-Personen sehr schwierig, eine Arbeit zu finden, wenn ihre Ausweispapiere nicht ihrem Ausdruck der Geschlechtlichkeit entsprechen.²⁰⁶

Geografisch gesehen ist Kasachstan ein sehr großes Land mit oft großen Distanzen zwischen Bevölkerungszentren. Isolation, die teilweise aus der Angst resultiert, offen über die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität zu sprechen, ist eine weitere negative Erfahrung vieler LGBTI-Personen – vor allem derer, die außerhalb von Almaty, der größten Stadt, oder von Astana, der Hauptstadt, leben.²⁰⁷

4.4 KIRGISISTAN

Die Gesellschaft in Kirgisistan ist konservativ, und es ist schwer für LGBTI-Menschen, wenn ihre Orientierung bekannt wird. Das Risiko von Gewalt und Diskriminierung ist hoch.²⁰⁸ Eine größere Sichtbarkeit in den letzten zehn Jahren hat zu Gegenreaktionen und einer Zunahme von Angriffen auf LGBTI-Menschen wie auch zu Feindseligkeit in den Medien geführt. Die Frage der LGBTI-Rechte ist äußerst politisiert und wird von nationalistischen Politikern und Populisten als Beispiel für die Bedrohung der „traditionellen“ kirgisischen Gesellschaft durch den „westlichen“ Einfluss angeführt.²⁰⁹

4.4.1 RECHTLICHER RAHMEN

Einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Männern wurden 1998 entkriminalisiert.²¹⁰ Einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Frauen waren nie kriminalisiert.

2014 wurde ein Gesetzentwurf zur Kriminalisierung der „Förderung einer positiven Einstellung“ gegenüber „nicht traditionellen sexuellen Beziehungen“ (das „LGBTI-Propaganda“-Gesetz) in das kirgisische Parlament eingebracht.²¹¹ Nach dem Gesetzentwurf wäre jede po-

206 AlmaTQ, Center für internationale Menschenrechte und Globale Initiativen für Menschenrechte, „Violations by Kazakhstan of the Right of Transgender Persons to Legal Recognition of Gender Identity.“; Human Rights Watch, „That’s When I Realized I Was Nobody“; Kanafina, „Warum schlagen sie Trans-Personen in Zentralasien?“.

207 Glushkova, „Die Leute sind verängstigt zu sagen, dass sie Schwule unter ihren Freunden haben“; Human Rights Watch, „That’s When I Realized I Was Nobody“ 7; Zhanar Kanafina, „Лесбиянки, геи, бисексуалы и трансгендеры: как им живется в Казахстане? [Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans-Personen: Wie ist es für sie in Kasachstan?],“ OpenAsia (blog), 12. Juli 2017, <http://theopenasia.net/articles/detail/lesbiyankigeibiseksualyitransgenderykakimzhivetsyavkazakhstane/>.

208 Human Rights Watch, „These Everyday Humiliations: Violence Against Lesbians, Bisexual Women, and Transgender Men in Kyrgyzstan“ New York: Human Rights Watch, 2008; Equal Rights Trust, „Looking for Harmony: Addressing Discrimination and Inequality in Kyrgyzstan,“ The Equal Rights Trust Country Report Series (London: Equal Rights Trust, 2016).

209 Wilkinson, „Kyrgyzstan’s Anti-Gay Bill: Just Following in Russia’s Footsteps?“.

210 Bonheur, „LGBT in Kyrgyzstan: From Anti-Gay Propaganda Bill to Hate Crime?“.

211 Gesetzentwurf der Kirgisischen Republik „Über die Ergänzung einiger Rechtsakte der Kirgisischen Republik“, Register-Nr. 6-11804/14. Ein vollständiger Überblick findet sich bei Equal Rights Trust, „Looking for Harmony,“ 181–182.

sitive oder neutrale Bezugnahme auf „nicht traditionelle sexuelle Beziehungen“ in der Öffentlichkeit oder den Medien ebenso wie öffentliche Versammlungen zur Werbung für LGBTI-Rechte verboten.²¹² Dies würde erhebliche Einschränkungen der Meinungsfreiheit, des Informationsaustauschs über LGBTI-Themen und der Versammlungsfreiheit für LGBTI-Menschen in Kirgisistan mit sich bringen.²¹³ Diese Einschränkungen würden die Marginalisierung der LGBTI-Menschen in Kirgisistan verstärken und alle Möglichkeiten unterbinden, mit anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen und staatlichen Akteur_innen Allianzen einzugehen und eine tolerantere Einstellung zu LGBTI-Themen zu fördern. Das kirgisische Gesetz orientierte sich offenbar am Vorbild des 2013 verabschiedeten russischen Gesetzes, sieht aber noch schärfere Strafen vor, u.a. Haftstrafen von bis zu einem Jahr und verbietet die Weitergabe von Informationen an jeden, unabhängig vom Alter, während das russische Gesetz nur den Zugang zu Informationen für Personen unter 18 Jahren untersagt.²¹⁴

Der Gesetzentwurf wurde im Oktober 2014 mit großer Mehrheit bei der ersten Lesung im Parlament angenommen²¹⁵ und nach einer Überarbeitung wiederum mit großer Mehrheit bei der zweiten Lesung im Juni 2015.²¹⁶ Internationale Akteure, darunter das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), kritisierten die Gesetzesvorlage deutlich.²¹⁷ Nach einer Überprüfung durch verschiedene Parlamentsausschüsse wurde der Gesetzentwurf 2016 dahingehend geändert, dass einige Verstöße nicht als Ordnungswidrigkeiten, sondern als Straftaten klassifiziert wurden.²¹⁸ Im Mai zog der Parlamentsausschuss für Gesetz, Ordnung und Verbrechensbekämpfung den Gesetzentwurf zur weiteren Prüfung zurück. Bis heute wurde er dem Parlament nicht wieder vorgelegt.²¹⁹

212 Bonheur, „LGBT in Kyrgyzstan: From Anti-Gay Propaganda Bill to Hate Crime?“, 13.

213 Labrys Kyrgyzstan, „Discriminatory Laws and Practices, Hate Speech and Hate Crimes against LGBTI Communities of Kyrgyzstan, eingereicht zur 60. Sitzung des CEDAW, Genf, Schweiz, 16. Februar bis 6. März 2015,“ CEDAW shadow report (Bishkek: Labrys Kyrgyzstan, 2014), 4

214 Labrys Kyrgyzstan, „Discriminatory Laws and Practices, Hate Speech and Hate Crimes against LGBTI Communities of Kyrgyzstan.“

215 Kloop, „Парламент одобрил «антигейский» закон в первом чтении [Parlament billigt Anti-Gay-Propagandagesetz in erster Lesung,“ Kloop (blog), 15.10.2014, <http://kloop.kg/blog/2014/10/15/parlament-odobril-antigejskij-zakon-v-pervom-chtenii/>.

216 Kloop, „Депутаты хотят принять «антигейский» закон до конца февраля [Abgeordnete wollen Anti-Gay-Gesetz bis Ende Februar verabschieden],“ Kloop (blog), January 19, 2016, <https://kloop.kg/blog/2016/01/19/deputaty-hotyat-prinyat-antigejskij-zakon-do-kontsa-fevralya/>.

217 CRIN - Child Rights International Network, „CENSORSHIP: Laws Restricting Children’s Access to Information.“

218 Equal Rights Trust, „Looking for Harmony,“ 183.

219 AKIpress, „Жогорку Кенеш Обсудит Законопроект О Запрете Гей-Пропаганды В Режиме Второго Чтения [Der Žogorku Kengeš diskutiert den Gesetzentwurf Über das Verbot von Gay-Propaganda in zweiter Lesung],“ AKIpress (blog), 24.05.2016, <http://kg.akipress.org/news:747347>; Labrys Kyrgyzstan, „Заметка О ‘Дискриминационном’ Законопроекте В Кыргызстане [Notiz über den ‘diskriminierenden’ Gesetzentwurf in Kirgisistan],“ Labrys Kyrgyzstan (blog), June 22, 2017, <http://www.labrys.kg/ru/news/full/699.html>

Aktivist_innen für LGBTI-Rechte befürchten, dass das „LGBTI-Propaganda“-Gesetz, wenn es verabschiedet wird, alle ihre Aktivitäten (nicht nur künftige öffentliche Versammlungen) zum Erliegen bringen könnte, so auch Gesundheitsfürsorge und Arbeit für Safer Sex. Unterstützung für Opfer vorurteilsmotivierter Verbrechen (z.B. rechtliche und psychologische Beratung sowie Beistand bei Strafanzeigen bei der Polizei) könnten ebenfalls als „Propaganda“ eingestuft werden und zu Strafverfolgung führen, da der Begriff der „Propaganda“ in dem Gesetzentwurf nicht klar definiert ist.²²⁰

Verfassungsänderungen, die im Dezember 2016 durch ein Referendum bestätigt wurden, sehen u.a. vor, dass in dem Abschnitt über Ehe und Familie die Ehe als freiwillige Verbindung eines Mann und einer Frau definiert wird. Artikel 2 des Familiengesetzes von Kirgisistan definiert Ehe als „Verbindung eines Mannes und einer Frau“.

Artikel 16 der Verfassung schützt vor Diskriminierung, ohne jedoch SOGI als Gründe zu spezifizieren.²²¹ Es gibt in Kirgisistan kein Antidiskriminierungsgesetz, das auch Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität umfasst.²²² Aktivist_innen für LGBTI-Rechte waren an einer Antidiskriminierungscoalition beteiligt, die ein Antidiskriminierungsgesetz entworfen hat, doch es ist wenig wahrscheinlich, dass es bald verabschiedet wird. Dabei stießen sie bei der Aufnahme von SOGI als Diskriminierungsgrund auf Widerstand von anderen Mitgliedern der Koalition, konnten sich aber bisher gegen Forderungen, sie zu streichen, durchsetzen.²²³

Straftaten wegen SOGI gelten nicht als vorurteilsmotiviert und stellen keinen erschwerenden Umstand dar.²²⁴ Lediglich bei Mord berücksichtigt das Strafgesetzbuch ethnische, rassistische oder religiöse Motive.²²⁵ Es gibt auch keine Gesetze, die LGBTI-Menschen vor Anstiftung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgrund von SOGI schützen. Das Strafgesetzbuch verweist nur auf Anstiftung zum Hass aufgrund von Nationalität, Rasse oder Religion.²²⁶

220 “LGBT in Kyrgyzstan: From Anti-Gay Propaganda Bill to Hate Crime?”.

221 Equal Rights Trust, “Looking for Harmony,” 36–38.

222 Labrys Kyrgyzstan, “Discriminatory Laws and Practices, Hate Speech and Hate Crimes against LGBTI Communities of Kyrgyzstan”; Kyrgyz Indigo und Labrys Kyrgyzstan, “Alternative Report on the Implementation of the Provisions of ICCPR Related to LGBT People in Kyrgyzstan. Submitted for Consideration at the 110th Session of the Human Rights Committee March 2014, Geneva” (Bishkek: Kyrgyz Indigo / Labrys Kyrgyzstan, 2014).

223 Workshop mit Aktivist_innen für LGBTI-Rechte, Bishkek, 25.05.2017

224 Kyrgyz Indigo und Labrys Kyrgyzstan, “Alternative Report on the Implementation of the Provisions of ICCPR Related to LGBT People in Kyrgyzstan,” 7.

225 Strafgesetzbuch der Kirgisischen Republik, in der durch Gesetz Nr. 62 vom 21.04.2014 geänderten Fassung, Art. 97 – Mord.

226 Strafgesetzbuch der Kirgisischen Republik, in der durch Gesetz Nr. 62 vom 21.04.2014 geänderten Fassung, Art. 299 – Anstiftung zu ethnischem, rassistischem, religiösen oder regionalem Hass

4.4.2 TRANS-RECHTE

Es gibt in Kirgisistan kein offiziell anerkanntes, transparentes und zugängliches Verfahren, um Namen und Geschlechtsbezeichnung in Ausweisdokumenten zu ändern. Nach Artikel 72 des Personenstandsgesetzes können Standesämter die Geschlechtsbezeichnung in den Ausweisdokumenten ändern, wenn die Bestätigung einer medizinischen Einrichtung über eine Geschlechtsumwandlung „in der vorgeschriebenen Form“ vorgelegt wird.²²⁷ Die Verfahrensweise, nach der medizinische Einrichtungen solche offiziellen Dokumente ausstellen sollen, ist unklar. Verschiedene Standesämter haben unterschiedlich interpretiert, was „in der vorgeschriebenen Form“ bedeutet, wobei einige Beweise für eine vollständige chirurgische Geschlechtsumwandlung und Hormonbehandlung verlangten.²²⁸

4.4.3 ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

Obwohl für Aktivist_innen in Kirgisistan nur wenige rechtliche Einschränkungen der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit gelten, sind in der Praxis diese Rechte begrenzt, insbesondere das Recht auf friedliche Versammlung.

4.4.4 VERSAMMLUNGSFREIHEIT

Gay Pride-Paraden haben in Kirgisistan nie stattgefunden, obwohl Aktivist_innen kleinere öffentliche Aktionen zur Unterstützung von LGBTI-Rechten organisiert haben. Angriffe durch nationalistische Gruppen in den letzten Jahren haben jedoch dazu geführt, dass öffentliche Veranstaltungen als zu gefährlich empfunden werden. Insgesamt hatten LGBTI-Menschenrechtsverteidiger_innen, mit denen wir sprachen, den Eindruck, dass sich das Umfeld ihrer Tätigkeit seit Anfang der 2010-er Jahre, als sowohl öffentliche Aktivitäten als auch Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden möglich waren, verschlechtert hatte.²²⁹ Im Gegensatz dazu wurden in Bishkek Versammlungen zur Unterstützung des geplanten „LGBTI-Propaganda-Gesetzes“ abgehalten.²³⁰

²²⁷ Gesetz der Kirgisischen Republik „Über Personenstandsakte“, geändert am 10.08.2007, Nr. 148, Artikel 60 und 72, russ. Text <http://www.transcoalition.info/law/kyrgyzstan-law-on-acts-of-civil-status>; Equal Rights Trust, „Looking for Harmony,” 180.

²²⁸ Labrys Kyrgyzstan und Bishkek Feminist Collective SQ, „Report on Kyrgyzstan: 21st Session of the Universal Periodic Review – June 2014” (Bishkek: Labrys / Bishkek Feminist Collective SQ, 2014), 3; Labrys Kyrgyzstan, „Discriminatory Laws and Practices, Hate Speech and Hate Crimes against LGBTI Communities of Kyrgyzstan,” 4–5.

²²⁹ Interviews mit LGBTI-Aktivist_innen, Bishkek, März 2016. Siehe auch: Wilkinson, „Kyrgyzstan’s Anti-Gay Bill: Just Following in Russia’s Footsteps?”

²³⁰ Georgina Rannard, „Kyrgyzstan’s Conservatives Hold Their Anti-LGBT Rally,” Open Democracy, 15.06.2015, <https://www.opendemocracy.net/od-russia/georgina-rannard/kyrgyzstan%27s-conservatives-hold-their-anti-lgbt-rally>

4.4.5 VEREINIGUNGSFREIHEIT

NGOs, die für LGBTI-Rechte arbeiten, können sich in Kirgisistan registrieren lassen und tätig sein und es gibt einige etablierte NGOs, die offen für LGBTI-Rechte arbeiten, darunter eine, die 2004, und eine weitere, die 2009 gegründet wurde.

Im Mai 2016 lehnten kirgisische Abgeordnete einen Gesetzentwurf ab, der NGOs, die finanzielle Unterstützung aus dem Ausland annehmen, gezwungen hätte, sich als „ausländische Agenten“ zu registrieren.²³¹ Dem vorausgegangen war eine konzertierte Kampagne zivilgesellschaftlicher Organisationen, darunter waren auch LGBTI-Rechtegruppen, gegen den Gesetzentwurf in Kirgisistan.²³²

4.4.6 MEINUNGSFREIHEIT UND MEDIENUMFELD

Die Medien berichten im Allgemeinen auf eine reißerische Weise über Themen zu LGBTI-Rechten, die dazu beiträgt, negative Einstellungen zu verstärken.²³³ Das traf besonders auf die Diskussion und Berichterstattung zum Entwurf des „LGBTI-Propaganda“-Gesetzes zu.²³⁴ Allerdings hat Kirgisistan eine relativ pluralistische Medienlandschaft und einige unabhängige Medien berichten auch positiv und aufgeschlossen über LGBTI-Themen oder verwenden bei der Berichterstattung eine neutrale Sprache.²³⁵ Viele Menschen in Kirgisistan lesen und sehen russische Medien, was nach Meinung der Aktivist_innen die feindseligen und diskriminierenden Einstellungen zu LGBTI-Menschen verstärkt.²³⁶

231 Anna Lelik, “Kyrgyzstan: Foreign Agent Bill Nixed, NGOs Rejoice,” EurasiaNet, May 12, 2016, <http://www.eurasianet.org/node/78756>.

232 Global Philanthropy Project, “The Perfect Storm: The Closing Space for LGBT Civil Society in Kyrgyzstan, Indonesia, Kenya, and Hungary” (New York: Global Philanthropy Project, 2016), 12.

233 Interviews mit LGBTI-Aktivist_innen, Bischkek, März 2016. Siehe auch: Global Philanthropy Project, “The Perfect Storm: The Closing Space for LGBT Civil Society in Kyrgyzstan, Indonesia, Kenya, and Hungary”; CA Mediators, “Резюме исследования ‘Язык вражды в СМИ, Интернете и публичном дискурсе -2015’ [Zusammenfassung der Untersuchung von Hassrede in Massenmedien, Internet und im öffentlichen Diskurs - 2015],” School of Peacebuilding and Media Technologies, 29.12.2015, <http://www.ca-mediators.net/ru/issledovaniya/216-rezyume-issledovaniya-yazyk-vrazhdy-v-smi-internete-i-publichnom-diskurse-2015.html>

234 CA Mediators, “Summary of research on ‘Hate speech in the media, internet, and public discourse - 2015.’”

235 Dazu gehören Veröffentlichungen von kloop.kg und Radio Azzayk, z.B. Bektur Iskender, “Бектур Искендер: Почему Антигейский Законопроект Не Должен Быть Принят Никогда [Bektur Iskender: Warum der Entwurf des Anti-Gay-Gesetzes nie verabschiedet werden sollte],” 21.01.2016, <http://kloop.kg/blog/2016/01/21/bekturiskenderpochemuantigejskijzakonoproektnedolzhenbytpriyat-nikogda/>; Eldiar Arykbaev, “Защитники и противники прав ЛГБТ встретились в эфире КТРК [Treffen von Verteidigern und Gegnern von LGBTI-Rechten auf Sendung bei KTRK],” Kloop (blog), May 13, 2016, <http://kloop.kg/blog/2016/05/13/videoktrkposvyatilefirodnopolymbrakamipravamlgbt/>; Rakhat Asangulova, “Апа, Я Гей... История Азамата [Mutter, ich bin schwul... Azamat’s Geschichte],” Radio Azzayk, 19.04.2017, http://rus.azattyk.org/a/kyrgyzstan_azamat/28412347.html.

236 Andrew North, “We’ll Cut off Your Head’: Open Season for LGBT Attacks in Kyrgyzstan,” The Guardian, May 4, 2016, <http://www.theguardian.com/world/2016/may/04/kyrgyzstanlgbtcommunityfearattacksrus-sia>.

Soziale Medien sind für LGBTI-Menschen ein wichtiges Mittel zur Kommunikation und zum Informationsaustausch.²³⁷ Sie werden jedoch auch benutzt, um die Rechte von LGBTI-Menschen zu verletzen. So wurden in einigen Fällen LGBTI-Menschen gegen ihren Willen gefilmt (teilweise von Personen, die sich als Polizisten ausgaben) und danach mit Drohungen erpresst, diese Aufnahmen in sozialen Medien in Umlauf zu bringen.²³⁸

Die NGO Bir Duino organisiert jedes Jahr ein Menschenrechtsfilmfestival. 2012 sollte der Dokumentarfilm „Ich bin schwul und Muslim“ in das Programm aufgenommen werden. Die Filmvorführung wurde jedoch von einem Bezirksgericht in Bischkek auf Antrag des Generalstaatsanwalts im Auftrag der Staatlichen Kommission für Religiöse Angelegenheiten untersagt. Das Gericht begründete ihre Entscheidung damit, dass der Film „extremistisches Material enthält, das interreligiöse Konflikte und Demütigung gegen Muslime und ihre Unterlegenheit aus religiösen Gründen“ hervorriefe.²³⁹

4.4.7 RECHTSVERLETZUNGEN GEGEN LGBTI-PERSONEN

Die gesellschaftlichen Einstellungen gegenüber LGBTI-Menschen in Kirgisistan sind sehr negativ. Viele Menschen sehen Homosexualität als Abweichung und Bedrohung für die kirgisische Kultur und traditionelle Geschlechterrollen.²⁴⁰ In Folge dessen fühlen sich viele LGBTI-Menschen nicht in der Lage, offen zu ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität zu stehen.²⁴¹ LGBTI-Menschen sind in der Arbeitswelt, beim Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung und in anderen Bereichen Einschüchterung und Diskriminierung ausgesetzt.²⁴² Das „LGBTI-Propaganda“-Gesetz ist noch nicht verabschiedet, aber seine Wirkung ist schon spürbar. LGBTI-Menschen berichten, dass die feindselige Berichter-

237 Workshop mit LGBTI-Aktivist*innen, Bischkek, März 2016.

238 Asteria et al., „Alternative Report On the Situation of Women Who Use Drugs, Sex Workers, and Lesbians, Bisexual Women, and Transgender People Republic of Kyrgyzstan 2014. Joint Submission for the 60th Session of the Convention on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW) Grenf, 16. Februar – 6. März 2015,“ CEDAW shadow report (Bischkek: Stiftung des öffentlichen Rechts „Asteria“, LGBTIQA -Organization „Labrys“, „Podruga“, Stiftung des öffentlichen Rechts „Tais Plus“, Shakh Aiym, Stiftung des öffentlichen Rechts „AIDS Foundation East-West in the Kyrgyz Republic“ und The Global Health Research Center of Central Asia, 2014), 10; Equal Rights Trust, „Looking for Harmony,“ 190; Labrys Kyrgyzstan, „Discriminatory Laws and Practices, Hate Speech and Hate Crimes against LGBT Communities of Kyrgyzstan.“

239 Kyrgyz Indigo and Labrys Kyrgyzstan, „Alternative Report on the Implementation of the Provisions of ICCPR Related to LGBT People in Kyrgyzstan,“ 15; David Trilling, „Kyrgyzstan: Rights Activists Condemn Ban on Gay Muslim Documentary,“ EurasiaNet, 01.10.2012, <http://www.eurasianet.org/node/65986>.

240 Bonheur, „LGBT in Kyrgyzstan: From Anti-Gay Propaganda Bill to Hate Crime?“

241 Equal Rights Trust, „Looking for Harmony“; Human Rights Watch, „These Everyday Humiliations“; Human Rights Watch, „‘They Said We Deserved This’. Police Violence Against Gay and Bisexual Men in Kyrgyzstan“ (New York: Human Rights Watch, 2014).

242 Asteria et al., „Alternative Report On the Situation of Women Who Use Drugs, Sex Workers, and Lesbians, Bisexual Women, and Transgender People Republic of Kyrgyzstan 2014.“; Kyrgyz Indigo and Labrys Kyrgyzstan, „Alternative Report on the Implementation of the Provisions of ICCPR Related to LGBT People in Kyrgyzstan.“

stattung der Medien zum Gesetzgebungsverfahren das Augenmerk auf sie gelenkt hat und damit einhergehend Diskriminierung, Gewalt und Aggressionen gegen sie zugenommen haben.²⁴³ Junge LGBTI-Menschen, deren Eltern von ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität erfahren haben, sahen sich physischer und psychischer Gewalt durch Familienmitglieder ausgesetzt. Ihre Bewegungsfreiheit und ihre Außenkontakte wurden eingeschränkt, sie wurden zu psychiatrischer und medizinischer Behandlung gezwungen, um sie zu „heilen“ und unter Druck gesetzt, zu heiraten und ihre sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität verborgen zu halten.²⁴⁴

Das Risiko körperlicher Attacken wegen der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität ist in Kirgisistan sehr hoch.²⁴⁵ Eine Untersuchung der NGO Indigo 2016 ergab, dass 84% der befragten LGBTI-Menschen irgendwann einmal körperliche Gewalt erfahren hatten, und 35% hatten sexuelle Gewalt erlebt.²⁴⁶ Nachdem 2014 der Entwurf des „LGBTI-Propaganda-Gesetzes“ eingebracht wurde, nahm die Zahl der Angriffe dramatisch zu.²⁴⁷ Die Opfer schrecken häufig davor zurück, vorurteilsmotivierte Straftaten anzuzeigen, oder sie legen dabei nicht offen, dass sie LGBTI sind. Häufig haben sie wenig Vertrauen darin, dass die Polizei ermittelt und fürchten, dass sie ihre sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität ihren Familienmitgliedern und ihrem sozialen Umfeld preisgibt.²⁴⁸ Oft weigert sich die Polizei zu ermitteln oder erniedrigt die LGBTI-Menschen durch den Gebrauch homophober oder transphober Sprache.²⁴⁹ Bei der Anzeige von Straftaten werden Vorurteile als Motiv nicht in Betracht gezogen.²⁵⁰ Die Polizei soll auch selbst vorurteilsmotivierte Straftaten an LGBTI-Menschen verübt haben, darunter auch Vergewaltigung und sexuelle Gewalt.²⁵¹ Ein von Human Rights Watch Anfang 2014 veröffentlichter Bericht führte Übergriffe der Polizei auf schwule und bisexuelle Männer sowie körperliche und sexuelle Gewalt und Erpressung

243 Bonheur, „LGBT in Kyrgyzstan: From Anti-Gay Propaganda Bill to Hate Crime?"; Katie Arnold, „Curtain Falls on Bishkek's Lone LGBT Club amid Worsening Atmosphere," Radio Free Europe / Radio Liberty, 18.06.2017, <https://www.rferl.org/a/kyrgyzstanlgbtclubclosinggayrightshomophobia/28561339.html>; Labrys Kyrgyzstan, „Discriminatory Laws and Practices, Hate Speech and Hate Crimes against LGBTI Communities of Kyrgyzstan."

244 Sangulova, „Mother, I'm Gay... Azamat's Story"; Human Rights Watch, „These Everyday Humiliations."

245 Bonheur, „LGBT in Kyrgyzstan: From Anti-Gay Propaganda Bill to Hate Crime?"; Equal Rights Trust, „Looking for Harmony."

246 Arnold, „Curtain Falls on Bishkek's Lone LGBT Club amid Worsening Atmosphere."

247 Arnold, „Curtain Falls on Bishkek's Lone LGBT Club amid Worsening Atmosphere."

248 Bonheur, „LGBT in Kyrgyzstan: From Anti-Gay Propaganda Bill to Hate Crime?"; Equal Rights Trust, „Looking for Harmony"; Human Rights Watch, „These Everyday Humiliations."

249 Arnold, „Curtain Falls on Bishkek's Lone LGBT Club amid Worsening Atmosphere"; Human Rights Watch, „These Everyday Humiliations."

250 Labrys Kyrgyzstan, „Discriminatory Laws and Practices, Hate Speech and Hate Crimes against LGBTI Communities of Kyrgyzstan," 9; Kyrgyz Indigo and Labrys Kyrgyzstan, „Alternative Report on the Implementation of the Provisions of ICCPR Related to LGBT People in Kyrgyzstan," 7.

251 Equal Rights Trust, „Looking for Harmony," 188–190; Human Rights Watch, „These Everyday Humiliations"

auf.²⁵² Nach der Veröffentlichung wies das Innenministerium die Ergebnisse des Berichts als „unbegründet“ zurück; religiöse Führer verurteilten den Bericht.²⁵³

Im April 2015 wurde auf das Büro einer NGO eine Brandbombe geworfen (niemand wurde verletzt), und im Mai griffen Nationalisten eine private Veranstaltung zum Internationalen Tag gegen Homophobie und Transphobie an. Nach diesem Vorfall nahm die Polizei sowohl Angreifer als auch Teilnehmer fest und brachte sie in denselben Zellen unter.²⁵⁴ Ein wegen dieses Angriffs eingeleitetes Ermittlungsverfahren ist anhängig.

Männliche und weibliche Gefangene, die als schwul bzw. lesbisch erkannt werden, sind Schikanen und Gewalt durch andere Gefangene ausgesetzt und werden manchmal gezwungen, getrennt von ihnen zu essen und zu leben.²⁵⁵

Lesbische und bisexuelle Frauen leiden unter doppelter Diskriminierung – als Frauen und wegen ihrer sexuellen Orientierung.²⁵⁶ Sie werden als Bedrohung „traditioneller Werte“ gesehen, weil sie sich nicht den akzeptierten Geschlechternormen fügen.²⁵⁷ Dies bedeutet, dass sie einem hohen Risiko sexistischer Gewalt ausgesetzt sind.²⁵⁸ Bei ihrem Besuch in Kirgisistan 2009 berichtete die UN-Sonderberichterstatterin über Gewalt an Frauen, dass Frauen von „brutalen Gruppenvergewaltigungen, ‘korrektiven’ Vergewaltigungen und familiärer Gewalt wegen ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität“ betroffen waren.²⁵⁹ Lesbische und bisexuelle Frauen werden auch zur Heirat gezwungen.²⁶⁰ Viele lesbische und bisexuelle Frauen werden von ihren Familien verstoßen und verlieren so den sozialen Rückhalt.²⁶¹

252 Human Rights Watch, “They Said We Deserved This.”

253 Chris Rickleton, “Kyrgyzstan Sees Homophobic Backlash after Report on Gay Abuse,” EurasiaNet.org, 05.03.2014, <http://www.eurasianet.org/node/68107>; Human Rights Watch, “They Said We Deserved This.”

254 Labrys Kyrgyzstan, “Срыв ЛГБТ-Правозащитного Мероприятия В Бишкеке: Хроника Событий [Vereitelung einer Veranstaltung für LGBTI-Rechte in Bischkek: Chronik der Ereignisse],” 19.05.2017, <http://labrys.kg/ru/news/full/685.html>.

255 Kyrgyz Indigo and Labrys Kyrgyzstan, “Alternative Report on the Implementation of the Provisions of IC-CPR Related to LGBT People in Kyrgyzstan,” 12–13.

256 Asteria et al., “Alternative Report On the Situation of Women Who Use Drugs, Sex Workers, and Lesbians, Bisexual Women, and Transgender People Republic of Kyrgyzstan 2014.”

257 Labrys Kyrgyzstan, “Discriminatory Laws and Practices, Hate Speech and Hate Crimes against LGBTI Communities of Kyrgyzstan.”

258 Asteria et al., “Alternative Report On the Situation of Women Who Use Drugs, Sex Workers, and Lesbians, Bisexual Women, and Transgender People Republic of Kyrgyzstan 2014.,” 4; Human Rights Watch, “These Everyday Humiliations.”

259 UN Human Rights Council, “Report of the Special Rapporteur on Violence against Women, Its Causes and Consequences, Rashida Manjoo. Addendum: Mission to Kyrgyzstan” (Genva: United Nations Human Rights Council, 2010), para. 37. See also: Human Rights Watch, “These Everyday Humiliations.”

260 Human Rights Watch, “These Everyday Humiliations.”

261 Asteria et al., “Alternative Report On the Situation of Women Who Use Drugs, Sex Workers, and Lesbians, Bisexual Women, and Transgender People Republic of Kyrgyzstan 2014.,” 5.

Prominente politische, nationalistische und religiöse Führungspersonen haben ungehindert zu Diskriminierung, Feindschaft oder Gewalt gegen LGBTI-Menschen aufgestachelt. Führende Politiker_innen haben LGBTI-Menschen beschuldigt, „Extra“-Rechte für sich zu fordern, und behaupten, LGBTI-Rechte seien eine Waffe im „ideologischen Krieg“ gegen die kirgisische Nation.²⁶² Ein nationalistischer Führer sagte, der Einsatz für LGBTI-Rechte sei „unmoralisch“.²⁶³ Besonders deutlich trat die Anstiftung zu Diskriminierung, Feindschaft und Gewalt während der Diskussionen um den Entwurf des „LGBTI-Propaganda“-Gesetzes zutage. So sagte während einer Parlamentsdebatte 2014 der Abgeordnete Narynbek Moldobaev: „Meine Einstellung zu diesem Phänomen ist sehr schlecht. Wenn es nach mir ginge, würde ich sie alle (LGBT) auf dem Hauptplatz erschießen“.²⁶⁴ Für die Verabschiedung des „LGBTI-Propaganda“-Gesetz wurde u.a. damit argumentiert, dass die Werte der traditionellen Familie bewahrt und der „Westen“ daran gehindert werden müsse, in Kirgisistan für Homosexualität zu werben.²⁶⁵ Im August 2017 postete ein bekannter Star auf Facebook, dass sie „alle Leute mit nicht traditioneller Orientierung zusammentreiben und auf einer Insel in die Luft sprengen“ würde.²⁶⁶

Trans-Personen sind häufig isoliert und äußerst marginalisiert. Viele können keine Arbeit finden, weil ihre Ausweispapiere nicht zu ihrem äußeren Erscheinungsbild „passen“ oder scheuen sich aus Furcht vor Angriffen, sich in der Öffentlichkeit zu zeigen.²⁶⁷ Auch beim Zugang zur Gesundheitsversorgung stoßen sie auf Schwierigkeiten.²⁶⁸ Da kein effektives und transparentes Verfahren zur Änderung der Geschlechtsbezeichnung in den Identitätsdokumenten verfügbar ist, sind sie „außer Stande, ihre Dokumente ohne Stigma, Diskriminierung und Demütigung zu benutzen“.²⁶⁹ Das Risiko, Opfer vorurteilsmotivierter Verbrechen zu werden, ist für Trans-Personen sehr hoch. So wurde vor kurzem von einem Fall berichtet, in dem eine Trans-Frau, die als Prostituierte arbeitete, von zwei Kunden entführt wurde, die sie grausam schlugen, zu ertränken versuchten und sie schließlich in dem Glauben, sie sei

262 Arykbaev, „Defenders and opponents of LGBT rights met in a KTRK broadcast.“

263 Asteria et al., „Alternative Report On the Situation of Women Who Use Drugs, Sex Workers, and Lesbians, Bisexual Women, and Transgender People Republic of Kyrgyzstan 2014.,“ 5.

264 Labrys Kyrgyzstan, „Discriminatory Laws and Practices, Hate Speech and Hate Crimes against LGBTI Communities of Kyrgyzstan,“ 4. Dieser Bericht enthält weitere Beispiele für Hassreden politischer und religiöser Führungspersonen.

265 Bonheur, „LGBT in Kyrgyzstan: From Anti-Gay Propaganda Bill to Hate Crime?,“ 6.

266 RFE/RL, „Fashion Doyenne Calls For Kyrgyz To ‘Blow Up’ LGBT Community, Prostitutes,“ Radio Free Europe/Radio Liberty (blog), August 11, 2017, <https://www.rferl.org/a/kyrgyzstan-yusurova-lgbt-prostitutes-blow-up-/28671897.html>.

267 Arnold, „Curtain Falls on Bishkek’s Lone LGBT Club amid Worsening Atmosphere.“

268 Kyrgyz Indigo and Labrys Kyrgyzstan, „Alternative Report on the Implementation of the Provisions of IC-CPR Related to LGBT People in Kyrgyzstan.“

269 Asteria et al., „Alternative Report On the Situation of Women Who Use Drugs, Sex Workers, and Lesbians, Bisexual Women, and Transgender People Republic of Kyrgyzstan 2014.“ 2. Siehe auch: Kanafina, „Why Do They Beat Transgender People in Central Asia?“ Labrys Kyrgyzstan, „Discriminatory Laws and Practices, Hate Speech and Hate Crimes against LGBTI Communities of Kyrgyzstan.“

tot, zurückließen.²⁷⁰ Häufig schrecken Trans-Personen davor zurück, gewaltsame Übergriffe bei der Polizei anzuzeigen, weil sie fürchten, dass Polizisten sie ebenfalls gewaltsam behandelt.²⁷¹

270 Menschenrechtsbeauftragter der Kirgisischen Republik, "Report of the Ombudsman of the Kyrgyz Republic for 2016" (Bischkek: Office of the Ombudsman of the Kyrgyz Republic, 2017).

271 Asteria et al., "Alternative Report On the Situation of Women Who Use Drugs, Sex Workers, and Lesbians, Bisexual Women, and Transgender People Republic of Kyrgyzstan 2014.," 3; Equal Rights Trust, "Looking for Harmony," 184–186.

5. LGBTI-MENSCHEN-RECHTSBEWEGUNG: STÄRKEN, SCHWÄCHEN, CHANCEN, GEFAHREN

Während partizipatorischen Workshops mit Aktivist_innen aus Armenien, Belarus, Kasachstan und Kirgisistan haben wir unsere Teilnehmer_innen nach den LGBTI-Menschenrechtsbewegungen in ihrem Land gefragt. Was waren die Stärken und Schwächen? Welche Chancen haben sich ihnen als Menschenrechtsaktivist_innen aufgetan? Was waren Gefahren? In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Erkenntnisse dieser Diskussionen präsentiert.

5.1 STÄRKEN UND CHANCEN: GEMEINSAME TRENDS

5.1.1 WIDERSTANDSKRAFT DER MRV

Teilnehmer_innen des Workshops identifizierten Vielfalt, Kompetenzen, Enthusiasmus, Energie und Widerstandskraft von LGBTI-Aktivist_innen als Basis der Stärken. In Belarus sprachen Teilnehmer_innen über die Vielfalt der Haltungen und Werte der LGBTI-Aktivist_innen sowie über die wichtige Tatsache, dass die Bewegung eine Basisbewegung ist. In Kirgisistan und Armenien lobten die Teilnehmer_innen die Widerstandskraft der Aktivist_innen, die „bereit zum Kampf“ (Armenien) seien, „egal was auf uns zukommt“ (Kirgisistan). In allen vier Ländern unterstrichen die Teilnehmer_innen das breite Spektrum an Fähigkeiten, Erfahrungswerten und Kompetenzen, mit dem unterschiedliche Menschen die Bewegung speisten. Zusätzlich ist das Potential von jungen Leuten und Aktivist_innen, die erst kürzlich der Bewegung beigetreten sind, wichtig.

5.1.2 INTERNATIONALE SOLIDARITÄT UND UNTERSTÜTZUNG

Internationale Solidarität und Unterstützung waren in allen vier Ländern von großer Bedeutung sowohl im materiellen Sinne als auch durch solidarische Nachrichten und Aktionen. Dazu zählte für die Teilnehmer_innen aus Kirgisistan auch die Unterstützung von internationalen Organisationen und Botschaften im Inland, die öffentliche Stellungnahmen zugunsten von LGBTI-Rechten abgaben. In Armenien wurde auch die Unterstützung der armenischen Diaspora hervorgehoben. Allerdings meinten kirgisische Aktivist_innen, dass öffentliche Stellungnahmen zu LGBTI-Themen von internationalen Menschenrechtsorganisationen mit den Aktivist_innen vor Ort sorgfältig abgesprochen werden müssten, da Stellungnahmen zum falschen Zeitpunkt mehr schaden als nutzen könnten.

5.1.3 INTERNATIONALE MENSCHENRECHTSSTANDARDS UND -MECHANISMEN

Internationale Menschenrechtsstandards und -mechanismen sind wichtige Instrumente, um die LGBTI-Rechte zu schützen. Workshop-Teilnehmer_innen in Kasachstan – die sich erst seit dem vergangenen Jahr organisiert haben – vermerkten, dass die internationalen Menschenrechtsstandards unverzichtbar seien, um für den Schutz von LGBTI-Rechten vor den Obrigkeiten zu plädieren. Teilnehmer_innen aus Armenien bezeugten, dass internationale Menschenrechtsstandards für die Verteidigungsstrategie in Gerichtsverfahren genutzt wurden. Aktivist_innen aus Kirgisistan erwähnten, dass das Berichterstattungssystem des UN Ausschusses die Möglichkeit bereithielt, alternative Berichte einzureichen und so die Aufmerksamkeit internationaler Institutionen auf Verletzungen von LGBTI-Rechte gerichtet werden kann.

Die Aktivist_innen aus Armenien und Belarus erwähnten den positiven Effekt des Dialogs mit der EU. Dieser Dialog führte zu mehr Fördermitteln, um die Tätigkeiten für Gleichstellung und Frauenrechte zu unterstützen (was in ihrer Sicht ebenfalls positiv auf LGBTI-Recht auswirkt). In Belarus macht seit dem Beginn des Dialogs mit der EU ein Gefühl von leichter Liberalisierung breit. Ein hartes Durchgreifen (wie in 2013) halten sie für unwahrscheinlich solange der Dialog fortgeführt wird, obwohl die Einschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit in Kraft bleiben.²⁷²

272 Tatsächlich wurde dieser Optimismus zerschmettert als im März 2017 eine große Anzahl an friedlichen Protestierenden gewaltsam festgenommen wurde. Siehe: Amnesty International, “Belarus: Biggest Crackdown in Years as Dozens Detained at Peaceful Protests,” 13. März 2017, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2017/03/belarus-biggest-crackdown-in-years-as-dozens-detained-at-peaceful-protests/>

5.1.4 ANTIDISKRIMINIERUNGSKOALITIONEN

Kooperationen in Antidiskriminierung-Koalitionen und bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für Antidiskriminierungsgesetze waren in der Vergangenheit bis in die Gegenwart hinein ebenfalls wichtige Chancen und Stärken für die Teilnehmer_innen aus Armenien, Belarus und Kirgisistan. Das Zusammenspiel der Bildung von Bündnissen zwischen unterschiedlichen Gruppierungen und Aktivist_innen sowie der Bewusstseinszunahme der Problematiken von LGBTI-Rechten in Verbindung mit der Zusammenarbeit für die Ausarbeitung der Gesetzesvorschläge waren wichtig für die Entstehung dieser Koalitionen. Allerdings erklärten Teilnehmer_innen aus Belarus und Armenien, dass ihre Versuche fruchtlos blieben, andere nichtstaatliche Organisationen, die ebenfalls für Antidiskriminierungskoalitionen arbeiten, davon zu überzeugen, dass „sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität“ (Englisch: SOGI) in den Gesetzentwürfen einbezogen wird. In Belarus ist die Antidiskriminierungskoalition zerfallen. Aktivist_innen aus Armenien glaubten, dass wenn ein Antidiskriminierungsgesetz verabschiedet werden sollte (ohne den Bezug auf SOGI, aber mit dem Passus des Diskriminierungsverbots aufgrund von „Rasse, Sex, Religion... *und die Zugehörigkeit zu einer anderen Gruppe*“), es leider nur auf „dem Papier“ bestehen würde ohne direkte Umsetzung. Teilnehmer_innen aus Kirgisistan waren hingegen durchaus zuversichtlich, dass ein Antidiskriminierungsgesetz homophobe Gesetze in Zukunft verhindern würde.

5.1.5 SOLIDARITÄT AUS DER ZIVILGESELLSCHAFT

Schließlich stellten die Teilnehmer_innen aller vier Länder die Solidarität aus Bereichen der Zivilgesellschaft als wichtige Säule von Stärke heraus. Im Besonderen wurden Feministinnen, Gleichstellungs- und Frauenrechtsorganisationen sowie Organisationen, die HIV-positive Menschen unterstützen, als wichtige Alliierte bezeichnet.

5.2 SCHWÄCHEN UND GEFAHREN: GEMEINSAME TRENDS

5.2.1 MANGEL AN SOLIDARITÄT UND UNTERSTÜTZUNG VON „MAINSTREAM“- MENSCHENRECHTSORGANISATIONEN

Die MRV aus Armenien, Belarus, Kasachstan und Kirgisistan identifizierten gemeinsam das Fehlen von Solidarität und Unterstützung von „Mainstream“-Menschenrechtsorganisationen. Teilnehmer_innen des Workshops aus Armenien und Kirgisistan, wo LGBTI-Organisationen gut etabliert sind, betonten, dass die mangelnde Unterstützung der „Mainstream“-Organisationen und der breiteren zivilen Bevölkerung eine große Herausforderung darstelle. Vertreter_innen von nichtstaatlichen LGBTI-Organisationen beider Länder erklärten, dass sie zwar oft von Menschenrechtsorganisationen und nichtstaatlichen Regierungen

kontaktiert wurden, um gemeinsame Stellungnahmen und Unterstützungs- oder Solidaritätsaktivitäten zu veröffentlichen. Normalerweise waren die Teilnehmer_innen auch bereit, diese Aktivitäten zu unterstützen. Allerdings bekamen sie wenig Unterstützung im Gegenzug, wenn die Teilnehmer_innen um dasselbe baten. Nach einem homophoben Übergriff auf einer Veranstaltung in Kirgisistan, organisiert von LGBTI-Aktivist_innen im Mai 2015, hat nur eine einzige prominente Menschenrechtsorganisation den Überfall unterstützend kommentiert.

Mitglieder einer Aktivist_innengruppe in Armenien berichteten, dass die Leitung einer armenischen NGO es den Mitarbeiter_innen untersagte, an von ihnen organisierten Trainingseinheiten oder Veranstaltungen teilzunehmen. Außerdem bekam die Gruppe Anrufe eines/r Vertreters/in einer anderen nichtstaatlichen Organisation, wobei homophobe und transphobe Sprache benutzt wurde. In beiden Ländern wurden Homophobie und Transphobie als wichtige Faktoren für die mangelnde Unterstützung genannt. Zusätzlich berichteten sie, dass Vertreter_innen von nichtstaatlichen Organisationen oft privat die Gruppe unterstützten, sich aber aus Angst vor einem negativen Effekt auf ihre eigene Organisation öffentlich nicht zu LGBTI-Rechten äußern.

Aktivist_innen aus Kasachstan berichten von Gefühlen der Machtlosigkeit, da etablierte Menschenrechtsverteidiger_innen meinen, für die LGBTI-Community in Kasachstan sprechen zu können, aber dann einen Rückzieher machten, indem sie den LGBTI-Aktivist_innen sagten, dass es für offen geführte Kampagnen noch „zu früh“ sei.²⁷³ In Belarus hingegen war eine der zwei wichtigsten Menschenrechtsorganisationen öffentlich sehr unterstützend und ermutigend, doch auch hier fehle es noch an der Unterstützung der breiteren zivilen Gesellschaft.²⁷⁴

5.2.2 POLITISIERUNG VON LGBTI-RECHTEN

Die Politisierung von LGBTI-Rechten war ein akutes Thema von enormer Bedeutung für die LGBTI-MRV aus Armenien und Kirgisistan. LGBTI-Aktivist_innen aus Kirgisistan – wo nationale Gruppen LGBTI-Rechte als „westlichen Import“ abgetan haben und wo es langanhaltende Diskussionen um die Einführung von einem „LGBTI-Propaganda“-Gesetz gibt – fühlten sich „wie ein Spielzeug“ in den Fängen der Politik.²⁷⁵ Die Begriffe „LGBT“ und „Geschlecht“ wurden in Armenien extrem politisiert und sind dadurch regelrecht vergiftet, berichteten Aktivist_innen aus Armenien. Politiker_innen und bedeutende Persönlichkeiten haben sich diese Begriffe zu Nutze gemacht, um von anderen Themen abzulenken. Alle,

273 In Artikel 19 stehen Interviews mit „Mainstream“-Menschenrechtsverteidiger_innen aus Kasachstan, während denen die Mehrheit sagte, sie wolle nicht mit LGBTI-Menschen in Verbindung gebracht werden. Siehe: Artikel 19, „Don’t Provoke, Don’t Challenge,” 40.

274 Siehe auch: Equal Rights Trust and Belarusian Helsinki Committee, „Half an hour till spring.”

275 Treffen der LGBTI-Aktivist_innen, Bishkek, 24. März 2016.

die die Begriffe auf eine positive Art und Weise benutzt hatten, wurden angeprangert, die „Gesellschaft zerstören“ zu wollen.²⁷⁶ Die LGBTI-MRV waren der Meinung, dass die Politisierung von LGBTI-Rechten es den Verbündeten innerhalb des Parlaments und der Exekutive erschwert, offen LGBTI-Rechte oder Aktivist_innen zu unterstützen.

Sowohl in Armenien als auch in Kirgisistan benannten Aktivist_innen eine deutliche Verschlechterung der politischen Situation bezogen auf LGBTI-Rechte in den letzten zwei bis vier Jahren. Politiker_innen haben vermehrt die Idee von LGBTI-Rechten attackiert und eine abwertende Sprache verwendet. Dies spiegelt einen „Backlash“ gegenüber erhöhter LGBTI-Sichtbarkeit wider, die in den späten 2000er und frühen 2010er durch Kampagnen für Sichtbarkeit erreicht wurde, und dieser Rückschlag resultiert auch aus umfassenderen geopolitischen Entwicklungen, vor allem durch den ansteigenden Einfluss Russlands.

Auch wenn Aktivist_innen aus Belarus und Kasachstan es weniger klar ansprachen, fühlten auch sie, dass die LGBTI-Rechte von Politiker_innen für ihre eigenen Ziele ausgenutzt wurden, wann immer es ihnen passte (zum Beispiel um für Unterstützung von „traditionellen Werte“ zu werben).

5.2.3 REPRESSIVE GESETZE

Repressive Gesetze oder Versuche, diese einzuführen, haben den Aktivismus und dessen Reichweite in allen vier Ländern beeinflusst. Belarus und Kasachstan haben Gesetze, die die Meinungsfreiheit, die Vereinigung- und Versammlungsfreiheit extrem einschränken und die Möglichkeiten von LGBTI-Aktivist_innen deutlich behindern, offen die Rechtsverletzungen anzusprechen und Treffen dazu zu organisieren. Zum Beispiel können in beiden Ländern für die Zugehörigkeit zu einer nicht-registrierten Organisation oder der Teilnahme an einer nicht angemeldeten Demonstration oder einem nicht angemeldeten Treffen Strafanzeigen verhängt werden (es können auch Strafen bis zu 15 Tage Haft verhängt werden).²⁷⁷ Aus Belarus berichten Aktivist_innen, dass von dem Gesetz über nicht-registrierte Organisationen zwar in letzter Zeit kein Gebrauch gemacht wurde, aber die Tatsache, dass es nicht widerrufen wurde, hängt über ihnen „wie ein Damoklesschwert“. Eine Person formulierte es wie folgt: „Es muss nicht vom [Gesetz] Gebrauch gemacht werden, um Angst und Schrecken zu verbreiten“²⁷⁸. In beiden Ländern verweigern die Obrigkeiten regelmäßig die Registrierung von neuen Organisationen mit fadenscheinigen Begründungen.

Die Gesetze über unangemeldete Demonstration werden in beiden Ländern häufiger angewandt. Aktivist_innen aus Belarus erzählten, dass der Versuch, eine Pride-Parade 2013

276 Treffen der LGBTI-Aktivist_innen, Yerevan, 20. April 2016.

277 Siehe: Amnesty International, „What Is Not Permitted Is Prohibited“; Amnesty International, „Kazakhstan: Submission to the United Nations Human Rights Committee.“

278 Treffen von LGBTI-Aktivist_innen, Minsk, 20. Juli 2016

in Minsk zu organisieren, dazu führte, dass die Organisator_innen zum Verhör auf die Polizeistationen gebracht wurden.²⁷⁹

In Armenien und Kirgisistan gibt es weniger rechtliche Einschränkungen der freien Meinungsäußerung, Vereinigung- und Versammlungsfreiheit. Trotzdem gab es in beiden Ländern Versuche, homophobe Gesetze ähnlich dem „LGBTI-Propaganda“-Gesetz in Russland einzuführen.²⁸⁰ In Armenien wurde 2013 ein Änderungsantrag für Ordnungswidrigkeiten eingereicht, der Bußgelder für „Propaganda von nicht-traditionellen sexuellen Beziehungen“ vorsah. Der vorgeschlagene Änderungsantrag wurde zurückgezogen. Trotzdem fühlten die Aktivist_innen die von dem Antrag ausgehende Bedrohung, da der Antrag eventuell in einer anderen Form wieder auf den Tisch gebracht werden könnte und im Kontext des andauernden feindlichen politischen Klimas „im Schatten lauert“. ²⁸¹ Die Änderungen der armenischen Verfassung, die durch ein Referendum 2015 verabschiedet wurden, verankern die Ehe als eine Partnerschaft zwischen einem Mann und einer Frau und eliminieren daher effektiv jede Möglichkeit für die gleichgeschlechtliche Ehe zu plädieren, sofern LGBTI-Aktivist_innen dies als Priorität in der Zukunft einstufen werden.

Ein Gesetz wird seit 2014 in Kirgisistan diskutiert, dass „die Förderung einer positiven Haltung gegenüber nicht-traditionellen sexuellen Verhältnissen“ untersagen soll. Als Amnesty International in Kirgisistan war, waren Aktivist_innen sehr besorgt, dass der Vorschlag bald seine dritte und letzte Prüfung im Parlament bestehe und dann dem Präsident zur Verabschiedung als Gesetz vorgelegt werde (es wurde bisher nicht weitergereicht und die Verabschiedung scheint hinausgezögert zu werden). Auch wenn das Gesetz nicht verabschiedet wurde, ist auch hier die Bedrohung dergestalt spürbar, sodass LGBTI-Aktivist_innen zum Schweigen gebracht und ihre Aktivitäten eingeschränkt wurden. Vertreter_innen einer nicht-staatlichen Organisation meinten, dass ihre strategische Planung bis zum Ergebnis der letzten Prüfung pausiere. Ein_e Aktivist_in sagte: „Es hängt wie eine Bedrohung über unseren Köpfen und wird dazu benutzt, um uns zum Schweigen zu bringen“.²⁸²

279 Andere Belege dieses Rückfalls manifestierten sich in dem Versuch einer nicht-staatlichen Organisation, die sich für LGBTI-Rechte einsetzt, sich vor den Behörden anzumelden und sich zu legitimieren wollte. Dies wird in der Ländersektion von Belarus diskutiert. Siehe: Amnesty International, „What Is Not Permitted Is Prohibited,” 43; ILGA Europa, „Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe 2014,” 43.

280 Föderales Gesetz der Russischen Föderation vom 30. Juni 2013 № 135-ФЗ „On the introduction of amendments to Article 5 of the Federal Law ‘On the protection of children from information, causing harm to their health and development’ and separate legal acts of the Russian Federation with the aim of protecting children from information promoting the denial of traditional family values”. Am 22. März 2013 vom Bundesland Duma verabschiedet und am 27. März 2013 vom Föderalen Rat genehmigt.

281 Treffen von LGBTI-Aktivist_innen, Yerevan, 19. April 2016.

282 Treffen von LGBTI-Aktivist_innen, Bishkek, 24. März 2016.

5.2.4 NEGATIVE SOZIALE EINSTELLUNGEN

Negative soziale Einstellungen gegenüber Mitgliedern der LGBTI-Community sowie ein hohes Maß an Transphobie und Homophobie, von religiösen und politischen Führungspersonen häufig angeheizt, sind große Herausforderungen für LGBTI-Aktivist_innen.

Aktivist_innen aus Armenien benannten eine enge Verlinkung von Homo- und Transphobie mit Nationalismus sowie dem starken Einfluss der Armenischen Apostolischen Kirche, die Homosexualität als Sünde anprangert. LGBTI-MRV sagten, dass viele Leute in Armenien die Haltung haben, dass LGBTI-Personen sich gegen die Armenische Kultur und nationale Identität richten, „man kann nicht LGBT und Armenier_in sein“, und dass Homosexualität die Gesellschaft zerstöre.²⁸³

Aktivist_innen aus Kasachstan und Kirgisistan erkannten ähnliche Verbindungen von Nationalismus und Religion, und sie nahmen eine wachsende „Islamisierung“ ihrer Bevölkerung als Herausforderung wahr (da Religion und religiöse Doktrinen zunehmenden Einfluss haben). Teilnehmer_innen aus Kirgisistan meinten, dass sich die soziale Haltung gegenüber LGBTI-Menschen in den letzten Jahren deutlich verschlechtert habe und dass der zunehmende Einfluss von religiösen Führungspersonen eine große Rolle spiele. In Belarus sagten Aktivist_innen, dass die Haltung generell negativ, aber nicht mit Nationalismus und Religion verwoben sei. Die Medien – vor allem die verbreiteten russischen staatlichen Medien – werden in allen vier Ländern als ein negativer Faktor angebracht, der die feindliche Haltung gegenüber LGBTI-Menschen unterstütze.

5.2.5 VERSÄUMNIS, HASSVERBRECHEN GEGEN LGBTI-MENSCHEN STRAFRECHTLICH ZU VERFOLGEN

Viele Aktivist_innen aller vier Länder, mit denen Vertreter_innen von Amnesty International gesprochen haben, waren daran beteiligt, Hassverbrechen gegen LGBTI-Menschen zu dokumentieren und Opfer zu unterstützen. Das Versäumnis seitens des Staates die Hassverbrechen zu erkennen, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, wurde von den Aktivist_innen als eine Herausforderung angesehen. Die Straftaten werden oft nicht angezeigt, da die Opfer Angst haben, gegenüber der Polizei zu berichten, was ihnen widerfahren ist – auch aus Angst vor einer nachfolgenden ungerechten Behandlung durch die Polizei oder einem „Outing“ gegenüber ihren Familien oder an ihrem Arbeitsplatz.

Aktivist_innen aus Kasachstan haben Hassverbrechen gegen Trans-Personen dokumentiert, aber keines der Opfer war bereit, zur Polizei zu gehen, da sie zu viel Angst vor den Risiken hatten. Teilnehmer_innen aus Armenien berichteten, dass Trans-Sexarbeiter_innen einem

²⁸³ Treffen von LGBTI-Aktivist_innen, Yerevan, 20. April 2016.

ständigen Gewaltrisiko ausgesetzt waren, doch auch in Armenien waren wenige bereit, zur Polizei zu gehen, aus Angst vor einer Anklage und vor einer Geld- oder Gefängnisstrafen auf der Grundlage des Ordnungswidrigkeitsrechts.²⁸⁴ Wenn Vorfälle der Polizei berichtet werden, werden diese nicht effektiv oder nicht als Hassverbrechen untersucht, selbst wenn Homophobie oder Transphobie als klares Motiv festzustellen sind.

Ein Anwalt, den Vertreter_innen von Amnesty International in Belarus getroffen haben und der sich mit Hassverbrechen auseinandersetzt, erzählte, dass es bisher nur einen einzigen Fall landesweit gab, in dem das Gericht Homophobie als Motiv anerkannt hat.²⁸⁵ Aktivist_innen erwähnten einen erst kürzlich in Kasachstan begangenen Mord, den die Täter laut ihren Zeugenaussagen begangen hatten, da das Opfer homosexuell war.²⁸⁶ Die Angeklagten wurden als schuldig befunden für einen „Mord mit außergewöhnlicher Grausamkeit durch eine Gruppe von Menschen, mit vorheriger Absprache und durch Hooliganismus motiviert“ und bekamen eine lange Gefängnisstrafe. Der Richter berücksichtigte jedoch nicht Homophobie als Motiv.²⁸⁷

5.2.6 BURNOUT DER AKTIVIST_INNEN

Das Ohnmachtsgefühl, keinen Fortschritt für den Kampf der Rechte für LGBTI-Personen erreicht zu haben, führt zum „Ausbrennen“ der Aktivist_innen, was wiederum zum „brain drain“ beiträgt, dem Verlust vieler wichtiger MRV, die sich anderen Bereichen zuwenden oder das Land verlassen. Dies schränkt die Möglichkeiten und Reichweite der LGBTI-Rechtbewegung ein, da Kompetenzen, Erfahrung und das institutionelle Gedächtnis verloren gehen. Natürlich hat Burnout große Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Aktivist_innen. Unter den genannten Gegebenheiten ist es nicht überraschend, dass Burnout als wichtiger Faktor in allen vier Ländern genannt wurde.

DIE MENSCHLICHEN KOSTEN DES AKTIVISMUS

Das Arbeiten für die Einhaltung der LGBTI-Menschenrechte kann in Armenien, Belarus, Kasachstan und Kirgisistan eine austrocknende und entmutigende Aufgabe sein, die zu

284 Die Beteiligung an der Prostitution ist eine Ordnungswidrigkeit in Armenien unter dem Artikel 261 („Beteiligung an Prostitution“) und 262 („Unterhaltung von Behausungen, die zur Prostitution und Zuhälterei dienen“) des Kodex der Ordnungswidrigkeiten. Dadurch dass eine Strafverfolgung auf der Grundlage dieser Artikel zu einer Gefängnisstrafe führen kann, führen diese Artikel zu einer de-facto Kriminalisierung.

285 Im späteren Verlauf des Jahres hat das Gericht Homophobie als Motiv in einem weiteren Fall anerkannt. Details dazu in dem Länderabschnitt zu Belarus. Siehe: „Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe 2017.“

286 yk.kz, „Усть-Каменогорск Пили Из Одного Стакана [Ust-Kamenogorsk They Drank from the Same Glass],“ August 25, 2015, <http://178.90.222.138/news/show/28657>.

287 Artikel 19, „Don’t Provoke, Don’t Challenge,“ 19.

vermehrtem Burnout von Aktivist_innen führt.

Zwei Aktivist_innen aus Kirgisistan²⁸⁸ sprachen über das Zusammenspiel von drei Faktoren, das letztendlich dazu führte, dass eine_r der beiden ausbrannte und von einer Führungsposition zurücktreten musste:

- Harte Arbeitsbedingungen (zu viel Arbeit; Delegieren wird als schwer möglich empfunden; andere stehen mehr im Mittelpunkt als sie selbst)
- Belastung durch das Arbeiten für LGBTI-Rechte (Aufnahme von Rechteverletzungen; Konfrontationen mit Spannungen und Spaltungen innerhalb der LGBTI-Community, Transphobie mit eingeschlossen; das Gefühl, nicht voranzukommen)
- Breiteres Umfeld (feindseliges politisches Umfeld; Gesetzentwurf zur „LGBTI-Propaganda“; Fehlen von Solidarität der breiteren Menschenrechtsgemeinde).

Die Dokumentation von Hassverbrechen und Misshandlungen gegenüber Mitgliedern der LGBTI-Community allein traumatisiert auch die Personen, die die Fälle dokumentieren, hob ein_e andere_r Aktivist_in aus Kirgisistan hervor. Das Trauma verschlimmert sich noch, wenn die Fälle entweder gar nicht oder nicht effektiv genug untersucht werden.

Ein Mann aus Belarus²⁸⁹, der ein ehemals aktives und einflussreiches Mitglied des LGBTI-Rechtenetzwerks war, sprach über die enorm hohen persönlichen Kosten, die er als Aktivist ertragen musste. Er verlor mehrmals seinen Job und war öfters zur Befragung aufs Polizeirevier gebracht worden. Obwohl er die Initiativen anderer Aktivist_innen unterstützt, die versuchen, den Aktivismus für LGBTI-Rechte neu zu „beleben“, sah er sich momentan wegen der persönlichen Risiken nicht in der Lage, sich aktiv zu beteiligen.

Workshop-Teilnehmer_innen aus Armenien sahen in der Abwanderung von Aktivist_innen die größte Gefahr für die Zukunftsfähigkeit und den Erfolg der LGBTI-Rechtebewegung.²⁹⁰ Obwohl die Teilnehmer_innen aus Kasachstan erst im vergangenen Jahr anfangen, sich zu organisieren, meinten sie bereits, dass eine ihrer Stärken sei, „noch nicht ausgebrannt zu sein“. Sie sehen damit also einen Burnout von Aktivist_innen als sehr wahrscheinlich an. Die Workshop-Diskussion zum Thema „Was würdest du tun, wenn ein Mitglied deiner Gruppe einen „Burnout“ hat?“ brachte als Ergebnis hervor, dass niemand in den Gruppen über eine Vorgehensweise für das Herausfinden und Unterstützung derjenigen verfügt, die ein Burnout-Risiko haben.

²⁸⁸ Treffen von LGBTI-Aktivist_innen, Bishek, 23. März 2016.

²⁸⁹ Interview mit ehemaliger/m LGBTI-Aktivist/in, Minsk, 21. Juli 2016.

²⁹⁰ Siehe: PINK Armenia and Socioscope, „The Impact of LGBT Emigration on Economic Indicators of Armenia.“

5.2.7 „AUSGESCHLOSSEN VOM MAINSTREAM“ DER MENSCHENRECHTE, RHETORIK UND PRAXIS

Zwar sind die Kontexte der vier von Amnesty International untersuchten Länder verschieden, aber die Herausforderungen und die Belastungen, die die Zukunftsfähigkeit der LGBTI-Rechtebewegung ins Wanken bringen, sind sehr ähnlich.

Das Arbeiten in schwierigen politischen Rahmenbedingungen ist kräftezehrend und hat einen negativen Effekt auf die Lobbyarbeit der Organisationen. Eine Aktivistin aus Kirgisistan meinte, sie fühle sich, als ob sich bezüglich der Lobbyarbeit „nie etwas ändert“. Im Allgemeinen berichteten die Aktivist_innen aus allen vier Ländern, dass sie Widerstand von der Gesellschaft und den Behörden bekommen, sobald sie mit ihren Aktivitäten an die Öffentlichkeit gehen.

Solidarität von den meisten anderen Menschenrechtsorganisationen und nicht-staatlichen Organisationen fehlt und die Zivilgesellschaft zusammen mit staatlichen Akteuren unterlässt es, LGBTI-Rechte gemeinsam mit den universellen Menschenrechten zu diskutieren. Dies schränkt die Arbeit und Reichweite von LGBTI-Organisationen erheblich ein (da sie ihren Zugang zu einer Hörerschaft außerhalb der bereits existierenden Kooperationen limitiert). Das Gefühl, dass „niemand mit uns assoziiert werden will“ (laut Aktivist_innen aus Kirgisistan), wirkt demoralisierend, isolierend und frustrierend. LGBTI-Aktivist_innen aller vier Länder bemerkten, dass ihr Tun oft von den „Mainstream“-Menschenrechten durch die breitere Gesellschaft separiert wird. Diese Themen werden im Detail in den folgenden zwei Fallstudien diskutiert.

Tabelle 2: SWOT-Analyse von LGBTI-MRV in Armenien, Belarus, Kasachstan und Kirgisistan, März-Juli 2016 (aufgelistet sind die wichtigsten Faktoren in jeder Kategorie)

ARMENIEN	BELARUS	KASACHSTAN	KIRGISISTAN
----------	---------	------------	-------------

STÄRKEN	Armenische Diaspora/internationale Beziehungen	Basisbewegung der LGBTI-Gruppen		Internationale Beziehungen
	Ausübung der Freiheit von Meinungsäußerung	Aktivist_innengruppen bearbeiten unterschiedliche Bedürfnisse der LGBTI-Community	extrem kompetente und kenntnisreiche Aktivist_innen	Kooperationen unter Aktivist_innen aus Kirgisistan
	Lokales LGBTI-Zentrum			Extrem kompetente und erfahrene Aktivist_innen
	Widerstandsfähige Aktivist_innen			
CHANCEN	Internationale Solidarität und Unterstützung	Internationale Beziehungen		Vorschlag für Antidiskriminierungsgesetz
	Internationales Gerüst für Menschenrechte	Prozess der Annäherung an die EU	Aktivist_innen werden „professioneller“	Internationaler Rahmen für Menschenrechte
	Bindungsprozess der EU	Koalitionenbildung innerhalb Belarus´		
	Koalitionenbildung innerhalb Armeniens			

SCHWÄCHEN

verinnerlichte Homophobie und Transphobie unter LGBTI-Menschen

Mangel an nachhaltiger Finanzierung (Finanzierung ist projektbasiert)

Schlechte Ausbildung der Community

Mangel an Aktivismus in der Region

Mangel an Aktivismus in der Region

Mangel an Lobbyarbeit

Community nicht involviert in Aktivismus

Community mangelt es an Wissen über ihre Rechte

verinnerlichte Homophobie und Transphobie unter LGBTI-Menschen

Spaltungen innerhalb der LGBTI-Bewegung

Schwache Kommunikation zwischen unterschiedlichen Aktivist_innengruppen

Keine Prävention für Burnout

Mangel an gemeinsamen Zielen und Aufgaben

GEFAHREN	Nationalismus: LGBTI-Menschen werden nicht als “normal” angese- hen			Mangel an Unter- stützung von loka- len „Mainstream“- NGOs
	Keine staatliche Unterstützung der LGBTI-Bewegung	Repressive Staats- mechanismen	Homophobe und transphobe Haltun- gen der Bevölke- rung	Homophobe und transphobe Haltun- gen in der Gesell- schaft
	LGBTI-Rechte von „Mainstream“-Men- schenrechten aus- geschlossen	Burnout	Homophobie und Transphobie in der Politik und den Medien	Repressive Geset- zesvorschläge: „LGBTI-Propagan- da“, „Ausländische Funktionäre“ ²⁹¹
	Homophobe Reden in den Medien und von Politikern			Politische Instabili- tät (Ängste vor ei- ner „erneuten Re- volution“)

291 Der Gesetzesvorschlag „ausländische Funktionäre“ wurde im Mai 2016 vom Parlament in Kirgistan abgelehnt. Wenn es allerdings verabschiedet worden wäre, wären nichtstaatliche Organisationen, die finanzielle Mittel von anderen Ländern einwerben, gezwungen worden, sich „ausländische Funktionäre“ zu bezeichnen, was sehr stigmatisierend ist. Siehe: Lelik, “Kyrgyzstan: Foreign Agent Bill Nixed, NGOs Rejoice.”

6. FALLSTUDIE KIRGISISTAN: „AUSGESCHLOSSEN VOM MAINSTREAM“

Unsere Gespräche mit LGBTI-Aktivist_innen in Kirgistan im März 2016, zum Teil während der SWOT-Analyse, zeigten eine LGBTI-Community, die unter erheblicher Belastung steht. Im April 2015, weniger als ein Jahr zuvor, wurde auf das Büro einer NGO, die sich für LGBTI-Rechte einsetzt²⁹², ein Anschlag verübt, für den niemand zur Rechenschaft gezogen wurde. Ein Monat später wurde eine private Veranstaltung zur Feier vom IDAHOT, die von Aktivist_innen für die LGBTI-Community organisiert wurde, von nationalistischen Gruppen angegriffen. Die Polizei wurde gerufen, die willkürlich viele Teilnehmende an der Veranstaltung inhaftierte und sie zusammen mit den Angreifer_innen in denselben Gefängniszellen unterbrachte. Dadurch wurden sie einer massiven Gefahr von erneuten Angriffen ausgesetzt.²⁹³

Neben diesen zwei traumatisierenden Ereignissen, sehen LGBTI- Aktivist_innen Folgendes als ihre größten Herausforderungen:

- Der **Entwurf des „LGBTI-Propaganda“-Gesetzes** hat *schon jetzt* den gewünschten Effekt, die Aktivist_innen zum Schweigen zu bringen und hängt als Bedrohung über ihnen.

292 Labrys Kyrgyzstan, „Кыргызстан: Безопасность ЛГБТИК-Правозащитников Под Угрозой“ [Kirgisistan: Die Sicherheit von bedrohten LGBTIQ-Aktivist_innen], 10. April 2015, <http://labrys.kg/ru/news/full/682.html>.

293 Labrys Kyrgyzstan, „Срыв ЛГБТ-Правозащитного Мероприятия В Бишкеке: Хроника Событий“ [Der Anschlag auf die LGBT-Rechtsveranstaltung in Bischkek: Eine Chronik der Ereignisse].“

- Die **fehlende Solidarität** der breiteren Menschenrechtsgemeinschaft führt dazu, dass sich die LGBTI-Gruppen verlassen und demoralisiert fühlen.
- **Burnout von Aktivist_innen** ist ein sehr relevantes Thema, verbunden mit „Abwanderung“ und der großen Zahl von Aktivist_innen, die das Land verlassen. Dies lässt das Training von Aktivist_innen wertlos erscheinen.
- Im Hinblick auf **öffentliche Aktivitäten** (z.B. IDAHOT, Demonstrationen für Diversität) zur Unterstützung von LGBTI-Rechten ist die *Situation* in den letzten zwei bis drei Jahren *restriktiver* und gefährlicher geworden.

Das Versäumnis anderer zivilgesellschaftlicher Organisationen, sich gegen den Entwurf des „LGBTI-Propaganda“-Gesetzes einzusetzen, hat dazu geführt, dass sich die LGBTI-Aktivist_innen allein gelassen fühlen. Aus ihrer Sicht gibt es klare Verbindungen zwischen dem Entwurf des „LGBTI-Propaganda“-Gesetzes und dem Gesetzesentwurf über „Ausländische Agenten“, das zur selben Zeit im Parlament diskutiert wurde: Beides wird als Versuch der Regierung angesehen, Versammlungsfreiheit und freie Meinungsäußerung einzuschränken. Doch vielmehr hatten LGBTI-Aktivist_innen den Eindruck, dass „Mainstream“-NGOs eher bereit waren, das Opfer des „LGBTI-Propaganda-Gesetzes“ zugunsten eines Engagements zur Ablehnung des Gesetzesentwurfs über „Ausländische Agenten“ zu bringen. Wie ein_e LGBTI-Aktivist_in sagte: „Im Moment gibt es diese Annahme, dass, wenn das Propaganda-Gesetz durchkommt, das Agentengesetz nicht durchkommen wird.“²⁹⁴ Verbündete innerhalb der Regierung waren nicht in der Lage oder nicht gewillt, sich öffentlich zu äußern, und öffentliche Personen, die sich über LGBTI-Themen äußerten, taten dies aus einer hass-erfüllten Position und zu ihrem eigenen politischen Vorteil heraus.

Aufgrund der mangelnden Unterstützung durch „Mainstream“-Menschenrechtsorganisationen und der Erfahrung, es mit einer Regierung zu tun zu haben, die es ablehnt, LGBTI-Rechte zu unterstützen, hoben Aktivist_innen hervor, wie wichtig Solidarität und Unterstützung von außerhalb des Landes und von internationalen Akteur_innen in Kirgisistan (z.B. Botschaften) sind. Ferner sind der Zugang zu internationalen Menschenrechtsmechanismen und die Möglichkeit, die Regierung mit ihren Menschenrechtverpflichtungen zu konfrontieren, sehr wichtig.

Auf unserer weiteren Recherche-Reise nach Bischkek betrachteten wir die Marginalisierung dieser Themen durch die „Mainstream“-Menschenrechtsorganisationen genauer. Dies taten wir durch partizipatorische Workshop mit LGBTI-Aktivist_innen und Interviews mit Repräsentant_innen von „Mainstream“-NGOs und internationalen Organisationen. Wir wollten wissen, was die „Mainstream“-NGOs und MRV davon abhielt, LGBTI-Rechte zu unterstüt-

294 Interview mit LGBTI-Aktivist_in, 23 März 2016.

zen und ob es irgendwelche positive Beispiele von Solidarität und Unterstützung gab und ob sich die Situation seit 2016 verbessert hatte.

6.1 PERSPEKTIVEN VON LGBTI-MRV

Im ersten Teil des Workshops fragten wir die Teilnehmer_innen, ob sie der Aussage „Wir sind vom Hauptdiskurs über Menschenrechte ausgeschlossen“ zustimmen würden.

In einer hoffnungsvolleren Darstellung als der aus dem vorangegangenen Jahr lag der Hauptkonsens bei der Annahme, dass LGBTI-Aktivist_innen und Themen nicht vollständig aus dem „Mainstream“-Menschenrechtsdiskurs und damit zusammenhängenden Prozessen ausgeschlossen wurden. Allerdings kann häufig nur von einer partiellen oder alibiartigen Inklusion gesprochen werden. Themen, die schwule Männer und lesbische Frauen betreffen, kommen in Dokumenten und Diskussionen vor, nicht aber Themen, die trans- oder bisexuelle Menschen betreffen. Ein Beispiel, das genannt wurde, betraf eine internationale Entwicklungsorganisation, die eine der LGBTI-Organisationen eingeladen hatte, um an einer Konferenz über Frauenrechte teilzunehmen, aber offensichtlich davon ausging, dass alle Frauen Cis-Frauen seien. Die Teilnehmer_innen hatten auch den Eindruck, dass es wenig Verständnis für intersektionale Identitäten unter den „Mainstream“-Menschenrechtsakteur_innen gibt, z.B. für Menschen, die Opfer von häuslicher Gewalt sind oder eine Beeinträchtigung haben *und* lesbisch, schwul, bisexuell, trans- oder intergeschlechtlich sind. Alibiartige Inklusion bedeutet beispielsweise auch, dass eine Organisation oder Agentur das Thema LGBTI-Rechte auf dem Programm eines Seminars stehen hat, aber keine LGBTI-Aktivist_innen dazu einlädt.

Während der zweiten Sitzung diskutierten wir die Aussage **„Ich fühle mich von anderen NGOs und Menschenrechtsaktivist_innen unterstützt“**.

Die Meinungen waren geteilt. Ein_e Teilnehmer_in hatte den Eindruck, dass es möglich sei, gemeinsame Anknüpfungspunkte für Kooperationen und gegenseitiges Verständnis mit anderen Organisationen zu finden und dass es Mainstream-MRV und Gruppen gibt, an die sich LGBTI-Aktivist_innen wenden können. Insgesamt jedoch kooperieren wenige Organisationen miteinander. Einige, die sich nicht explizit mit LGBTI-Themen beschäftigen, teilen Ziele mit LGBTI-Organisationen, z.B. den Bedarf an Kommunikationstrainings; oder sie sehen LGBTI-Organisationen zunehmend als Expert_innen zu Themen wie die Bedürfnisse von Menschen mit HIV/AIDS. In anderen Zusammenhängen fehlt allerdings Unterstützung. Eine Person erwähnte, dass ein NGO-Forum behauptete, Fragen zu LGBTI-Rechten und Themen zu MSM bei ihrem Aufruf, Beiträge einzureichen, einzuschließen, aber in der Realität nicht unterstützend auftrat. Des Weiteren stellten Teilnehmende erneut das Versagen von NGOs fest, sich gegen den Entwurf des „LGBTI-Propaganda“-Gesetzes auszusprechen. Vertreter_innen von einigen NGOs wirkten homophob und transphob.

Diese Diskussionen zeigen, dass LGBTI-Aktivist_innen und NGOs durchaus Unterstützung innerhalb der Zivilgesellschaft erfahren, aber dass diese Unterstützung nicht konsistent ist und oft von Organisationen kommt, die selbst mit marginalisierten und stigmatisierten Gruppen arbeiten (z.B. Menschen, die mit HIV leben). “Mainstream”-Menschenrechtsorganisationen und Akteur_innen scheinen LGBTI-Rechte nur dann in ihre Veröffentlichungen einzuschließen, wenn es für sie nützlich ist und nicht notwendigerweise in Absprache mit LGBTI-Aktivist_innen. Entscheidend ist, dass sich LGBTI-Aktivist_innen bei Bedrohung, wie beispielsweise im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf zur LGBTI-Propaganda, nicht unterstützt fühlen.

In der nächsten Sitzung fragten wir die Teilnehmer_innen nach konkreten Beispielen für:

- Exklusion
- Inklusion
- Abwesenheit von Unterstützung und Solidarität
- Unterstützung und Solidarität

Als Beispiel für **Exklusion** berichteten die Teilnehmer_innen von einer aktuellen Erfahrung mit einer internationalen Entwicklungsorganisation, die ein Aktionsprogramm für Frauenrechte in Kirgisistan konzipiert hatte. Bei den Treffen mit Interessengruppen zur Entwicklung dieses Programms wurden LBT-Frauen, Sexarbeiterinnen, drogenabhängige Frauen und Frauen, die mit HIV leben, nicht einbezogen. Das führte dazu, dass die Bedürfnisse dieser Frauen in dem Aktionsprogramm nicht widerspiegelt wurden. Die Teilnehmer_innen hatten den Eindruck, dass Vorurteile gegenüber diesen Frauen der Grund für die Exklusion waren.

Als Beispiel für **Inklusion** nannten die Teilnehmer_innen ihren Erfolg, SOGI als einen geschützten Diskriminierungsgrund im Gesetzesentwurf der Antidiskriminierungsgesetzgebung durchzusetzen. Eine Expert_innengruppe hatte empfohlen, SOGI aus dem Gesetzesentwurf zu entfernen. LGBTI-Organisationen und Unterstützer_innen (alle Mitglieder der LGBTX Plattform in Kirgisistan) haben sich zusammengefunden und gemeinsam beschlossen, das nicht zu akzeptieren. Sie haben an dieser Entscheidung festgehalten. Dadurch schließt der aktuelle Gesetzentwurf SOGI als geschützten Diskriminierungsgrund ein.

Als ein Beispiel für die **Abwesenheit von Unterstützung und Solidarität** berichteten Teilnehmer_innen von den Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit zum Gesetzentwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes. Sie bemängelten eine exzessive Passivität und viel Kritik innerhalb der Koalition, die es sehr schwierig machten, „eine Lösung zu finden“.

Als letztes Beispiel für **Unterstützung und Solidarität** wurde die Mobilisierung von Unterstützung nach dem Anschlag auf die IDAHOT-Veranstaltung am 17. Mai 2015 genannt. Die Berichterstattung in den Medien und den sozialen Medien über den Anschlag und die nach-

folgende Inhaftierung von Mitgliedern der LGBTI-Community zusammen mit den Nationalist_innen, die sie attackierten, war sehr sensationslüstern. Dies hatte immerhin den positiven Effekt, dass Aufmerksamkeit generiert werden konnte. Verschiedene Akteur_innen zeigten sich solidarisch mit den LGBTI-Personen, die vom Anschlag betroffen waren, inklusive internationaler Organisationen, Individuen und Unterstützer_innen aus der LGBTI-Community und sogar des staatlichen Nationale Zentrums für Folterprävention. Diese Aufzählung beinhaltet jedoch keine weiteren Menschenrechtsorganisationen.

In der Abschlusssitzung fragten wir die Teilnehmer_innen, **was sich für sie seit unserem letzten Besuch 2016 verändert hat**. Im Allgemeinen gab es die Ansicht, dass sich die LGBTI-Community von dem Trauma des Anschlages auf den IDAHOT Event im Mai 2015 (und den vorherigen Brandbombenanschlag auf das Büro der LGBTI-NGO) erholt hat. Zum jetzigen Zeitpunkt sind sie der Ansicht, dass gute Sicherheitsvorschriften vorhanden sind. Außerdem gibt es die Meinung, dass LGBTI-Organisationen effektiver auf ein Ziel hinarbeiten, wobei dieses Ziel nicht direkt definiert wurde.

Diese vier Beispiele stellen natürlich keine Blaupause dafür dar, wie Inklusion und Solidarität auszusehen haben. Dennoch geben sie einige Hinweise auf zukünftige Verbesserungen in der Praxis. Internationale Organisationen könnten in Kirgisistan aktiver werden, um die Bedürfnisse von LGBTI-Personen in den Menschenrechtsdiskurs zu tragen, ebenso in ihre Forschungen und Empfehlungen. Dies würde eine starke Botschaft an andere Menschenrechtsorganisationen senden und dazu beitragen, dass die Rechte für LGBTI mehr im „Mainstream“ der Menschenrechtsarbeit in Kirgisistan eingeschlossen werden.

6.2 PERSPEKTIVEN ANDERER MRV

Der Workshop mit LGBTI-Aktivist_innen hat uns einen Einblick darüber gegeben, ob und inwieweit LGBTI-MRV sich von der „Mainstream“-Menschenrechtsarbeit in Kirgisistan in Folge der fehlenden öffentlichen Solidarisierung mit LGBTI-Rechten durch „Mainstream“-NGOs ausgeschlossen fühlen. Um die Perspektive der anderen Seite kennen zu lernen und um zu verstehen, was die „Mainstream“ NGOs davon abhält, sich mit einem inklusiveren Ansatz der Menschenrechtsarbeit zu befassen, sprachen wir mit Vertreter_innen dieser NGOs sowie ehemaligen Mitarbeiter_innen. Alle unten zusammengefassten Aussagen stammen aus Interviews mit Vertreter_innen von „Mainstream“-NGOs, internationalen Delegationen oder Menschen, die zuvor mit Menschenrechts-NGOs zu tun hatten. Die Interviews wurden vom 25. bis 31. Mai 2017 in Bischkek geführt. Wie bereits im Kapitel zu Aufgabenstellung und Methodik erläutert, sind die Informationen so aufbereitet worden, dass die Interviewten nicht zu identifizieren sind. Dies soll auch dazu beitragen, ein zukünftiges Engagement im Bereich LGBTI und die Debatte über mehr Unterstützung und Solidarität von LGBT MRV zu fördern.

6.2.1 ANGST VOR KONSEQUENZEN

Ein wichtiger Faktor, der „Mainstream“-NGOS davon abhält, offen für LGBTI-Rechte einzutreten oder sich solidarisch mit LGBTI-Aktivist_innen zu erklären, ist die Angst vor möglichen Konsequenzen.

Eine_r Vertreter_in einer Kinderrechts-NGO berichtete von Angst vor physischen Angriffen durch nationalistische Gruppen, während eine_r Vertreter_in einer NGO, die an einer Polizeireform arbeitet, anmerkte, dass viele NGOs explizit nicht zu LGBTI-Rechten arbeiten, da sie befürchten, von der homofeindlichen Presse der „gay Propaganda“ beschuldigt zu werden. Wie bereits oben beschrieben, wurde der Gesetzentwurf zur „LGBTI-Propaganda“ nicht verabschiedet. Aktivist_innen gehen aber davon aus, dass dieser Gesetzentwurf Anschläge und Feindseligkeiten legitimierte, die, seit der Entwurf erstmals 2014 eingebracht worden war, vermehrt aufgetreten sind. Dieser Einschätzung zufolge scheint dies auch die Bereitschaft von „Mainstream“-MRV zu beeinflussen, sich zu LGBTI-Rechten zu äußern, aus Angst davor, der „Gay Propaganda“ beschuldigt zu werden. Ein Politikwissenschaftler, der früher in NGOs gearbeitet hat, merkte an, dass die Diskussion des Gesetzentwurfs immerhin dafür gesorgt habe, LGBTI-Rechtefragen sichtbarer zu machen, auch wenn es eine negative Diskussion ist. Wie er sagte: „Es wird normal, das Thema zu diskutieren“.

Dieser Politikwissenschaftler hatte den Eindruck, dass „Mainstream“-NGOs Legitimitätsprobleme bekommen würden, wenn sie anfangen, zu LGBTI-Rechten zu arbeiten, da sie nicht länger ernst genommen würden: „Wenn ich eine NGO wäre, die beispielsweise zu Folter arbeitet, würde ich mir zweimal überlegen, LGBTI-Rechte öffentlich zu unterstützen.“ Ähnlich ist es mit Politiker_innen: Im Privaten mögen sie unterstützend sein, aber öffentlich würden sie sich nie äußern, da das Thema an ihnen „festkleben“ und von anderen politischen Akteur_innen gegen sie verwendet würde, um ihre Legitimität zu untergraben.

Der Vertreter der NGO, die an der Polizeireform arbeitet, wies darauf hin, dass seine Organisation entschieden habe, keine Empfehlungen zu LGBTI-Rechten in ihrem jüngsten Bericht abzugeben, aus eben dem Grund, dass dies ihre Beziehungen zu Regierungsbehörden gefährden könnte. Diese Beziehung war immer noch fragil und nicht sehr gut entwickelt, und zu diesem Zeitpunkt waren sie der Meinung, dass eine Äußerung zu diesem Thema die Beziehung eher verschlechtern würde.

Diese Befürchtungen sind nicht unbegründet: Die Leiterin einer „Mainstream“-Menschenrechts-NGO, die *ihre Stimme* zugunsten von LGBTI-Rechten *erhoben hatte*, erzählte, wie sie von einer bestimmten Zeitung ins Visier genommen wurde, wobei ein Artikel eine gezielt abwegige Verbindung zwischen LGBTI-Rechten und Terrorismus herstellte. Darüber hinaus ist den NGOs bekannt, dass das Büro einer LGBTI-Menschenrechtsorganisation im April

2015 von einem Brandanschlag betroffen war.²⁹⁵ Die Befragten sahen in diesen Angriffen die Politisierung von LGBTI-Rechten und dass in den letzten Jahren LGBTI-Themen benutzt werden, um politische Gegner_innen zu bekämpfen. Die Leiterin der „Mainstream“-Menschenrechts-NGO verband diese Politisierung mit dem Beitritt Kirgisistans zur Eurasischen Wirtschaftsunion und den auch dadurch verstärkten Einfluss von Anti-LGBTI-Rhetorik aus Russland.²⁹⁶

Die NGOs in Kirgisistan agieren zudem in einem sehr feindseligen Umfeld. Als der Gesetzentwurf über „ausländische Agenten“ im Parlament abgelehnt wurde, machte Präsident Atambajew feindselige Äußerungen über prominente „Mainstream“-MRV und beschuldigte sie, „Saboteure“ zu sein und „fleißig ausländische Zuwendungen zu verdienen“.²⁹⁷ Dies zeigt die Anfälligkeit der NGOs für Angriffe, die sie und ihre Aktivitäten in Misskredit bringen können.

Die Leitung und Mitarbeiter_innen der „Mainstream“-Menschenrechts-NGO, die sich offen für LGBTI-Rechte eingesetzt hat, hatten eine etwas andere Sichtweise. Sie waren der Meinung, dass das Umfeld für NGOs momentan zwar feindselig sei, viele NGOs jedoch eine „komfortable Existenz“ haben, die sie nicht durch Äußerungen zu einem sehr sensiblen Thema gefährden wollen.

6.2.2 FEHLEN EINES UNIVERSELLEN MENSCHENRECHTSANSATZES

Das Unvermögen, LGBTI-Rechte als wichtig für die Verwirklichung einer breiter aufgestellten Menschenrechtsagenda anzusehen oder die intersektionalen Identitäten von LGBTI-Personen wertzuschätzen, mag auch der Grund für die Zurückhaltung einiger Mainstream-NGOs sein, sich öffentlich für LGBTI-Rechte einzusetzen.

Die Leitung und Mitarbeiter_innen der „Mainstream“-Menschenrechts-NGO zeichnete ihren Versuch nach, weitere NGOs, mit denen sie an einer Plattform für Migrant_innenrechte²⁹⁸ teilnahmen, dazu zu ermutigen, LGBTI-Personen in ihren Ergebnissen und Empfehlungen

295 Labrys Kyrgyzstan, „Kirgisistan: Die Sicherheit von bedrohten LGBTIQ-Aktivist_innen],“ 10. April 2015.“

296 See: Wilkinson, „Kirgisistans Anti-Homo Gesetz: In Russlands Fußstapfen treten? North, „Wir schneiden deinen Kopf ab: Saison für LGBT-Attacken in Kirgisistan“

297 RFE/RL, „Kirgisches Gericht befasst sich mit Fall gegen den Präsident“ RFE/RL, 17 März 2016, <https://www.rferl.org/a/kyrgyz-court-starts-hearing-against-atambaev/27785987.html>; EurasiaNet, „Kirgisistan: Präsident zieht in Zusammenhang mit Coup-Verhaftungen über die Opposition her;“, EurasiaNet, 15 Mai 2016, <http://www.eurasianet.org/node/78781>.

298 Bis zu einer Millionen Kirgis_innen (bei einer Gesamtpopulation von 6 Millionen) leben und arbeiten schätzungsweise außerhalb des Landes, hauptsächlich in Russland. Vgl.: Rosalie Laurent, Maroussia Ferry, und Sergei Mikheev, „Women and Children from Kyrgyzstan Affected by Migration: An Exacerbated Vulnerability“ (Paris: FIDH, 2016), 4.

einzubeziehen. Ihre Partner_innen lehnten dies mit der Begründung ab, Migrant_innen- und LGBTI-Rechte seien vollkommen voneinander getrennt, und letztere hätten überhaupt nichts mit den Rechten von Migrant_innen zu tun. Für diese NGOs war die Vorstellung, dass ein_e Migrant_in auch lesbisch, schwul, bisexuell, trans- oder intergeschlechtlich sein könnte, sehr schwer zu begreifen und sie wiesen sie zurück. Diese NGO hatte ihre Partner_innen ermutigt, gemeinsam gegen den Entwurf des Gesetzes über ausländische Agenten und den Entwurf des „LGBTI-Propaganda“-Gesetzes zu kämpfen, da es um das gleiche Thema geht: doch ihre Partner_innen lehnten ab. Die Leitung und Mitarbeiter_innen führten dies auf Ignoranz zurück: Einige MRV wissen wirklich nichts über LGBTI-Rechte oder LGBTI-Menschen und sehen sie als völlig fremdartig an. Sie „glauben der Propaganda“.

Ein Befragter, der Politikwissenschaftler, der zuvor in NGOs gearbeitet hatte, verband das Versagen, sich für eine inkludierende Vision der Menschenrechte einzusetzen, mit dem breiteren Thema der Menschenrechtsagenda, das als „westlichen Import“ angesehen wird. Er ist der Ansicht, dass die Idee der Universalität der Menschenrechte als etwas betrachtet wird, die von außerhalb nach Kirgisistan gebracht wurde. Er fragt sich, warum LGBTI-Rechte heute als so wichtig angesehen werden, da es in Kirgisistan so viele andere Menschenrechtsprobleme gibt, die gelöst werden müssen. Er denkt, dass es einen globalen Trend gebe, demzufolge LGBTI-Rechte momentan solch ein „populäres“ Thema seien. Nach seiner Meinung werden Homosexualität oder non-konforme Geschlechtsidentitäten von den meisten Menschen in Kirgisistan als persönliche Wahl oder Mode sowie als Bedrohung der Familie angesehen.

6.2.3 UNEINIGKEIT IN DER ZIVILGESELLSCHAFT

Einige Befragte wiesen auf eine generell fehlende Einigkeit und Kooperation zwischen den NGOs in Kirgisistan hin. Der Vertreter der NGO, die sich mit der Polizeireform befasst, war der Ansicht, dass die Zivilgesellschaft im Großen und Ganzen sehr zersplittert sei. Doch sogar in der Vergangenheit, als dies nicht der Fall war, bedeutete es nicht, dass früher „Mainstream“-NGOs bereit waren, sich für LGBTI-Rechte einzusetzen. Ein Vertreter einer internationalen Organisation gab zu bedenken, dass nach seinem Eindruck LGBTI-NGOs nicht sehr gut miteinander kooperierten, und dies sei nicht hilfreich. Der ehemalige Leiter einer nationalen NGO war der Meinung, dass es unter LGBTI-Aktivist_innen ein Element der „Selbstisolierung“ gebe. Auch wenn das seiner Meinung nach nachvollziehbar sei, erschwere es jede Veränderung.

6.3 STAATLICHE AKTEUR_INNEN

Während unseres Besuches in Kirgisistan im Juli 2017 war es für uns nicht möglich, Staatsvertreter_innen zu treffen. Anfragen für Treffen mit dem Büro der Ombudsperson und dem Gesundheitsministerium (ein Vorschlag der LGBTI-Aktivist_innen) blieben unbeantwortet. Aus dem Grund konnten wir aus deren Perspektive nicht erfahren, warum die Vertreter_innen der Regierung und andere staatliche Akteur_innen sich nicht öffentlich zu LGBTI-Rechten äußern, obwohl laut Aussagen der Aktivist_innen einige dieser Akteur_innen unterstützende und tolerante Meinungen haben und hinter den Kulissen, soweit es ihnen möglich ist, helfen.

Analytiker_innen haben festgestellt, dass LGBTI-Rechte in Kirgisistan extrem politisiert werden und dass interne und externe Kräfte, wie der zunehmende Einfluss nationalistischer Gruppen und Russlands, die „LGBT-Community in den Kampf um die kirgisische Identität gezerzt haben“.²⁹⁹ In einem solchen Kontext macht der Einsatz für die Rechte von LGBTI-Menschen politische Führungspersonen und Regierungsakteur_innen angreifbar für Vorwürfe, „anti-kirgisisch“ und gegen „traditionelle Werte“ zu sein.³⁰⁰

Die Leitung und weitere Teammitglieder der „Mainstream“-Menschenrechts-NGO, die sich öffentlich für LGBTI-Rechte eingesetzt hat, sind trotzdem optimistisch: Sie haben den Eindruck, dass die Diskussion der zwei Gesetze ein größeres Bewusstsein für LGBT-Rechte, beispielsweise unter Abgeordneten, geschaffen habe. Einige sagen bereits, dass sie Menschenrechte als universell ansehen und die Rechte von allen Menschen geschützt werden müssen.

6.3.1 BERICHT DER OMBUDSPERSON

Bezeichnenderweise enthält der Bericht der Ombudsperson für 2016 die Informationen über LGBTI-Personen in Kirgisistan im Abschnitt des Berichts „Frauen, die intersektionelle Diskriminierung erfahren“. Zu den behandelten Themen gehören: die negativen Auswirkungen des Gesetzentwurfs zur „LGBTI-Propaganda“; polizeiliche Erpressung; Anstiftung zur Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt in den Medien; das Gerichtsverfahren gegen die Angeklagten, die den Angriff auf den IDAHOT 2015 angezettelt haben; und einen Bericht über einen Angriff auf eine Trans-Frau.³⁰¹ Der Bericht der Ombudsperson aus dem vor-

299 Medet Tiulegenov, Vorstand der Internationalen und vergleichenden Politikwissenschaften der Amerikanischen Universität Bischkek, zitiert in: North, „Kyrgyzstan’s Beacon of Tolerance Under Threat From Manufactured Kremlin Homophobia.“ Vergleiche auch: Lutsevych, „Agents of the Russian World Proxy Groups in the Contested Neighbourhood.“

300 North, „We’ll Cut off Your Head’: Open Season for LGBT Attacks in Kyrgyzstan.“

301 Ombudsman of the Kyrgyz Republic, „Report of the Ombudsman of the Kyrgyz Republic for 2016,“ 82–85. 302 Ombudsman of the Kyrgyz Republic, „Report of the Ombudsman of the Kyrgyz Republic on the

angegangenen Jahr enthielt die Empfehlung, den Gesetzentwurf zur „LGBTI-Propaganda“ zurückzuziehen, aber keine Informationen über Menschenrechtsverletzungen gegen LGBTI-Personen.³⁰² Die vorangegangenen Berichte der Ombudsperson erwähnten LGBTI-Themen überhaupt nicht.³⁰³ Die beiden wichtigsten Organisationen für LGBTI-Rechte begrüßten diese Entwicklung und hofften, dass dies den Beginn einer besseren Wahrnehmung und Einbeziehung von LGBTI-Rechten seitens des Büros der Ombudsperson markiert.³⁰⁴

6.4 INTERNATIONALE AKTEUR_INNEN

Während unseres Besuchs im Juli 2017 trafen wir Vertreter_innen verschiedener zwischenstaatlicher Organisationen und eine diplomatische Vertretung. Durch die fehlende Unterstützung durch andere NGOs hatten LGBTI-Aktivist_innen internationale Akteur_innen innerhalb des Landes als eine wichtige Quelle von Unterstützung bezeichnet. Obwohl die Unterstützung von internationalen Akteur_innen sehr wichtig ist, scheint sie sehr schwach zu sein. Die Akteur_innen sind sehr vorsichtig, wenn es darum geht, sich öffentlich zu einem Thema zu äußern, das in ihren Augen in Kirgisistan sehr sensibel ist.

6.5 INTERNATIONALE MECHANISMEN

LGBTI-Aktivist_innen in Kirgisistan haben die Gelegenheit ausführlich genutzt, alternative oder „Schatten“-Berichte an internationale Vertragsorgane zu richten. Während der SWOT-Analyse im März 2016 haben die Teilnehmer_innen des Workshops die internationalen Vertragsmechanismen und die Vorlage von Alternativberichten als wichtige Möglichkeit identifiziert, um ihre Regierung zur Rechenschaft zu ziehen und internationale Aufmerksamkeit auf die Situation von LGBTI-Personen in Kirgisistan zu lenken.³⁰⁵ LGBTI-NGOs haben zu den letzten beiden Sitzungen des Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung von

Protection of Rights and Freedoms of People and Citizens in the Kyrgyz Republic in 2015” (Bishkek: Office of the Ombudsman of the Kyrgyz Republic, 2016).

302 Ombudsman of the Kyrgyz Republic, “Report of the Ombudsman of the Kyrgyz Republic on the Protection of Rights and Freedoms of People and Citizens in the Kyrgyz Republic in 2015” (Bishkek: Office of the Ombudsman of the Kyrgyz Republic, 2016).

303 Ombudsman of the Kyrgyz Republic, “Report of the Ombudsman of the Kyrgyz Republic for 2014” (Bishkek: Office of the Ombudsman of the Kyrgyz Republic, 2015).

304 Kyrgyz Indigo, “ЛГБТ Включены В Доклад Аппарата Омбудсмeнa КР За 2016 Год [LGBT Included in the Report of the Ombudsman’s Office for 2016],” Kyrgyz Indigo (blog), July 4, 2017, <http://indigo.kg/lgbt-vklyuchenyi-v-doklad-apparata-ombudsmena-kr-za-2016-god.html>; Labrys Kyrgyzstan, “Омбудсмен Кыргызстана Впервые Включил В Ежегодный Доклад Раздел О Правах Женщин

305 Siehe Anhang 2.

Frauen (2008³⁰⁶ und 2015³⁰⁷), zur letzten Sitzung des Menschenrechtsausschusses (2014³⁰⁸) und zur Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung (UPR) alternative Berichte vorgelegt (2010³⁰⁹ und 2015³¹⁰).

Ohne Zweifel reflektierten die abschließenden Beobachtungen des Menschenrechtsausschusses im Jahr 2014 Empfehlungen zu LGBTI-Rechten³¹¹, während der Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen 2008³¹² und erneut im Jahr 2015³¹³ Empfehlungen für LBT-Frauen enthielt. Bei der ersten UPR von Kirgisistan 2010 akzeptierte die Regierung beide Empfehlungen des Abschlussberichtes zu LGBTI-Rechten.³¹⁴ Im Jahr 2015 wurden bei der zweiten UPR 18 Empfehlungen speziell für LGBTI-Rechte abgegeben, von denen sechs von der kirgisischen Regierung angenommen wurden.³¹⁵ Von diesen sechs, die akzeptiert wurden, bezogen sich alle bis auf einen auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Gleichheit. Die letzte akzeptierte Empfehlung lautete, „sicherzustellen, dass Vorwürfe über Gewalt, Folter, unmenschliche und erniedrigende Behandlung von LGBT-Personen durch staatliche und nichtstaatliche Akteur_innen umgehend und effizient untersucht werden und dass die Täter vor Gericht gestellt werden“. Empfehlungen, die von Kirgisistan nicht akzeptiert wurden, bezogen sich auf: die Annahme umfassender Antidis-

306 Labrys Kyrgyzstan, “Shadow Report Discrimination and Violence Against Lesbian and Bisexual Women and Transgender People in Kyrgyz Republic, Submitted for the 42nd CEDAW Session, Genf, Schweiz, 20. Oktober – 7. November 2008” (Bischkek: Labrys Kirgistan, 2008).

307 Labrys Kyrgyzstan, “Discriminatory Laws and Practices, Hate Speech and Hate Crimes against LGBTI Communities of Kyrgyzstan”; Asteria et al., “Alternative Report On the Situation of Women Who Use Drugs, Sex Workers, and Lesbians, Bisexual Women, and Transgender People Republic of Kyrgyzstan 2014.”

308 Kyrgyz Indigo und Labrys Kyrgyzstan, “Alternative Report on the Implementation of the Provisions of IC-CPR Related to LGBT People in Kyrgyzstan.”

309 Labrys Kyrgyzstan and Sexual Rights Initiative, “Report on Kyrgyzstan: 8th Round of the Universal Periodic Review - May 2010” (Bishkek: Labrys / Sexual Rights Initiative, 2010).

310 Labrys Kyrgyzstan und Bishkek Feminist Collective SQ, “Report on Kyrgyzstan: 21st Session of the Universal Periodic Review – June 2014”; Kyrgyz Indigo, Pathfinder, and Yug-Antilopa, “Kyrgyzstan: Human Rights Violations of LGBT: Joint Submission to the United Nations Universal Periodic Review,” UPR shadow report (Bishkek: Kyrgyz Indigo / Pathfinder, 2014).

311 Human Rights Committee, “Concluding Observations on the Second Periodic Report of Kyrgyzstan” (Geneva: UN Human Rights Committee, 2014), para. 9.

312 Committee on the Elimination of All forms of Discrimination Against Women, “Concluding Observations of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women: Kyrgyzstan” (New York: UN Komitee zur Abschaffung von Diskriminierung gegen Frauen, 2008), para. 43.

313 Committee on the Elimination of All forms of Discrimination Against Women, “Concluding Observations on the Fourth Periodic Report of Kyrgyzstan” (Geneva: UN Committee on the Elimination of Discrimination Against Women, 2015), para. 9, 29, 33.

314 Human Rights Council, “Report of the Working Group on the Universal Periodic Review Kyrgyzstan” (Genf: UN Generalversammlung, 2010), para. 76.62, 77.13.

315 Human Rights Council, “Report of the Working Group on the Universal Periodic Review: Kyrgyzstan,” A/HRC/29/4 (Genf: UN Generalversammlung 2015), para. 117.40, 117.41, 117.42, 117.43, 117.106, 119.12. Für eine detaillierte Analyse vergleiche auch: see: ARC International, “Universal Periodic Review (UPR) SOGIESC Database,” n.d., <http://arc-international.net/global-advocacy/universal-periodic-review/>.

kriminierungsgesetze, um SOGI als geschützte Gründe aufzunehmen; die Kriminalisierung von homophober Hassrede und die Rücknahme des Gesetzentwurfs über „LGBTI-Propaganda“.³¹⁶

Es ist vielversprechend, dass die UPR und die Sitzung der Vertragsorgane den LGBTI-Organisationen die Möglichkeit bieten, die kirgisische Regierung zum Schutz und zur Achtung der Rechte von LGBTI-Personen zu drängen, und dass die Regierung in begrenztem Umfang bereit ist, sich mit diesem Thema zu befassen. So haben die kirgisischen Behörden bei ihrer Vorlage zur zweiten UPR im Jahr 2015 zweimal auf LGBTI-Personen Bezug genommen.³¹⁷

In der Praxis sind die Fortschritte der kirgisischen Regierung bei der Umsetzung der Empfehlungen jedoch sehr begrenzt, was wiederum auf ein Versäumnis des Staates hinweist, seiner Pflicht zur Wahrung der Rechte von LGBTI-Personen als Teil seiner internationalen Menschenrechtsverpflichtungen nachzukommen. Ein alternativer Bericht an den Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen von 2014 stellt fest, dass der Ausschuss seine Besorgnis über „Berichte über Diskriminierung und Belästigung von Frauen aufgrund ihrer Sexualität“ zum Ausdruck gebracht hat (Paragraph 43) und Kirgisistan empfiehlt, „alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung des Abkommens auf alle Frauen ohne Diskriminierung sicherzustellen, und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sie vor Diskriminierung und Gewalt durch öffentliche und private Personen zu schützen“ (Paragraph 44). Der Alternativbericht stellt jedoch fest: „Gewalt gegen Frauen aufgrund ihrer Sexualität wird im staatlichen Bericht überhaupt nicht erwähnt. Lesbische und bisexuelle Frauen bleiben daher unsichtbar und werden vom Staat ignoriert. LGBT-Organisationen haben sich wiederholt mit verschiedenen Regierungsämtern in Verbindung gesetzt, um die Empfehlungen umzusetzen, aber sie haben keine konkreten Antworten darüber erhalten, was die Regierung getan hat.“³¹⁸

316 ARC International, „Universal Periodic Review (UPR) SOGIESC Database.“

317 Human Rights Council, „National Report Submitted in Accordance with Paragraph 5 of the Annex to Human Rights Council Resolution 16/21: Kyrgyzstan“ (Geneva: UN General Assembly, 2014), para. 134, 157.

318 Asteria et al., „Alternative Report On the Situation of Women Who Use Drugs, Sex Workers, and Lesbians, Bisexual Women, and Transgender People Republic of Kyrgyzstan 2014.,“ 3.

7. FALLSTUDIE: ARMENIEN „WENIGER GLEICH“

„Bei einer Gegenüberstellung der jetzigen rechtlichen Schutzmechanismen mit den Standards der Yogyakarta-Prinzipien wird deutlich, dass in Armenien beim Einsatz für die Rechte von LGBTI-Menschen im besonderen, aber auch für die Menschenrechte im allgemeinen noch viel zu tun ist.“³¹⁹

Die obige Feststellung stammt aus einem Bericht aus dem Jahr 2009, aber die darin zum Ausdruck kommenden Gedanken treffen heute noch zu. Aber mindestens ebenso stark wie durch das Fehlen eines effektiven rechtlichen Rahmens werden die LGBTI-Rechte durch das feindselige Umfeld eingeschränkt, in der Aktivist_innen für diese Rechte arbeiten. Offen gesagt, werden in „Mainstream“-Diskurs und -Praxis der Menschenrechte LGBTI-Menschen als „weniger gleich“ angesehen.

Während unserer ersten Reise nach Eriwan und der SWOT-Analyse benannten Aktivist_innen eine Reihe von Faktoren, die darauf hindeuteten, dass andere Akteure der Zivilgesellschaft und der Staat LGBTI-Rechte nicht als wesentlich für die Verwirklichung der Menschenrechte in Armenien im Allgemeinen ansehen. Dies wurde an einer Reihe von Beispielen deutlich, u.a.:

- LGBTI-Gruppen **arbeiten effektiv mit feministischen Organisationen, Frauenrechtsorganisationen und HIV-Hilfsorganisationen** zusammen. Andere NGOs lassen sich dagegen ungern mit LGBTI-Rechten und Menschenrechtsorganisationen, die sich für diese einsetzen, in Verbindung bringen.
- Die meisten Opfer von **Hassverbrechen** zeigen diese nicht an; wenn sie angezeigt werden, wird für gewöhnlich nicht ermittelt.

319 Carroll and Quinn, “Forced Out: LGBT People in Armenia,” 25.

- Entwurf zu einem Antidiskriminierungsgesetz nimmt nicht auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität Bezug; Aktivist_innen meinten, dass ein solches Gesetz, wenn es verabschiedet wird, nur auf dem Papier existieren, aber nicht effektiv umgesetzt wird.
- Regierungsvertreter_innen äußern sich im Land anders als bei internationalen Treffen; in Armenien weigern sie sich, LGBTI-Rechte zu unterstützen.

Internationale Akteur_innen, darunter auch diplomatische Vertretungen, waren wichtige Verbündete und Quellen von Unterstützung, neigten jedoch auch dazu, LGBTI-Rechte (und LGBTI-Aktivist_innen) als Sonderthema zu behandeln, z.B. indem sie besondere Veranstaltungen für sie organisierten, statt sie in „Mainstream“-Menschenrechtsaktivitäten zu integrieren.

Als Hauptursachen dieser Sichtweise von LGBTI-Menschen als „weniger gleich“ nannten Aktivist_innen folgende:

- Die Begriffe **LGBT** und **Gender** haben **große politische Sprengkraft** angenommen. Menschen, die sich für Geschlechtergleichheit und LGBTI-Rechte einsetzen, werden beschuldigt, die Gesellschaft zu zerstören.³²⁰
- Gesellschaftliche Einstellungen sind sehr negativ und werden durch Nationalismus und die Kirche geprägt; Leute sagen: „**Ihr könnt nicht schwul und Armenier sein**“.
- Die **EU** hat immer noch großen **Einfluss** trotz des Regierungsbeschlusses von 2013, keinen EU-Beitritt anzustreben, aber auch der Einfluss **Russlands** ist stark.

Während unserer zweiten Reise nach Armenien gingen wir diesen Fragen weiter auf den Grund – sowohl mit den LGBTI-Aktivist_innen selbst als auch mit Vertreter_innen von „Mainstream“-Menschenrechtsorganisationen, dem Büro der armenischen Ombudsperson und internationalen Akteur_innen.

7.1 PERSPEKTIVEN VON LGBTI-MRV

Wir sind diesen Punkten bei einem partizipatorischen Workshop mit LGBTI-Aktivist_innen detaillierter nachgegangen.³²¹

Im ersten Teil fragten wir die Teilnehmer_innen, inwieweit sie der Aussage „**Ich fühle mich durch andere NGOs und Menschenrechtsaktivist_innen unterstützt**“ zustimmen würden. Die Teilnehmer_innen merkten an, dass es ein Unterschied sei, ob sie mit einzelnen MRV oder mit NGOs zusammenarbeiten: Einzelne MRV mögen mit Aktivist_innen für LGBTI-Rechte

³²⁰ Vgl.: Nikoghosyan, „In Armenia, Gender Is Geopolitical.“

³²¹ Workshop in Erevan, 6. Juli 2017.

zusammenarbeiten oder sie unterstützen, während ihre Organisationen das ablehnen. Die Unterstützung kann auch von der Art der Aktion abhängig sein, z.B. kann jemand bereit sein, eine Online-Aktion zu unterstützen, nicht jedoch eine öffentliche Aktion. Den Ausschlag kann auch das Thema geben: MRV mögen bereit sein, eine weniger kontroverse Aktion (ein Beispiel dafür wurde nicht genannt) zu unterstützen, aber „wenn es brenzlig wird, verschwinden sie“. Ein_e Teilnehmer_in meinte, es gebe keine Logik oder Konsistenz hinsichtlich der Frage, ob und wann „Mainstream“-MRV sie unterstützten.

Die Teilnehmer_innen räumten ein, dass MRV ein bedeutendes Risiko eingingen, wenn sie LGBTI-Rechte offen unterstützten, weil dies in Armenien ein so sensibles Thema ist. Sie empfanden auch, dass die Zivilgesellschaft in Armenien schrumpft, da die Zahl der MRV abnimmt: Die Menschen haben nicht die Ressourcen und die Zeit, mehr zu tun, weil sie schon jetzt überfordert seien. Es seien immer dieselben Menschen, die sich engagierten, und es sei sehr schwer, über die „Zivilgesellschaftsblase“, wie ein_e Aktivist_in es ausdrückte, hinauszukommen. Auch die hohe Zahl von Menschen, die jedes Jahr emigrieren, spielt hier eine Rolle. Was den Staat betrifft, sei eine Zusammenarbeit auf individueller Ebene möglich, jedoch nicht auf institutioneller Ebene.

Im zweiten Teil diskutierten wir die Aussage **„Wir sind vom ‚Mainstream‘-Dialog über Menschenrechte ausgeschlossen“**. Die Teilnehmer_innen reflektierten, dass „Mainstream“-Gespräche über Menschenrechte *jedes* sensible Thema scheuten, nicht nur LGBTI-Rechte. So meinte ein_e Teilnehmer_in, dass die gegenwärtige Ombudsperson sich nie über ein anderes Menschenrechtsthema geäußert habe als über Kinderrechte. Ein_e andere_r Teilnehmer_in fragte, warum LGBTI-Rechte so sensibel seien, aber nicht die Rechte anderer Minderheiten: Sie fragten sich, warum es Widerstand gegen die Aufnahme von SOGI als Diskriminierungsgrund in Entwürfe zu Antidiskriminierungsgesetzen gebe, jedoch nicht gegen den Status nationaler Minderheiten. Der_die Teilnehmer_in meinte, dies erinnere an die Diskussion darüber, ob in den Gesetzentwurf über häusliche Gewalt neben den Wörtern Ehemann und Ehefrau auch der Begriff „Partner_in“ verwendet werden solle.

Über staatliche Akteure berichteten die LGBTI-MRV, dass es Gespräche auf individueller Ebene gebe, aber keine Stellungnahmen auf öffentlicher Ebene. Zu einigen Themen gebe es überhaupt keinen Fortschritt. So weigere sich das Justizministerium, über die Einbeziehung von SOGI in die Gesetzgebung zu Hassverbrechen zu sprechen. Ein_e Teilnehmer_in fand, dass „Mainstream“-MRV zwar beginnen, sich über LGBTI-Themen zu äußern, aber in vielen Fällen sei das ebenso sehr von dem Wunsch motiviert, „gut dazustehen“ und sich Zuwendungen von internationalen Organisationen zu sichern, als von einem geschärften Bewusstsein.

7.2 PERSPEKTIVEN ANDERER MRV

Aktivist_innen für LGBTI-Rechte wiesen darauf hin, dass einige prominente „Mainstream“-Menschenrechts- (und Frauenrechts-) Aktivist_innen sich über LGBTI-Rechte äußern und Solidarität und Unterstützung anbieten. Dies hat eine lange Vorgeschichte: Die Helsinki Association erarbeitete 1997 einen Gesetzentwurf zur Entkriminalisierung von Homosexualität, und ihr Leiter Mikayel Danielyan (verstorben 2016) setzte sich offen für LGBTI-Rechte ein.³²² In der jüngeren Vergangenheit kam viel Unterstützung von NGOs, die sich im Human Rights House zusammengeschlossen haben.³²³ Im Juli 2017 unterzeichneten mehrere NGOs eine öffentliche Erklärung, in der sie den Angriff auf das Büro von Right Side, einer NGO für Trans-Rechte, verurteilten und eine sofortige Untersuchung forderten.³²⁴

Die von uns in Eriwan interviewten „Mainstream“-MRV waren alle von NGOs, die bereits LGBTI-Rechte unterstützt hatten. Sie benannten eine Reihe verschiedener Faktoren, die viele andere „Mainstream“-MRV davon abhalten, sich zu äußern.

Auch hier werden keine Informationen gegeben, anhand derer die Befragten identifiziert werden könnten. Die Interviews fanden vom 3. bis 7. Juli 2017 in Eriwan statt.

7.2.1 HOMOPHOBIE

So traurig es ist, sind die eigenen Vorurteile ein signifikanter Faktor, der viele „Mainstream“-MRV davon abhält, sich für LGBTI-Rechte auszusprechen. Ein_e Vertreter_in einer internationalen Delegation merkte an, dass „viele etablierte NGOs offen homophob (sind), das ist schon ironisch“. Diese Ansicht wurde von einem_r weiteren internationalen Vertreter_in geteilt, die erklärte, dass viele Menschen in Armenien Homosexualität als demografische Bedrohung sehen, d.h. als Bedrohung für die Zukunft des armenischen Volkes.

Die Leiterin einer „Mainstream“-Menschenrechtsorganisation meinte, dass die Gesellschaft tatsächlich nicht bereit sei, LGBTI-Menschen zu akzeptieren. Dies sei aber eine „Gruppenmentalität“: in Gesprächen mit einzelnen sähe dies nach ihrem Eindruck anders aus.

Eng verknüpft mit homophoben Einstellungen ist, dass Diskussionen über alle mit Homosexualität zusammenhängenden Fragen als peinlich empfunden werden. Der Leiter einer „Mainstream“-Menschenrechts-NGO merkte an, dass Teilnehmer_innen sehr nervös und verlegen reagieren, wenn auf Workshops seiner Organisation die Diskriminierung von LGBTI-

322 Carroll and Quinn, “Forced Out: LGBT People in Armenia”; Human Rights House Network, “Human Rights Houses Pay Tribute to Mikael Danielyan,” 26. August 2016, <http://humanrightshouse.org/Articles/21849.html>.

323 Human Rights House Foundation, “The Reality of LGBT+ Activism in Armenia.”

324 Helsinki Citizens’ Assembly Vanadzor Office et al., “Statement about the Fisical [sic] Attack on Right Side NGO and Its Visitors.”

Menschen angesprochen wird. Sie wissen nicht, wie sie über dieses Thema sprechen sollen, dabei sind gerade ernsthafte Diskussionen nötig, damit Menschen ihre Einstellung ändern. Er schloss: „Wir müssen weiter im Gespräch bleiben.“

Diese Ergebnisse bestätigen eine Untersuchung der NGO New Generation aus dem Jahr 2013, bei der die Einstellungen in Menschenrechts-NGOs außerhalb Eriwans erhoben wurden. Einundzwanzig der vierzig Befragten glaubten, dass Homosexualität „nicht wünschenswert“ sei, und 29 dachten, Homosexualität sei eine Krankheit oder psychische Störung. Die Befragten stimmten zu, dass LGBTI-Menschen sehr gefährdet seien und Rechtsverletzungen zu erleiden hätten, dass die Gesellschaft „sie“ jedoch nie akzeptieren und immer schlecht behandeln würde und die einzige Lösung daher darin bestehe, die LGBTI-Menschen zu „heilen“. Nur die Vertreter_innen einer Organisation sagten, dass LGBT-Menschen sie um Unterstützung bitten könnten, obwohl unklar war, worin diese Unterstützung bestehen würde.³²⁵

7.2.2 FURCHT VOR ANGRIFFEN

Die Leitung einer „Mainstream“-Menschenrechtsorganisation sagte, dass die Furcht vor Diskreditierung in anderen Arbeitsgebieten ein Faktor sei, der MRV daran hindere, ihre Meinung zu sagen. Ähnlich äußerte sich ein_e Vertreter_in einer internationalen Organisation, die bemerkte, es sei wegen der Wahrnehmung durch die Gesellschaft sehr schwierig für die Leute, an die Öffentlichkeit zu gehen und für LGBTI-Rechte zu arbeiten.

Die Angst, diskreditiert oder angegriffen zu werden, ist verständlich, da LGBTI-Rechte und überhaupt jede Diskussion, die mit „Gender“ zusammenhängt, in Armenien ein Politikum geworden ist. Politische und nationalistische Führungspersonen wie auch andere NGOs³²⁶, die für LGBTI-Rechte und Geschlechtergleichheit tätige NGOs angreifen, begründen dies damit, dass diese NGOs danach trachten, „die Familie zu zerstören“ und „die armenische Gesellschaft zu zerstören“, indem sie „pervertierte westliche Werte“ einführen.³²⁷ Analysten weisen auf einen hohen Grad von Intoleranz gegenüber allen Minderheiten – LGBTI-Personen, aber auch religiösen und ethnischen Minderheiten – hin. Dabei wird die Idee der Toleranz für Verschiedenartigkeit als „ein vom Westen aufgezwungenes oder diktiertes Konzept, das auf die Entwurzelung oder Zerstörung nationaler armenischer Traditionen gerichtet ist“, angesehen.³²⁸

325 New Generation, „The Standpoint of Human Rights Defender Organizations about LGBT Issues in Armenia“ (Eriwan: New Generation NGO, 2013).

326 So betreibt das „Pan-Armenische Elternkomitee“ „Anti Gender“-Propaganda, verurteilt die EU und lobt Russland (s. Nikoghosyan, „In Armenia, Gender Is Geopolitical.“)

327 Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, „ECRI Report on Armenia (fifth Monitoring Cycle),“ 17; Nikoghosyan, „In Armenia, Gender Is Geopolitical.“

328 Lusine Karamyan und Hovhannes Hovhannisyan, „Tolerance in Armenia Today: The Perspectives of Religious Tolerance,“ Occasional Policy Brief (Yerevan: Eurasia Partnership Foundation, 2013), 1. Siehe

Darüber hinaus zeigten unsere Gespräche mit MRV³²⁹, dass unabhängige, regierungskritische NGOs insgesamt in einem zunehmend feindseligen Umfeld arbeiten und wiederum einem hohen Risiko von Angriffen ausgesetzt sind. Sie sind konfrontiert mit negativer Propaganda über NGOs und MRV in den offiziellen Medien und durch politische Führungspersonen wie auch mit der Bedrohung durch das Gesetz über „ausländische Agenten“, zusätzlich zu bereits geltenden rechtlichen Beschränkungen ihrer Tätigkeit.³³⁰ Zum Teil kommen diese Angriffe von anderen NGOs, von denen die Befragten jedoch annahmen, dass sie meist GONGOs (von der Regierung organisierte NGOs) oder RONGOs (von Russland organisierte NGOs) sind.³³¹ Da die NGOs keinen Einfluss auf die „Mainstream“-Medien haben, können sie diesen negativen Botschaften kaum etwas entgegensetzen.

Obgleich das feindliche Umfeld erklären könnte, warum die meisten „Mainstream“-MRV und NGOs unwillig sind, für LGBTI-Rechte einzutreten, vertrat eine_r der Befragten (von einer NGO für LGBTI-Rechte) einen anderen Standpunkt: „NGOs müssen begreifen, dass alles, was sie tun, gefährlich ist. Darum akzeptiere ich das Argument nicht, dass sie wegen Sicherheitsbedenken nicht für LGBTI-Rechte arbeiten.“

7.2.3 FEHLEN EINES UNIVERSELLEN MENSCHENRECHTANSATZES

Ein_e Repräsentant_in einer internationalen Vertretung und die Leitung einer „Mainstream“-Menschenrechts-NGO meinten beide, dass die meisten Menschenrechtsorganisationen zu einem Nischenthema arbeiten und es ablehnen, sich für irgendetwas anderes zu engagieren.

7.2.4 MOTIVE FÜR DEN EINSATZ FÜR LGBTI-RECHTE

„Mainstream“-Menschenrechts-NGOs, die für LGBTI-Rechte eintreten, haben dafür einen beträchtlichen Preis zu zahlen: Die Leiterin einer Menschenrechts-NGO berichtete, wie ihre Organisation von Nationalisten verbal angegriffen wurde, als sie eine öffentliche Aktion zugunsten von LGBTI-Rechten unterstützten. Mikayel Danielyan, der frühere Leiter der Helsinki Association und einer der ersten Verfechter von LGBTI-Rechten in Armenien, „berichtete, dass einige Abgeordnete und andere Menschenrechtsverteidiger_innen es ablehnten, bei öffentlichen Veranstaltungen mit ihm an einem Tisch zu sitzen.“³³²

auch Danielyan, „The Armenian Apostolic Church: Identity and Influence.“

329 Interviews mit LGBTI-Menschenrechtsverteidigern, April 2016. Interviews Mainstream- und LGBTI-Menschenrechtsverteidigern Juli 2017.

330 So wurde die Möglichkeit von NGOs, sich an der Wahlbeobachtung zu beteiligen und Opfer von Menschenrechtsverletzungen vor Gericht zu vertreten, beschnitten.

331 Siehe Lutsevych, „Agents of the Russian World Proxy Groups in the Contested Neighbourhood.“

332 Carroll and Quinn, „Forced Out: LGBT People in Armenia,” 25.

Welche Überzeugung bringt manche dazu, es dennoch zu tun? Die Leiterin einer „Mainstream“-Gruppe vertrat die Ansicht, dass sie als Menschenrechts-NGO einen universalen Ansatz haben und zu jedem Thema, das ansteht, arbeiten sollten. Sie fand auch, dass der Einsatz gegen Rechtsverletzungen an LGBTI-Menschen sehr wichtig für die Menschenrechte insgesamt sei und man „sich in dieser Frage nicht neutral verhalten“ könne. Die Leitung einer anderen „Mainstream“-Menschenrechts-NGO hatte einen pragmatischeren Ansatz: „Es macht mir nichts mehr aus, ich werde sowieso für alles Mögliche beschuldigt, da macht es auch keinen Unterschied mehr.“

Die Befragten sahen Versuche von Geldgeber_innen, Begünstigte zu mehr Aufgeschlossenheit für LGBTI-Rechten zu drängen, skeptisch. Die Leiterin einer „Mainstream“-NGO meinte, dass NGOs gegenüber Geldgeber_innen Toleranz zusichern könnten, während sie sich ganz anders verhielten, wenn sie gebeten werden, einen Brief zur Unterstützung von LGBTI-Rechten zu unterschreiben. Mitglieder des Human Rights House fanden, dass viele andere NGOs nicht tolerant sind. Momentan seien sie nicht offen homophob, aber das bedeute nicht, dass sie sich geändert hätten. Sie verhalten sich still, weil es die geldgebenden Organisationen verlangen und auch weil sie sich an informelle Verhaltenskodexe halten, aber nicht, weil sie ihre Ansichten geändert hätten.

7.3 STAATLICHE AKTEUR_INNEN

Bei unseren Gesprächen mit LGBTI-Aktivist_innen 2016 stellte sich heraus, dass staatliche Akteure_innen auf institutioneller Ebene absolut nicht gewillt waren, sich mit LGBTI-Themen zu befassen. Im Gegenteil, das Versäumnis staatlicher Stellen, Hassverbrechen zu untersuchen (und die Tatsache, dass Polizisten selbst solche Straftaten begingen oder LGBTI-Menschen schikanierten) sowie das Versäumnis prominenter politischer Führungspersonen, Anstiftung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt wegen SOGI zu verurteilen und sich für LGBTI-Menschen einzusetzen, trugen dazu bei, feindselige Einstellungen gegenüber LGBTI-Menschen zu zementieren. Die Leitung einer „Mainstream“-Menschenrechts-NGO drückte es so aus: „Das Beste, was unsere Politiker hinkriegen können, ist ruhig zu sein.“

Wie den „Mainstream“-MRV stehen auch staatlichen Akteur_innen ohne Zweifel ihre eigene Homophobie, Furcht vor Angriffen oder Diskreditierung und ein nicht universales Verständnis der Menschenrechte im Wege. Hier kommen jedoch noch andere Faktoren hinzu.

Analysten haben auf den geopolitischen Einfluss Russlands auf das politische Leben Armeniens hingewiesen und darauf, dass das Thema der LGBTI-Rechte durch pro-russische

politische Akteur_innen politisiert und manipuliert wird.³³³ Dies erschwert es politischen Führungspersonen, für LGBTI-Rechte einzutreten – und sei es auch nur Hassverbrechen zu verurteilen – ohne als anti-russisch angesehen zu werden.

Noch komplexer sind die Wechselwirkungen zwischen LGBTI-Identität, Religion und nationaler Identität. Die Leitung der Armenisch-Apostolischen Kirche ist eng mit der politischen Führung des Landes verflochten und propagiert die Vorstellung, dass armenische nationale Identität und Mitgliedschaft in der Apostolischen Kirche ein und dasselbe sind.³³⁴ Da die Kirche sagt, dass Homosexualität eine schwere Sünde sei, könnten Politiker_innen, die für LGBTI-Rechte eintreten, als Kirchengegner und im weiteren Sinne auch als anti-armenisch dargestellt werden. Tatsächlich ist die Auffassung weit verbreitet, dass ein Mensch nicht LGBTI *und* armenisch sein kann, wie uns Aktivist_innen für LGBTI-Rechte 2016 erklärten.³³⁵ Im Kontext des anhaltenden Konflikts in Nagorno-Karabach³³⁶ als „anti-armenisch“ zu gelten, würde Politiker_innen in eine sehr schwierige Lage bringen.

7.4 INTERNATIONALE AKTEUR_INNEN

Einige diplomatische Vertretungen unterstützen aktiv Aktivist_innen für LGBTI-Rechte, z.B. indem sie an Seminaren und Veranstaltungen teilnehmen, die von LGBTI-NGOs organisiert werden, Veranstaltungen für sie ausrichten³³⁷, die Regenbogenfahne hissen³³⁸ oder sie auf der offiziellen Seite der Botschaft in den sozialen Medien abbilden, um Position zu IDAHOT zu beziehen. Botschaften unterstützen auch einzelne Projekte in kleinerem finanziellen Umfang. Auch die Vertretung der EU in Armenien bezuschusst Projektarbeit, z.B. wurde 2016 eine Studie über gesellschaftliche Einstellungen gegenüber LGBTI-Menschen durch die EU mitfinanziert.³³⁹ Die EU drängt auch auf die Verabschiedung von Antidiskriminierungsgesetzen.

333 PINK Armenia und Socioscope, “The Impact of LGBT Emigration on Economic Indicators of Armenia,” 32. Siehe auch Lutsevych, “Agents of the Russian World Proxy Groups in the Contested Neighbourhood.”

334 Danielyan, “The Armenian Apostolic Church: Identity and Influence”; Yulia Antonyan, “The Armenian Apostolic Church and Political Power in Armenia,” in *Traditional Religion and Political Power: Examining the Role of the Church in Georgia, Armenia, Ukraine and Moldova*, ed. Adam Hug (London: The Foreign Policy Centre, 2015), 35–39.

335 Interviews und SWOT-Analyse mit LGBTI-Menschenrechtsverteidigern und -NGOs, April 2016.

336 Weiterführende Informationen zum Nagorno-Karabach-Konflikt, siehe BBC News, “Nagorno-Karabakh Profile,” BBC News, 6. April 2016, <http://www.bbc.co.uk/news/world-europe-18270325> und tagesschau.de vom 3. April 2016, <http://www.tagesschau.de/ausland/kaukasus-armenien-aserbajdschan-konflikt-berg-karabach-101.html>

337 New Generation, “Initiatives of Legislative Changes for Protection of Rights of LGBTI People in Armenia #IDAHOT 2016,” Konferenzbericht (Eriwan: New Generation NGO, 2016).

338 Die Regenbogenfahne ist ein weltweites Symbol der LGBTI-Bewegung, siehe ILGA Europe, “ILGA-Europe Glossary.”

339 PINK Armenia, “Study of Societal Attitudes towards LGBTI People in Armenia.”

Die Unterstützung durch diplomatische Vertretungen ist für die LGBTI-Aktivist_innen wichtig, wird aber oft von der übrigen Menschenrechtsarbeit getrennt statt in sie integriert. Dies trägt dazu bei, die Idee aufrechtzuerhalten, dass LGBTI-Rechte nicht Teil der übrigen Menschenrechte sind, sondern etwas davon Getrenntes.

Auch die diplomatischen Vertretungen werden wegen ihrer Unterstützung angegriffen. Nach einer Rede bei einer Veranstaltung von New Generation 2015 wurde dem deutschen Botschafter vom Komitee Armenischer Eltern vorgeworfen, dass er traditionelle Familien nicht unterstütze und versuche, die nationale Sicherheit und die armenische Nation zu untergraben.³⁴⁰ Ebenfalls 2015 wurde die Regenbogenfahne vor dem Gebäude der EU-Vertretung verbrannt.³⁴¹ Repräsentant_innen diplomatischer Vertretungen sagten jedoch, dass sie keine offiziellen Beschwerden von der armenischen Regierung wegen Verlautbarungen oder Aktionen zur Unterstützung von LGBTI-Rechten erhalten hätten.³⁴²

7.5 INTERNATIONALE UND REGIONALE MECHANISMEN

Armenien ist Mitglied des Europarats und hat die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ratifiziert. Der Europarat unterstützt mit zunehmender Deutlichkeit LGBTI-Rechte. So veröffentlichte der Menschenrechtskommissar des Europarates im Februar 2017 eine klare Stellungnahme für die gleichgeschlechtliche Ehe.³⁴³ 2015 unterzeichneten 23 Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarats einen Appell an die armenische Regierung, Anstiftung zu Diskriminierung, Feindseligkeit und Gewalt wegen SOGI zu verurteilen und die Empfehlung des Ministerrats des Europarats zur Bekämpfung von Diskriminierung umzusetzen.³⁴⁴ Der 2016 erschienene Fünfjahresbericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) über Armenien beinhaltet auch Informationen über die Anstiftung zu Diskriminierung, Feindseligkeit und Gewalt wegen SOGI.³⁴⁵ Wie bereits erwähnt, hat mindestens eine NGO

340 New Generation, "Manifestations of Attitudes, Hate Speech towards LGBT People and the Violation of Their Rights in the Online Environment of Armenia," 8–9.

341 New Generation, "Manifestations of Attitudes", 24.

342 Interviews mit Mitarbeiter_innen diplomatischer Vertretungen in Eriwan, Juli 2017.

343 Nils Muižnieks, "Access to Registered Same-Sex Partnerships: It's a Question of Equality," Council of Europe - Commission for Human Rights (blog), February 2, 2017, <http://www.coe.int/en/web/commissioner//accesstoregisteredsamesexpartnershipsitsaquestionofequality>.

344 ILGA Europe, "Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe 2016," 35.

345 Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, "ECRI Report on Armenia (fifth Monitoring Cycle)."

im Auftrag von einzelnen LGBTI-Personen wegen Diskriminierung den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angerufen.³⁴⁶

Ähnlich wie bei Kirgisistan sind auch für armenische LGBTI-MVR die Beratungen zum Universal Periodic Review (UPR) ein wichtiges Forum, um ihre Forderungen international bekannt zu machen, indem sie Alternativ- oder „Schattenberichte“ vorlegen. Die Wirksamkeit dieser Mechanismen in der Praxis ist bisher jedoch begrenzt. So akzeptierte Armenien 2015³⁴⁷ eine große Zahl von Empfehlungen des UPR, u.a. die Verabschiedung und Umsetzung von Gesetzen zum Verbot der Diskriminierung aufgrund SOGI, zur Bekämpfung von Hasspropaganda, zur Fortbildung von Beamt_innen und zur gründlichen und zügigen Untersuchung von Angriffen auf LGBTI-Menschen. Bisher wurde jedoch keine dieser Empfehlungen tatsächlich effektiv umgesetzt.

Dies deckt sich mit dem, was LGBTI-MRV Amnesty International in Armenien gesagt haben: Die Regierung mag zwar in internationalen Gremien die Gleichstellung von LGBTI-Menschen unterstützen, nicht jedoch, wenn es darum geht, die Gleichstellung im Land zu verwirklichen und Gesetze, Politik und Praxis zu ändern.

346 PINK Armenia, “Oganezova v Armenia”; PINK Armenia, “Minasyan and Others v Armenia.”

347 29th Regular Session of Human Rights Council, June 25, 2015 [29. Sitzung des Menschenrechtsrats, 25. Juni 2015]

8. SCHLUSSFOLGERUNGEN

In dem Bericht im Anschluss an ihre Mission nach Armenien im Jahr 2010 stellte die Sonderberichterstatter_in über die Lage von Menschenrechtsverteidiger_innen fest: „LGBT-Verteidiger_innen werden wiederholt eingeschüchtert und sie werden offensichtlich auch von einigen Teilen der Zivilgesellschaft nicht verstanden. Es gibt ein mangelndes Bewusstsein für Probleme im Zusammenhang mit LGBT-Personen sowohl in der Gesellschaft im Allgemeinen als auch in der Zivilgesellschaft.“³⁴⁸ Diese Aussage könnte auf die Situation von LGBTI-Rechtsverteidiger_innen in allen vier Ländern dieses Berichts gesagt werden, die in einem feindlichen Umfeld mit unzureichender Unterstützung durch staatliche und nicht-staatliche Akteur_innen operieren.

Diesen Herausforderungen und Belastungen liegt in jedem Land die Weigerung der staatlichen Behörden zugrunde, anzuerkennen, dass LGBTI-Personen die gleichen Rechte wie andere Menschen in Bezug auf Anerkennung und Schutz ihrer Menschenrechte und insbesondere ihres Rechtes auf Schutz vor Diskriminierung und ihres Rechtes auf freie Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit haben. Die staatlichen Behörden haben entweder LGBTI-Aktivist_innen angefeindet oder diskriminiert oder waren einfach nicht willens, LGBTI-Aktivist_innen vor Feindseligkeit zu schützen oder die Gleichheit zu fördern, indem sie ihre internationalen Menschenrechtsverpflichtungen nicht erfüllen.

Die grundlegenden Probleme, mit denen LGBTI-MRV konfrontiert sind, gehen über die Handlungen oder Unterlassungen staatlicher Behörden hinaus. Interviews mit den LGBTI-MRV und –Aktivist_innen zeigten, dass sie mit Herausforderungen konfrontiert sind, die andere Menschenrechtsverteidiger_innen in Armenien, Belarus, Kasachstan und Kirgisistan möglicherweise nicht erleben. In unterschiedlichem Maße sind LGBTI-MRV mit sozialer Homophobie und Transphobie konfrontiert. Darüber hinaus befinden sich LGBTI-Aktivist_innen oft ungewollt an der Spitze von „geopolitischen Kämpfen“ in der Region, da sie von religiösen und nationalistischen Führern als Verkörperung eines importierten „westlichen“

348 Menschenrechtsrat, „Bericht der Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidiger_innen, Margaret Sekaggya,“ 13.

Konzepts dargestellt werden, das die „Identität“ Armeniens, Belarus', Kasachstans und Kirgisistans bedroht.

Nicht nur werden LGBTI-Personen oft von ihren Kolleg_innen und Familien in Armenien, Belarus, Kasachstan und Kirgisistan ausgeschlossen und es wird auf sie herabgeschaut, auch die in ihrem Namen handelnden Personen (MRV und Aktivist_innen) werden oft als MRV zweiter Klasse innerhalb der Zivilgesellschaft in den jeweiligen Ländern behandelt. In den Zivilgesellschaften in Osteuropa und Zentralasien besteht noch immer kein Konsens darüber, dass LGBTI-Rechte ein unveräußerlicher Teil der Menschenrechte sind. LGBTI-Rechte werden vielmehr als „Sonderrechte“ behandelt, mit denen sich nur die LGBTI-Aktivist_innen beschäftigen sollten, während die „Mainstream“-MRV nicht für sie kämpfen sollten. Die Verwirklichung der Rechte von LGBTI-Personen ist jedoch ein wesentlicher Bestandteil der Verwirklichung der Menschenrechte für alle Menschen in diesen Ländern. LGBTI-Aktivist_innen spielen eine wichtige Rolle bei der Verankerung universeller Menschenrechte: „Indem sie Menschenrechtsfragen in den Kontext sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität stellen, klären NGOs für LGBTI-Rechte die Zivilgesellschaft über die Tatsache auf, dass Diskriminierung nicht geduldet werden kann, unabhängig davon wer das Ziel der Diskriminierung ist.“³⁴⁹

Trotz der Herausforderungen und Härten haben LGBTI-Bewegungen in der Region überlebt. Sie sind jedoch bei weitem nicht institutionell stark und autark. Burnout von Aktivist_innen ist ein drängendes Problem, das sich negativ auf das Wohlergehen von Aktivist_innen wie auch auf ihre Fähigkeit, sich für andere einzusetzen, auswirkt und das zu hohen Auswanderungsraten beiträgt. NGOs für LGBTI-Rechte sind in hohem Maße von ausländischer Finanzierung abhängig. Die Gründe, warum LGBTI-Aktivist_innen ihre Arbeit in der Region immer noch ausüben, liegen in ihrer Widerstandsfähigkeit und Leidenschaft, gepaart mit internationaler Unterstützung, einschließlich finanzieller, politischer und moralischer Unterstützung.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass LGBTI-Aktivist_innen in Armenien, Belarus, Kirgisistan und Kasachstan von den internationalen Menschenrechtsorganisationen, ausländischen Staaten und Gebern verstärkt unterstützt werden. Wichtig ist aber auch, dass sie lokale sowie landesweite Partnerschaften schmieden können. Die LGBTI-Bewegungen in Armenien, Belarus, Kirgisistan und Kasachstan müssen sich von der lokalen Zivilgesellschaft, einschließlich NGOs, MRV, Journalist_innen oder Prominenten unterstützt fühlen. Lokale NGOs und MRV müssen – ebenso wie staatliche Akteur_innen – erkennen, dass man Menschenrechte nicht auswählen kann.

349 Carroll and Quinn, „Forced Out: LGBT People in Armenia,” 51.

9. EMPFEHLUNGEN

AN NATIONALE REGIERUNGEN:

- Sicherstellen, dass Einzelpersonen, einschließlich der LGBTI-MRV, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit in Sicherheit und ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität ausüben können
- Verabschiedung umfassender Antidiskriminierungsgesetze, die ausdrücklich vor Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität am Arbeitsplatz und in der Bildung sowie beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen schützen
- Einführung von Gesetzen, die ausdrücklich alle durch Vorurteile motivierten Straftaten auf Grundlage der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität abdecken
- Einführung von Rechtsvorschriften, die explizit die Befürwortung von Hass aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität verbieten, die Anstiftung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellen. Eine solche Gesetzgebung muss präzise formuliert und so angewandt werden, dass sie den Erfordernissen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit entspricht
- Gewährleistung breiterer staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen von Homophobie und Transphobie, unter anderem durch die Förderung der Bildung zu Vielfalt und Pluralismus sowie die Stärkung der Rolle von LGBTI-MRV und Aktivist_innen bei der Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung
- Öffentliche Verurteilung von homophober und transphober Anstiftung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt
- Untersuchung aller gemeldeten Gewaltverbrechen an Einzelpersonen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität

AN LOKALE MENSCHENRECHTS-NGOs:

- Förderung der Menschenrechte für alle Menschen, einschließlich LGBTI-Personen

- Zusammenarbeit mit Organisationen für LGBTI-Rechte, die durch das Prinzip der Universalität der Menschenrechte vereint sind, um legislativen Wandel zu fördern, der Toleranz und Nichtdiskriminierung aus allen Gründen, einschließlich sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, fördert
- Durchführung von öffentlichen Informations- und Aufklärungskampagnen zur Bekämpfung negativer Stereotype über LGBTI-Personen sowie zur Förderung und zum Schutz der universellen Menschenrechte
- Beobachtung von Vorfällen von Gewalt und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen
- sich kollektiv gegen die Bemühungen von staatlichen und nichtstaatlichen Gruppen zur Einschüchterung und Marginalisierung von LGBTI-MRV und Rechtsaktivist_innen zu wehren und Solidarität und Unterstützung öffentlich zum Ausdruck zu bringen, wenn Angriffe stattfinden

AN INTERNATIONALE AKTEUR_INNEN:

- Die nationalen Regierungen auffordern, umfassende Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung und Hassverbrechen sowie Gesetze zu verabschieden, die das Befürworten von Hass und dadurch eine Anstiftung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität verbieten
- Zusammenarbeit mit NGOs und Aktivist_innen für LGBTI-Rechte, um eine Politik zu entwickeln, wie auf Hassverbrechen und Anstiftung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aus Gründen wie sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität reagiert werden kann
- LGBTI-MRV und -Organisationen aktiv in Konsultationen und andere Veranstaltungen zu Menschenrechtsfragen einbeziehen
- Treffen mit Menschenrechtsbehörden und „Mainstream“-Menschenrechtsverteidiger_innen zu nutzen, um Verstöße auf der Grundlage von SOGI hervorzuheben

**AMNESTY INTERNATIONAL
IST EINE GLOBALE BEWE-
GUNG FÜR MENSCHEN-
RECHTE.**

**WENN EINER PERSON UN-
GERECHTIGKEIT GE-
SCHIEHT, GEHT ES UNS
ALLE AN.**

KONTAKTIEREN SIE UNS



info@amnesty.org



+44 (0)20 7413 5500

BETEILIGEN SIE SICH AN DISKUSSIONEN



www.facebook.com/AmnestyGlobal



[@Amnesty](https://twitter.com/Amnesty)

WENIGER GLEICH

LGBTI-MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER_INNEN IN ARMENIEN, BELARUS, KASACHSTAN UND KIRGISISTAN

Amnesty International

WENIGER GLEICH

LGBTI-MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER_INNEN IN ARMENIEN, BELARUS, KASACHSTAN UND KIRGISISTAN

Seit der Auflösung der Sowjetunion in den frühen 1990er Jahren hat die schrittweise Einrichtung von Basisgruppen für Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LGBTI) in Osteuropa und Zentralasien zu einer gewissen Sichtbarkeit für LGBTI-Personen geführt. Diese Sichtbarkeit hat jedoch zu einer heftigen Gegenreaktion seitens der Mehrheit geführt.

Amnesty International hat auf der Grundlage von partizipatorischen Untersuchungen, die zwei Jahre lang in Armenien, Belarus, Kasachstan und Kirgisistan durchgeführt wurden, festgestellt, dass in diesen vier Ländern LGBTI-Menschenrechtsverteidiger_innen (MRV), vor Herausforderungen stehen, die von „Mainstream“-MRV nicht unbedingt in ihrer Arbeit erfahren werden.

Soziale und politische Homophobie und Transphobie tragen zur Verteufelung von LGBTI-MRV und Aktivist_innen bei. Politiker_innen und Medien engagieren sich häufig für homophoben oder transphoben Hass, der Anstiftung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt darstellt. Die staatlichen Behörden sind nicht bereit, LGBTI-MRV und Aktivist_innen zu schützen: Die Polizei versagt häufig bei der Verhinderung und Untersuchung von homophoben und transphoben Hassverbrechen. Wichtig ist, dass LGBTI-MRV oft demoralisiert werden, da durch andere Akteur_innen der Zivilgesellschaft keine Solidarität und Unterstützung zu zeigen und die Menschenrechte von LGBTI-Personen nicht in ihre eigene Arbeit einbeziehen,.

Diese Herausforderungen schwächen die Reichweite und die Wirkung der Befürwortung von LGBTI-Rechten in einer Region, die voll von Homophobie und Transphobie ist und bedrohen die Nachhaltigkeit der Arbeit zur Verwirklichung der Rechte von LGBTI-Personen.

INDEX: EUR 04/7574/2017
DECEMBER 2017
LANGUAGE: ENGLISH

[amnesty.org](https://www.amnesty.org)

